



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 5/1999

Dresden, den 31. März 1999

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

18. 03. 1999	Gesetz zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Freistaat Sachsen	118
16. 03. 1999	Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	121
22. 02. 1999	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der sächsischen Staatsministerien über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (BezügeZustVO)	127
	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der sächsischen Staatsministerien über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (BezügeZustVO)	128
17. 02. 1999	Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Fraktionsrechtsstellungsgesetz	130
17. 02. 1999	Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Bekanntmachung der Neufassung der Schulordnung berufliche Gymnasien	130
25. 02. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Außerkraftsetzung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Gesundheitsämter sowie Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter	130
29. 01. 1999	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten für den Vollzug des Berufsrechts der akademischen Heilberufe und der arzneimittel-, betäubungsmittel- und apothekenrechtlichen Vorschriften	131
26. 02. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften (Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung – SächsDuSVO)	131
03. 03. 1999	Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassertalsperre Wolfersgrün	136
10. 02. 1999	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Bau der Ortsumgehung Kesselsdorf im Zuge der Bundesstraße B 173 Freiberg – Dresden, in der Stadt Wilsdruff, Ortsteil Grumbach	136
10. 02. 1999	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Bau der Ortsumgehung Kesselsdorf im Zuge der Bundesstraße B 173 Freiberg – Dresden, in Wilsdruff/Ortsteil Kaufbach	138
10. 02. 1999	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes Kesselsdorf zur Sicherung der Planung für den Bau der Ortsumgehung Kesselsdorf im Zuge der Bundesstraße B 173	140
24. 02. 1999	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Waldmoore bei Großdittmannsdorf“ vom 12. März 1996	142
10. 03. 1999	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes Großenhain vom 21. Februar 1997 zur Sicherung der Planung für die Beseitigung des Bahnüberganges im Zuge der B 101 in Großenhain	142
12. 03. 1999	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes Großenhain zur Sicherung der Planung für die Beseitigung des Bahnüberganges im Zuge der Bundesstraße 101	144

Beilage: **Inhaltsverzeichnis des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes
Jahrgang 1998**

Gesetz
zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher
Vorschriften und
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und
Bedarfsgegenständegesetzes im Freistaat Sachsen
Vom 18. März 1999

Der Sächsische Landtag hat am 24. Februar 1999 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Sächsisches Ausführungsgesetz zum
Geflügelfleischhygienegesetz
(SächsGFIHGAG)

§ 1

Umsetzung von Rechtsakten der Organe
der Europäischen Gemeinschaften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 32 S. 14), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 (ABl. EG Nr. L 162 S. 1).

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie ist zuständige Behörde gemäß § 11 Abs. 2, § 17 Abs. 4, § 22 Abs. 3 und § 23 Satz 2 bis 4 des Geflügelfleischhygienegesetzes (GFIHG) vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991), geändert durch Artikel 2 § 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224, 3240), und gemäß § 11 Abs. 3 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung (GFIHV) vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786, 2787), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 11. Januar 1999 (BGBl. I S. 11).

Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie ist auch zuständige Behörde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure (GFIKV) vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 899), geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889, 1091).

(2) Die Regierungspräsidien sind zuständige Behörden gemäß § 11 Abs. 1 GFIHV.

(3) Die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte sind zuständig für den Vollzug der geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 30 GFIHG.

§ 3

Rechtsverordnungen

Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. besondere Anforderungen, die an den amtlichen Tierarzt zu stellen sind, den Umfang seiner Beauftragung im Sinne von § 2 Nr. 9 GFIHG sowie seine Stellvertretung und Fortbildung zu regeln;
2. die kostenpflichtigen Tatbestände der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Geflügelfleisch zu bestimmen;
3. die Grundsätze zur Berechnung der Gebührenanteile und die Erhebung der Auslagen zu regeln;
4. die Tatbestände für die Erhöhung und Absenkung der Gebühren festzulegen und

5. die Zulassung zum Lehrgang und dessen Inhalt, die Prüfung, den Befähigungsnachweis und die Fortbildung für Geflügelfleischkontrolleure zu regeln.

Bezüglich der Nummern 2, 3 und 4 ist das Einvernehmen sowie bezüglich der Nummern 1 und 5 das Benehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft herzustellen.

§ 4

Fachaufsicht

Die Fachaufsicht über die amtlichen Tierärzte, Geflügelfleischkontrolleure und die Grenzkontrollstellen obliegt den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern der Landkreise und Kreisfreien Städte.

§ 5

Kostenpflichtige Tatbestände,
Gebühren, Kostenschuldner

(1) Die Landkreise und Kreisfreien Städte bestimmen für ihren Zuständigkeitsbereich durch Satzung die Höhe der Gebühren und Auslagen für die kostenpflichtigen Tatbestände im Sinne von § 26 Abs. 1 GFIHG.

(2) Abweichend von den in den Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Geflügelfleisch enthaltenen durchschnittlichen Pauschalbeträgen oder Gemeinschaftsgebühren können nach Maßgabe der in diesen Rechtsakten vorgesehenen Erhöhungsmöglichkeiten kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben werden. Die Voraussetzungen hierfür liegen nach der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 24. Oktober 1997 (BAnz. S. 13298) vor.

(3) Die Gebührensätze für die Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung einschließlich Rückstandsuntersuchung sowie für die Hygienekontrollen werden je Tier bemessen. In Zerlegungsbetrieben werden Gebühren für das im Betrieb zerlegte Geflügelfleisch je Tonne Geflügelfleisch mit Knochen erhoben.

(4) In die Berechnung der Gebührensätze nach Absatz 3 sind

1. die Löhne und Sozialabgaben der Untersuchungsstellen und
2. die durch die Durchführung der Untersuchungen und Kontrollen entstehenden Verwaltungskosten, denen noch die Kosten der Fortbildung des Untersuchungspersonals hinzugerechnet werden können,

kostendeckend einzustellen.

(5) Für die Bestimmung der Kostenschuldner gilt § 2 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 6

Weitere Verpflichtungen

(1) Die Geflügelschlachtbetriebe sind auf Ersuchen des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes verpflichtet, ihren Geflügelschlachtbetrieb für die Fortbildung der amtlichen Tierärzte sowie für die Aus- und Fortbildung der Geflügelfleischkontrolleure zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die Aus- und Fortbildung trägt die Gebietskörperschaft, für die der amtliche Tierarzt oder Geflügelfleischkontrolleur tätig ist.

(2) Die Geflügelschlachtbetriebe können, soweit es im öffentlichen Interesse notwendig ist, von den Regierungspräsidien ver-

pflichtet werden, Schlachtungen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(3) Das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes), das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) und das Grundrecht auf Eigentum (Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden durch die Absätze 1 und 2 eingeschränkt.

Artikel 2 **Sächsisches Ausführungsgesetz zum** **Fleischhygienegesetz** **(SächsFIHGAG)**

§ 1

Umsetzung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

1. Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 32 S. 14), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 (ABl. EG Nr. L 162 S. 1),
2. Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge der für die Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG (ABl. EG Nr. L 194 S. 24),
3. Richtlinie 93/118/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 340 S. 15),
4. Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygiene-rechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinie 90/675/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 162 S. 1).

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie ist oberste Landesbehörde gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1, § 22 a Abs. 4, § 22 f Abs. 3 und § 22 g Satz 2 des Fleischhygienegesetzes (FIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 25 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224, 3240), und gemäß § 11 Abs. 2 der Verordnung über die hygienischen Anforderungen und amtlichen Untersuchungen beim Verkehr mit Fleisch (Fleischhygiene-Verordnung – FIHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1997 (BGBl. I S. 1138), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786, 2835) und durch § 1 der Verordnung vom 11. Januar 1999 (BGBl. I S. 11).
- (2) Die Regierungspräsidien sind zuständige Behörden
1. gemäß § 21 Abs. 1 FIHG,
 2. gemäß § 11 Abs. 1 FIHV,
 3. für die Bestimmung der Untersuchungsstellen für Rückstandsuntersuchungen und bakteriologische Fleischuntersuchungen und
 4. zur Durchführung der Fortbildungslehrgänge für die amtlichen Tierärzte.
- (3) Die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte sind zuständig für den Vollzug der fleischhygienerechtlichen Vorschriften und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 29 FIHG.

§ 3

Rechtsverordnungen

Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die besonderen Anforderungen, die an den amtlichen Tierarzt zu stellen sind, den Umfang seiner Beauftragung im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 15 FIHG sowie die Fortbildung zu regeln;
2. den Lehrgang, die Prüfung, den Befähigungsnachweis, die Fortbildung und die Nachprüfung für Fleischkontrolleure gemäß § 6 der Verordnung über die fachlichen Anforderungen an das in der Fleischhygieneüberwachung tätige nicht-tierärztliche Personal (Fleischkontrolleur-Verordnung – FIKV) vom 30. Juni 1992 (BGBl. I S. 1227) festzulegen.

§ 4

Fleischhygienebezirke

Die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte bilden zum Vollzug der fleischhygienerechtlichen Vorschriften Fleischhygienebezirke. Dabei sind die Schlachtzahlen und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Jeder Fleischhygienebezirk wird einem amtlichen Tierarzt übertragen. Für jeden amtlichen Tierarzt ist ein Stellvertreter zu benennen. Je nach Bedarf können Fleischkontrolleure zugeordnet werden, die unter der Fachaufsicht der Tierärzte stehen. Fleischkontrolleure, die bisher für einen bestimmten Bereich zuständig waren, gelten für diesen Bereich als zugeordnet.

§ 5

Fachaufsicht

Die Fachaufsicht über die amtlichen Tierärzte, die Fleischkontrolleure und die Grenzkontrollstellen obliegt den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern der Landkreise und Kreisfreien Städte.

§ 6

Kostenpflichtige Tatbestände, Gebühren, Kostenschuldner

- (1) Die Landkreise und Kreisfreien Städte bestimmen für ihren Zuständigkeitsbereich durch Satzung die Höhe der Gebühren und Auslagen für die kostenpflichtigen Tatbestände im Sinne von § 24 Abs. 1 FIHG.
- (2) Abweichend von den in den Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Fleisch enthaltenen durchschnittlichen Pauschalbeträgen oder Gemeinschaftsgebühren können nach Maßgabe der in diesen Rechtsakten vorgesehenen Erhöhungsmöglichkeiten kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben werden. Die Voraussetzungen hierfür liegen nach der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 24. Oktober 1997 (BAnz. S. 13298) vor. Berücksichtigungsfähig sind nur die Kosten, die in der Richtlinie 85/73/EWG des Rates in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 26. Januar 1989 (BAnz. S. 901) aufgeführt sind.
- (3) Die Gebührensätze für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich Rückstandsuntersuchung, Untersuchung auf Trichinen sowie für die Hygienekontrollen werden je Tier bemessen, wobei nach Tierarten unterschieden wird. In Zerlegungsbetrieben werden Gebühren für das im Betrieb zerlegte oder entbeinte Fleisch je Tonne Fleisch mit Knochen erhoben.
- (4) In die Gebührensätze nach Absatz 3 sind
1. die Löhne und Sozialabgaben der Untersuchungsstellen und
 2. die durch die Durchführung der Untersuchungen und Kontrollen entstehenden Verwaltungskosten, denen noch die

Kosten der Fortbildung des Untersuchungspersonals hinzuzurechnen werden können, kostendeckend einzustellen.

(5) Für die Bestimmung der Kostenschuldner gilt § 2 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(6) Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, durch Rechtsverordnung

1. die kostenpflichtigen Tatbestände der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Fleisch zu bestimmen;
2. die Grundsätze zur Berechnung der Gebührenanteile und die Erhebung der Auslagen zu regeln und
3. die Tatbestände für die Erhöhung und Absenkung der Gebühren festzulegen.

§ 7

Weitere Verpflichtungen

(1) Die Schlachtbetriebe sind auf Ersuchen des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes verpflichtet, ihren Schlachtbetrieb für die Fortbildung der amtlichen Tierärzte sowie für die Aus- und Fortbildung der Fleischkontrolleure zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die Aus- und Fortbildung trägt die Gebietskörperschaft, für die der amtliche Tierarzt oder Fleischkontrolleur tätig ist.

(2) Die Schlachtbetriebe können, soweit es im öffentlichen Interesse notwendig ist, von den Regierungspräsidien verpflichtet werden, Schlachtungen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(3) Das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes), das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) und das Grundrecht auf Eigentum (Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden durch die Absätze 1 und 2 eingeschränkt.

§ 8

Vertrauensschutz

Bei Anwendung dieses Gesetzes auf vor seinem In-Kraft-Treten liegende kostenpflichtige Tatbestände dürfen keine höheren Kostenfestsetzungen vorgenommen werden, als sie sich aus den auf diese Tatbestände angewandten Fleischhygienegebührensatzungen der Landkreise und Kreisfreien Städte ergeben haben.

Artikel 3

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes im Freistaat Sachsen

Das Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes im Freistaat Sachsen (SächsAGLMBG) vom 31. März 1994 (SächsGVBl. S. 682) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
2. Nach § 9 werden folgende §§ 9a und 9b eingefügt:

„§ 9a

Umsetzung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 32 S. 14), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 (ABl. EG Nr. L 162 S. 1).

§ 9b

Kostenpflichtige Tatbestände, Gebühren, Kostenschuldner

(1) Die Landkreise und Kreisfreien Städte bestimmen für ihren Zuständigkeitsbereich durch Satzung die Höhe der Gebühren und Auslagen für die kostenpflichtigen Tatbestände im Sinne von § 46 a Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz – LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1998 (BGBl. I S. 374, 379).

(2) Abweichend von den in den Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Fisch enthaltenen durchschnittlichen Pauschalbeträgen oder Gemeinschaftsgebühren können nach Maßgabe der in diesen Rechtsakten vorgesehenen Erhöhungsmöglichkeiten kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben werden.

(3) Die Gebührensätze für Fischereierzeugnisse gemäß Kap. I der Richtlinie 91/493/EWG vom 22. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 268 S. 15) und die Gebühren zur Sicherstellung der Kontrollen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs (außer Fleisch) im Sinne der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 (ABl. EG Nr. L 125 S. 10) werden je Tonne oder je 1 000 l Rohmilch erhoben.

(4) In die Gebührensätze nach Absatz 3 sind

1. die Löhne und Sozialabgaben der Untersuchungsstellen und
2. die durch die Durchführung der Untersuchungen und Kontrollen entstehenden Verwaltungskosten, denen noch die Kosten der Fortbildung des Untersuchungspersonals hinzuzurechnen werden können, kostendeckend einzustellen.

(5) Für die Bestimmung der Kostenschuldner gilt § 2 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(6) Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, durch Rechtsverordnung

1. die kostenpflichtigen Tatbestände der Untersuchungen und Hygienekontrollen von Fisch zu bestimmen und
2. die Grundsätze zur Berechnung der Gebührenanteile und die Erhebung der Auslagen zu regeln.“

Artikel 4

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig treten das Sächsische Ausführungsgesetz zum Fleischhygienegesetz (SächsAGFIHG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 66) und die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AVFIHG) vom 11. März 1993 (SächsGVBl. S. 271) außer Kraft.

(2) Artikel 2 § 6 tritt mit Wirkung vom 6. Februar 1993 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 18. März 1999

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister für Soziales, Gesundheit und Familie
Dr. Hans Geisler

Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Vom 16. März 1999

Der Sächsische Landtag hat am 24. Februar 1999 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen

Das Beamtengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 665), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der mit „§ 19“ beginnenden Zeile werden folgende Zeilen neu eingefügt:

„§ 19a Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe
§ 19b Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit“.
 - b) Nach der mit „§ 104“ beginnenden Zeile wird folgende Zeile neu eingefügt:

„§ 104a Arbeitsschutz“.
 - c) In der mit „§ 142“ beginnenden Zeile werden die Wörter „und Beurlaubung aus familiären Gründen“ gestrichen.
 - d) Nach der mit „§ 142“ beginnenden Zeile wird folgende Zeile neu eingefügt:

„§ 142a Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen“.
 - e) In der mit „§ 143“ beginnenden Zeile werden die Wörter „Teilzeitbeschäftigung und“ gestrichen.
 - f) Nach der Angabe „§ 143a“ werden die Wörter „Teilzeitbeschäftigung bei außergewöhnlichem Bewerbermangel“ durch das Wort „Altersteilzeit“ ersetzt.
 - g) Nach der Angabe „§ 143b“ wird das Wort „Hinweispflicht“ durch das Wort „Einstellungsteilzeit“ ersetzt.
 - h) Nach der Angabe „§ 143c“ werden die Wörter „Benachteiligungsverbot bei ermäßigter Arbeitszeit“ durch das Wort „Hinweispflicht“ ersetzt.
 - i) Nach der Zeile „§ 143c“ wird folgende Zeile „§ 143d Benachteiligungsverbot bei ermäßigter Arbeitszeit“ eingefügt.
2. § 7 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. auf Probe, wenn der Beamte

 - a) zur späteren Verwendung auf Lebenszeit oder
 - b) zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion (§ 19a) eine Probezeit zurückzulegen hat.“
3. Nach § 19 werden folgende §§ 19a und 19b eingefügt:

„§19a

Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

- (1) Folgende Ämter werden zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen:
1. alle Ämter der Besoldungsordnungen B in Landesbehörden,
 2. alle Ämter der Besoldungsgruppe A 16, soweit diese Ämter mit folgenden Funktionen verbunden sind:
 - a) Referatsleiter bei obersten Landesbehörden,
 - b) Leiter von Behörden,
 - c) Abteilungsleiter in oberen und mittleren Landesbehörden,
 3. alle Ämter von Schulleitern ab Besoldungsgruppe A 14 und

4. alle Ämter ab Besoldungsgruppe A 12 in Gemeinden, Landkreisen und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit diese Ämter mit folgenden Funktionen verbunden sind:

- a) Sachgebietsleiter,
- b) Amtsleiter,
- c) Dezernatsleiter,
- d) Leiter vergleichbarer Organisationseinheiten und soweit dies allgemein durch Satzung oder Beschluß bestimmt wurde.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ämter,

1. die richterliche Unabhängigkeit besitzen,
2. von in § 19b Abs. 1 und § 59 genannten Funktionen und
3. von Schulleitern, die zur Übertragung der Führungsfunktion erstmalig in das Beamtenverhältnis berufen werden und eine Probezeit nach § 28 ableisten.

(3) Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Eine Verkürzung der Probezeit kann zugelassen werden; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Zeiten, in denen dem Beamten die leitende Funktion nach Absatz 1 oder eine gleichwertige Funktion bereits übertragen worden ist, können auf die Probezeit angerechnet werden. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig.

(4) In ein Amt im Sinne des Absatzes 1 darf nur berufen werden, wer sich

1. in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder Richter- verhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. in dieses Amt auch als Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

Vom Tage der Ernennung an ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richter- verhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richter- verhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, das Richter- verhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde der Beamte nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richter- verhältnis auf Lebenszeit.

(5) Der Landespersonalausschuß kann Ausnahmen von Absatz 4 Satz 1 zulassen. Befindet sich der Beamte nur in dem Beamtenverhältnis auf Probe, bleiben die für die Beamten auf Probe geltenden Vorschriften der Disziplinarordnung für den Freistaat Sachsen unberührt.

(6) Der Beamte ist

1. mit Ablauf der Probezeit nach Absatz 1,
2. mit Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder seines Richter- verhältnisses auf Lebenszeit,
3. mit der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder
4. mit Verhängung einer nur im förmlichen Disziplinar- verfahren zulässigen Disziplinar- maßnahme aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1 entlassen. Die §§ 39 bis 42 bleiben unberührt.

(7) Mit erfolgreichem Abschluß der Probezeit ist dem Beamten das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamten- verhältnis auf Lebenszeit zu übertragen; eine erneute Berufung des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht

zulässig. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

(8) Der Beamte führt während seiner Amtszeit im Dienst nur die Amtsbezeichnung des ihm nach Absatz 1 übertragenen Amtes, er darf nur sie auch außerhalb des Dienstes führen. Wird dem Beamten das Amt nach Absatz 1 nicht auf Dauer übertragen, darf er die Amtsbezeichnung nach Satz 1 mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nicht weiterführen.

(9) § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 findet keine Anwendung.

§ 19b

Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit

(1) Alle Ämter mit leitender Funktion, die mindestens der Besoldungsgruppe B 4 der Bundesbesoldungsordnung oder der Sächsischen Besoldungsordnung angehören, werden zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen. In Gemeinden kann allgemein durch Satzung oder Beschluß bestimmt werden, daß die der Besoldungsordnung B angehörenden Ämter mit leitender Funktion zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Ämter

1. beim Sächsischen Rechnungshof,
2. die in § 59 genannt sind,
3. die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden sowie
4. des Generaldirektors der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden und
5. des Generaldirektors der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden.

(3) In ein Amt im Sinne des Absatzes 1 darf nur berufen werden, wer sich

1. in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder Richter- verhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. in dieses Amt auch als Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

Vom Tage der Ernennung ruhen für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richter- verhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richter- verhältnis auf Lebenszeit besteht fort. § 39 Abs. 3 findet insoweit keine Anwendung.

(4) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine weitere Amtszeit ist zulässig. Beide Amtszeiten dürfen insgesamt eine Dauer von zehn Jahren nicht überschreiten. Nach Ablauf einer weiteren Amtszeit ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit nicht zulässig.

(5) Mit Ablauf der ersten Amtszeit kann dem Beamten das Amt auf Dauer übertragen werden. Mit Ablauf der zweiten Amtszeit soll dem Beamten das Amt auf Dauer übertragen werden. Mit dem Ende des Beamtenverhältnisses auf Zeit endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende besoldungsrechtliche Ansprüche bestehen nicht.

(6) Wird dem Beamten in leitender Funktion ein Amt im Sinne des Absatzes 1 mit höherem Grundgehalt übertragen, beginnt eine neue erste Amtszeit. Zeiten einer Amtszeit, in denen dem Beamten bereits ein vergleichbares Amt mit leitender Funktion übertragen war, können auf die neue Amtszeit angerechnet werden.

(7) Der Beamte führt während seiner Amtszeit nur die Amtsbezeichnung des ihm nach Absatz 1 übertragenen Amtes; er darf nur sie auch außerhalb des Dienstes führen. Wird

dem Beamten das Amt nach Absatz 1 nicht auf Dauer oder für eine zweite Amtszeit übertragen, darf er die Amtsbezeichnung nach Satz 1 mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit nicht weiterführen.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Laufbahnbewerber leisten einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a. Soweit der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann er auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden. Die Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses regelt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Nach näherer Bestimmung der Laufbahnvorschriften besitzt die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes auch, wer außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine den Anforderungen des Absatzes 4 entsprechende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule durch eine Prüfung abgeschlossen hat, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist. Wenn die besonderen Verhältnisse der Laufbahn es erfordern, kann als Voraussetzung für die Anerkennung der Prüfung als Laufbahnprüfung eine höchstens auf sechs Monate zu bemessende Einführung in die Laufbahnaufgaben vorgeschrieben werden.“

c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

5. § 33 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. vor Feststellung der Eignung für einen höherbewerten Dienstposten in einer Erprobungszeit, für die in den Laufbahnvorschriften eine Dauer von sechs Monaten festzulegen ist.“

6. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Eine Versetzung bedarf nicht seiner Zustimmung, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Aus dienstlichen Gründen kann ein Beamter ohne seine Zustimmung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaues oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden kann ein Beamter, dessen Aufgabengebiet davon berührt wird, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist; das Endgrundgehalt muß mindestens dem des Amtes entsprechen, das der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte.“

- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
- „(3) Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.
- (4) Wird der Beamte in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; auf die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten finden die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung.“
7. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Beamte kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend ganz oder teilweise zu einer seinem Amte entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.“
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
- „(2) Aus dienstlichen Gründen kann der Beamte vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle seines Dienstherrn abgeordnet werden, wenn ihm die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund seiner Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.
- (3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer anderen oder gleichwertigen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
8. § 37 wird wie folgt gefaßt:
- „Wird eine Behörde aufgelöst oder auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung der Staatsregierung mit einer anderen verschmolzen oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so kann ein Beamter auf Lebenszeit einer beteiligten Behörde, dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn eine Versetzung nach § 35 Abs. 2 nicht möglich ist.“
9. In § 38 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „(§§ 39 bis 47)“ durch die Angabe „(§ 19a Abs. 6, §§ 39 bis 47, § 140 Satz 1)“ ersetzt.
10. § 42 Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „3. wenn sein Aufgabengebiet bei einer Behörde von der Auflösung dieser Behörde oder einer aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung der Staatsregierung beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung dieser Behörde mit einer anderen berührt wird und eine andere Verwendung nicht möglich ist.“
11. § 52 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn ihm ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. In den Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung des Beamten zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, daß der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Dem Beamten kann zur Vermeidung seiner Versetzung in den Ruhestand unter Beibehaltung seines Amtes ohne seine Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.“
12. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter ist, solange er das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten, wenn ihm im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn ein Amt seiner früheren oder einer anderen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden soll und zu erwarten ist, daß der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Dem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten kann ferner unter Übertragung eines Amtes seiner früheren Laufbahn nach Satz 1 auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung seiner früheren Tätigkeit zuzumuten ist. Nach Ablauf von fünf Jahren ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nur mit Zustimmung des Beamten zulässig, wenn er das 55. Lebensjahr vollendet hat.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Der Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamten- oder Richterverhältnis.“
13. § 90 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 90
Annahme von Belohnungen**
- Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.“
14. Nach § 104 wird folgender § 104a eingefügt:
- „§ 104a
Arbeitsschutz**
- (1) Die Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom

4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841, 1845), Artikel 1 bis 3 der Verordnung zur Umsetzung von EG-Einzelrichtlinien zur EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841) und die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln bei der Arbeit (Arbeitsmittelbenutzungsverordnung – AMBV) vom 11. März 1997 (BGBl. I S. 450) in den jeweils geltenden Fassungen gelten für Beamte entsprechend, soweit nicht die Staatsregierung durch Rechtsverordnung Abweichendes regelt.

(2) Die Staatsregierung kann durch Verordnung für bestimmte Tätigkeiten, insbesondere bei der Polizei und den Zivil- und Katastrophenschutzdiensten, regeln, daß Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. In der Verordnung ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet werden.“

15. § 123 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Personalakten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet, sofern sie nicht von einem Archiv des Freistaates Sachsen oder einem Archiv einer der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen werden.“

16. § 133 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. über den Antrag einer obersten Dienstbehörde auf Anerkennung einer Prüfung zu beschließen,“

17. § 142 wird wie folgt gefaßt:

„§ 142

Teilzeitbeschäftigung

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweils beantragten Zeitraum ermäßigt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 81 bis 83 den vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. § 82 Abs. 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) Die Bewilligungsbehörde kann auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Gründe dies erfordern. Sie kann eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Ein Antrag auf Verlängerung der Teilzeitbeschäftigung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

(4) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft die Stelle, die für die Ernennung des Beamten zuständig wäre,

oder, wenn der Ministerpräsident für die Ernennung zuständig wäre, die oberste Dienstbehörde. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis, soweit sie selbst für die Ernennung des Beamten zuständig wäre, auf nachgeordnete Behörden übertragen. Die Entscheidungen bedürfen der Schriftform.“

18. Nach § 142 wird folgender § 142a eingefügt:

„§ 142a

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen oder Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren, wenn er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt. Der Wegfall der Gründe nach Satz 1 ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(3) Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen. § 142 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die zuständige Dienstbehörde kann eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung und den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung in bisherigem Umfang oder eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte, jedoch mindestens 30 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit, bis zur Dauer von insgesamt zwölf Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(5) Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 und nach § 143 sowie Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 4 dürfen auch zusammen zwölf Jahre nicht überschreiten.

(6) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 und 4 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(7) § 142 Abs. 4 gilt entsprechend.“

19. § 143 wird wie folgt gefaßt:

„§ 143

Beurlaubung

bei außergewöhnlichem Bewerberüberhang

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes entgeltliche Nebentätigkeiten nach § 83 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte und im übrigen auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden. Die Bewilligungsbehörde darf trotz der Erklärung des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Sie kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Ein Antrag auf Verlängerung eines Urlaubs nach Absatz 1 Nr. 1 ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) § 142a Abs. 5 gilt entsprechend. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn es dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

(4) § 142 Abs. 4 gilt entsprechend.“

20. § 143a wird wie folgt gefaßt:

**„§ 143a
Altersteilzeit**

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. der Beamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung insgesamt mindestens drei Jahre vollzeitbeschäftigt war,
3. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. August 2004 beginnt und
4. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (Altersteilzeit).

Bei Satz 1 Nr. 2 bleiben Teilzeitbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Arbeitszeit außer Betracht.

(2) Der Dienstherr kann von der Anwendung der Regelung über die Altersteilzeit absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche beschränken.

(3) Die Altersteilzeit kann in der Weise bewilligt werden, daß

- a) durchgehend Teilzeitarbeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet wird (Grundmodell) oder
- b) die zu erbringende Arbeitszeit in dem ersten Teil des Bewilligungszeitraums geleistet wird und der Beamte anschließend vom Dienst frei gestellt wird (Blockmodell).

(4) § 142 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.“

21. § 143b wird wie folgt gefaßt:

**„§ 143b
Einstellungsteilzeit**

(1) Bis zum 31. Dezember 2007 kann in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber

im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, die Begründung eines Beamtenverhältnisses auch unter der Voraussetzung ständiger Teilzeit erfolgen.

(2) Die Arbeitszeit muß im gehobenen Dienst mindestens 75 vom Hundert und im höheren Dienst 66 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit betragen. Die herabgesetzte Arbeitszeit darf nur aufgrund der Vorschrift des § 142a Abs. 4 auf weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit verringert werden.

(3) § 82 Abs. 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, daß der Umfang der zulässigen Nebentätigkeit um den Unterschied zwischen der regelmäßigen und der nach Absatz 1 herabgesetzten Arbeitszeit erhöht wird.

(4) § 142 Abs. 4 gilt entsprechend.“

22. Die bisherigen „§ 143b“ und „§ 143c“ werden zu „§ 143c“ und „§ 143d“.

23. Im neuen § 143d werden die Worte „nach §§ 142 und 143“ gestrichen.

24. § 144 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

25. § 150 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Polizeidienstunfähigkeit wird aufgrund des Gutachtens eines Amtsarztes oder eines Polizeiarztes festgestellt.“

26. § 151 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „sechzigste“ durch die Angabe „60.“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sechzigste“ durch die Angabe „60.“ und das Wort „zweiundsechzigsten“ durch die Angabe „63.“ ersetzt.

27. In § 170 wird das Wort „Geschäftsbereichs“ durch das Wort „Zuständigkeitsbereichs“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung des Richtergesetzes
des Freistaates Sachsen**

Das Richtergesetz des Freistaates Sachsen (SächsRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 117) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Auf Antrag ist einem Richter

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes oder

2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren, wenn er

a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder

b) einen nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „eines ermäßigten Dienstes“ durch die Wörter „einer Teilzeitbeschäftigung“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Anträge nach Absatz 1 Nr. 1 sind nur zu genehmigen, wenn der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch bei einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Anträge nach Absatz 1 Nr. 2 sind nur dann zu genehmigen, wenn der Richter zugleich einer Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt.“

d) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) In besonderen Härtefällen soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes zugelassen werden, wenn dem Richter die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht zugemutet werden kann. Eine Rückkehr aus dem Urlaub kann in besonderen Härtefällen zugelassen werden, wenn dem Richter eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann. Absatz 2 gilt entsprechend.“

2. § 8a wird wie folgt gefaßt:

„§ 8a

Beurlaubung wegen Bewerberüberhang

(1) Einem Richter ist wegen einer Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, mindestens von einem Jahr,
2. nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge zu bewilligen.

(2) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
2. der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt zustimmt und
3. der Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung genehmigungspflichtiger entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und genehmigungsfreie entgeltliche Tätigkeiten nach § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz - SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 665), nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.

(3) Wird die Verpflichtung nach Absatz 2 Nr. 3 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Trotz der Erklärung des Richters nach Absatz 2 Nr. 3 dürfen Nebentätigkeiten genehmigt werden, soweit sie dem Zweck der Bewilligung nicht zuwiderlaufen. In besonderen Härtefällen kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zugelassen werden, wenn dem Richter die Fortsetzung desurlaubes nicht zugemutet werden kann.

(4) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.“

3. § 8b wird wie folgt gefaßt:

„§ 8b

Teilzeitbeschäftigung

(1) Einem Richter ist auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes und bis zur jeweils beantragten Dauer zu bewilligen.

(2) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt,
2. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
3. der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden,
4. der Richter sich verpflichtet, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Richterverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit §§ 82, 83 SächsBG Richtern die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist.

(3) Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 2 Nr. 4 sind nur zulässig, soweit dies mit dem Richterverhältnis vereinbar ist. § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 82 Abs. 2 Satz 3 SächsBG gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Absatz 2 Nr. 4 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen.

(4) In besonderen Härtefällen soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes zugelassen werden, wenn dem Richter die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann.

(5) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.“

4. § 8c wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Höchstdauer der Beurlaubung“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Im Falle des § 8a Abs. 1 Nr. 2 findet Absatz 1 keine Anwendung, wenn es dem Richter nicht mehr zuzumuten ist, zu einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.“

5. § 8d wird wie folgt gefaßt:

„§ 8d

Zuständigkeit

(1) Die Entscheidungen nach § 8 Abs. 1 und 5, § 8a Abs. 1 und 3 sowie § 8b Abs. 1, 3 und 4 trifft die oberste Dienstbehörde. Sie kann ihre Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Macht die oberste Dienstbehörde von ihrer Befugnis aus Absatz 1 Satz 2 Gebrauch, so ist eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zulässig.“

6. In § 8e werden die Wörter „Teilzeitbeschäftigung nach §§ 8 bis 8b darf“ durch die Wörter „Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 8 oder § 8b dürfen“ ersetzt.

7. In § 30 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 22 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
8. In § 61 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
9. In § 61 Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 6“ ersetzt.

Artikel 3 **Änderung der Disziplinarordnung** **für den Freistaat Sachsen**

Die Disziplinarordnung für den Freistaat Sachsen (SächsDO) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 333) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.
2. § 25 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Wird in Vorermittlungen (§ 24) nicht zweifelsfrei der Verdacht ausgeräumt, daß der Beamte schuldhaft gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 90 SächsBG) verstoßen oder fortgesetzt und vorwerfbar Minderleistungen unter Verstoß gegen § 72 Satz 1 SächsBG erbracht hat, ist ein förmliches Disziplinarverfahren einzuleiten.“
3. In § 84 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz wird jeweils das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.
4. § 116 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Wird in Vorermittlungen (§ 24) nicht zweifelsfrei der Verdacht ausgeräumt, daß der Beamte auf Probe

schuldhaft gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 90 SächsBG) verstoßen hat oder fortgesetzt und vorwerfbar Minderleistungen unter Verstoß gegen § 72 Satz 1 SächsBG erbracht hat, ist eine Untersuchung nach Absatz 2 durchzuführen.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 4 **Neufassung des Beamtengesetzes** **für den Freistaat Sachsen**

Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntmachen.

Artikel 5 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 16. März 1999

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht

Bekanntmachung der Neufassung **der Verordnung** **der Sächsischen Staatsregierung und der sächsischen Staatsministerien** **über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge** **von Bediensteten und Versorgungsempfängern** **(BezügeZustVO)** **Vom 22. Februar 1999**

Aufgrund von Artikel 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der sächsischen Staatsministerien zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten des Landesamtes für Finanzen vom 23. September 1998 (SächsGVBl. S. 513) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der sächsischen Staatsministerien über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern in der seit 30. Oktober 1998 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der sächsischen Staatsministerien über Zuständigkeiten des Landesamtes für Finanzen (ZustVO) vom 26. Januar 1995 (SächsGVBl. S. 49), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 108),
2. Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen aufgrund § 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (Sächs-ZuÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89) und § 103 Abs. 4, § 108 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 1997 (SächsGVBl. S. 353, ber. S. 466) sowie § 49 Abs. 1 in Verbindung mit § 107 Abs. 2 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590, 592).

Dresden, den 22. Februar 1999

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der sächsischen Staatsministerien über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (BezügeZustVO)

Aufgrund von

1. § 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (SächsZuÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89) und § 103 Abs. 4, § 108 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz - SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 1997 (SächsGVBl. S. 353, ber. S. 466), verordnen die Staatsministerien und aufgrund von
2. § 49 Abs. 1 in Verbindung mit § 107 Abs. 2 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590, 592), verordnet die Staatsregierung:

Erster Abschnitt Sachliche Zuständigkeit

§ 1

Beamte und Richter

- (1) Die den obersten Dienstbehörden und dem Staatsministerium der Finanzen auf dem Gebiet der Besoldung und der sonstigen Geldleistungen zustehenden Befugnisse werden nach Maßgabe dieser Verordnung auf das Landesamt für Finanzen übertragen.
- (2) Das Landesamt für Finanzen ist zuständig für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung von Dienstbezügen und sonstigen Bezügen im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) sowie von sonstigen Geldleistungen für Beamte und Richter. Dazu gehören auch die Berechnung und Festsetzung des Besoldungsdienstalters, des Besoldungslebensalters und des Jubiläumsdienstalters. Die Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums der Finanzen für die Festsetzung der Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 zur Bundesbesoldungsordnung C bleiben unberührt.
- (3) Das Landesamt für Finanzen ist zuständig für die Rückforderung von Bezügen und sonstigen Geldleistungen. Die Zuständigkeit des Staatsministeriums der Finanzen bei Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gemäß § 59 der Vorläufigen Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Vorläufige Sächsische Haushaltsordnung - SäHO) vom 19. Dezember 1990 (SächsGVBl. S. 21) bleibt unberührt.
- (4) Das Landesamt für Finanzen ist zuständig für die Erteilung der Bescheinigung über den Aufschub der Nachversicherung und die Ermittlung und Nachentrichtung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Erteilung der Nachversicherungsbescheinigung im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) Sechstes Buch (VI) - Gesetzliche Rentenversicherung - vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261, ber. 1990 S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1998 (BGBl. I S. 1188, 1192), in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Befugnisse des Staatsministeriums der Finanzen nach § 4 Abs. 2 Satz 3, § 40 Abs. 6 Satz 4 und § 62 Abs. 3 Satz 1 BBesG werden auf das Landesamt für Finanzen übertragen.
- (6) Das Landesamt für Finanzen ist zuständig für die Ermittlung und Erhebung von Versorgungszuschlägen sowie deren Erstat-

tung. Notwendige Zuarbeiten müssen, soweit dies erforderlich ist, in den zuständigen personalverwaltenden Dienststellen geleistet werden.

§ 2

Arbeitnehmer und Auszubildende

- (1) Die den obersten Dienstbehörden und dem Staatsministerium der Finanzen zustehenden Befugnisse zur Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge und der sonstigen Geldleistungen der Arbeitnehmer und der zur Ausbildung Beschäftigten des Freistaates Sachsen werden nach Maßgabe dieser Verordnung auf das Landesamt für Finanzen übertragen.
- (2) Das Landesamt für Finanzen ist zuständig für die Berechnung und Festsetzung der Beschäftigungszeit einschließlich der für die Gewährung von Jubiläumszuwendungen maßgebenden Beschäftigungszeit der Angestellten und Arbeiter des Freistaates Sachsen für alle Neueinstellungen ab 1. Januar 1995.
- (3) Das Landesamt für Finanzen ist zuständig für die Feststellung der Versicherungspflicht bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), für die Umlageberechnung und -abrechnung sowie das Meldeverfahren gegenüber dieser.
- (4) Das Landesamt für Finanzen ist zuständig für die Rückforderung von Bezügen und die Entscheidung über das Absehen von einer Rückforderung aus Billigkeitsgründen. Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit der zuständigen personalverwaltenden Dienststelle, wenn die Entscheidung auf Maßnahmen dieser Stelle zurückzuführen ist. Das Absehen von der Rückforderung aus Billigkeitsgründen bei Beträgen, für deren Erlass oder Stundung nach § 59 SäHO das Staatsministerium der Finanzen zuständig wäre, bedarf der Zustimmung dieses Staatsministeriums. Die Zuständigkeit des Staatsministeriums der Finanzen bei Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gemäß § 59 SäHO bleibt unberührt.
- (5) Die Befugnis des Staatsministeriums der Finanzen nach § 29 Abschnitt B Abs. 7 Satz 4 des Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifrechtliche Vorschriften - (BAT-O) wird auf das Landesamt für Finanzen übertragen.
- (6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind für die Bezüge der Waldarbeiter die Beschäftigungsdienststellen zuständig.
- (7) Abweichend von Absatz 1 sind für die Festsetzung der Bezüge der Arbeitnehmer, die im Sinne des § 8 Sozialgesetzbuches (SGB) Viertes Buch (IV) vom 23. Dezember 1976 (BGBl. S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. Teil I S. 688), in der jeweils geltenden Fassung - ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV - geringfügig beschäftigt sind, die Beschäftigungsdienststellen zuständig.

§ 3

Versorgung

- (1) Die Versorgungsbezüge der Versorgungsberechtigten des Freistaates Sachsen werden vom Landesamt für Finanzen (Pensionsbehörde) festgesetzt, angewiesen, geregelt und abgerechnet.
- (2) Die Aufgaben nach § 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6 und § 52 Abs. 2 BeamtVG werden auf das Landesamt für Finanzen übertragen.
- (3) Das Landesamt für Finanzen ist zuständig für die Ermittlung und Erhebung der Versorgungsanteile im Rahmen der Versor-

gungslastenteilung nach §§ 107b, 107c BeamtVG sowie deren Erstattung.

(4) Die Zuständigkeit des Staatsministeriums der Finanzen bei Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gemäß § 59 SÄHO bleibt unberührt.

§ 4

Unfallfürsorge, Versorgungsausgleich

Dem Landesamt für Finanzen werden außerdem folgende Aufgaben übertragen:

1. Entscheidungen und Anordnungen nach § 35 Abs. 3 Satz 2, § 38 Abs. 6 Satz 2, § 44 Abs. 2 Satz 1, § 45 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG;
2. Entscheidungen, Anordnungen und Festsetzungen im Bereich der Unfallfürsorge einschließlich der Gewährung von Sachschadenersatz außerhalb der Unfallfürsorge nach §§ 30 ff. BeamtVG und der Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums der Finanzen zur Unfallfürsorge für die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen im Freistaat Sachsen (SächsSachSchVwV) vom 23. April 1993 (SächsABl. S. 663, ber. S. 1052);
3. Erteilung von Auskünften im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich, zu dem ein Beamter, Richter, Versorgungsempfänger oder Arbeitnehmer mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen im Fall der Ehescheidung verpflichtet ist;
4. Wahrnehmung des Antragsrechts nach § 10a Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1702), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Überleitung des Versorgungsausgleiches auf das Beitrittsgebiet (Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz – VAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. S. 1606, 1702), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. S. 1890, 1940), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Vorwegentscheidungen und Gewährleistungsentscheidungen

Entscheidungen nach § 49 Abs. 2 Satz 2 und § 67 Abs. 3 BeamtVG, ob Zeiten nach §§ 10 bis 12, § 66 Abs. 7 und § 67 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 12a und 12b BeamtVG als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, trifft das Landesamt für Finanzen. Das Landesamt für Finanzen ist zuständig für die Erteilung von Gewährleistungsbescheiden. Notwendige Zusätze müssen, soweit dies erforderlich ist, in den zuständigen personalverwaltenden Dienststellen geleistet werden.

§ 6

Fürsorgeleistungen

- (1) Das Landesamt für Finanzen ist zuständig für die
1. Gewährung von Beihilfen nach den Beihilfavorschriften (BhV),
 2. Bewilligung einmaliger und laufender Unterstützungen,
 3. Festsetzung von Umzugskostenvergütungen nach dem Sächsischen Gesetz über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Umzugskostengesetz – SächsUKG vom 23. November 1993 (SächsGVBl. S. 1070), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1998 (SächsGVBl. S. 200, 202), in der jeweils geltenden Fassung, Prüfung und Bestätigung von Kostenvoranschlägen und Bewilligung von Abschlägen auf Umzugskostenvergütungen.
- (2) Anträge auf
1. Festsetzung von Umzugskostenvergütungen,

2. Prüfung und Bestätigung von Kostenvoranschlägen sowie
3. Bewilligung von Abschlägen auf Umzugskostenvergütungen, die bis zum Ablauf des 22. September 1998 eingegangen sind, sind von der bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen Stelle zu bearbeiten. Die Fälle, in denen bis zum 22. September 1998 ein Widerspruchsverfahren anhängig geworden ist, sind nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Zuständigkeitsregelung abzuschließen.

§ 7

Entgeltbescheinigungen

Das Landesamt für Finanzen ist zuständig für die Ausstellung von Entgeltbescheinigungen für

1. Rentenansprüche aus Lohnzeiträumen bis zum 30. Juni 1991 im Rahmen von Artikel 80 Abs. 2 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992) vom 18. Dezember 1989 (BBG. I S. 2261) sowie
2. Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im Beitrittsgebiet aus Lohnzeiträumen bis zum 31. Dezember 1991 entsprechend § 8 des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG vom 25. Juli 1991 (BGBl. S. 1606, 1677), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1674), für Beschäftigte beziehungsweise deren Hinterbliebene von ehemaligen örtlichen Staatsorganen und ihren nachgeordneten Einrichtungen, sofern für diese Einrichtungen keine positive Überführungsentscheidung nach Artikel 13 des Einigungsvertrages vorliegt oder sofern deren Aufgaben vom Freistaat Sachsen nach dem 31. Dezember 1990 nicht übernommen werden.

§ 8

Zusammenarbeit des Landesamtes für Finanzen mit den personalverwaltenden Dienststellen

Das Landesamt für Finanzen kann bei Erledigung der ihm durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben unmittelbar und ohne Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen mit den personalverwaltenden Dienststellen verkehren.

§ 9

(aufgehoben)

Zweiter Abschnitt Örtliche Zuständigkeit

§ 10

- (1) Das Landesamt für Finanzen hat seinen Sitz in Dresden und Außenstellen in Leipzig und Chemnitz.
- (2) Das Landesamt für Finanzen ist für das gesamte Gebiet des Freistaates Sachsen sowie für die Bediensteten der Dienststellen des Freistaates Sachsen mit Sitz außerhalb des Freistaates Sachsen und der Versorgungsempfänger mit Wohnsitz außerhalb des Freistaates Sachsen zuständig.
- (3) Für die in § 1 Abs. 1 bis 4 und § 2 Abs. 1 bis 4 genannten Aufgaben ist im Regierungsbezirk Dresden das Landesamt für Finanzen in Dresden, im Regierungsbezirk Chemnitz die Außenstelle Chemnitz und im Regierungsbezirk Leipzig die Außenstelle Leipzig zuständig. Die Zuständigkeit bestimmt sich bei den Beamten, Richtern und Arbeitnehmern und den zur Ausbildung Beschäftigten nach dem Sitz der Dienststelle.
- (4) Für die Bediensteten der Dienststellen des Freistaates Sachsen mit Sitz außerhalb des Freistaates Sachsen sowie für die

Aufgaben nach § 1 Abs. 5 und § 2 Abs. 5 ist das Landesamt für Finanzen in Dresden zuständig.

(5) Für die in den § 1 Abs. 6, §§ 3 bis 6 genannten Aufgaben ist das Landesamt für Finanzen in Dresden zuständig.

(6) Für die in § 7 genannten Aufgaben ist die Außenstelle Chemnitz zuständig.

(7) In Einzelfällen können durch das Staatsministerium der Finanzen Sonderregelungen zur örtlichen Zuständigkeit erlassen werden.

Dritter Abschnitt
Landesoberkassen, Landesfinanzrechenzentrum

§ 11
(aufgehoben)

Vierter Abschnitt

§ 12
In-Kraft-Treten

Berichtigung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
zum Fraktionsrechtsstellungsgesetz
Vom 17. Februar 1999

Das Gesetz zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen des Sächsischen Landtages (Fraktionsrechtsstellungsgesetz) vom 24. August 1998 (SächsGVBl. S. 459) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 4 Satz 1 ist das Wort „Enthalten“ durch das Wort „Erhalten“ zu ersetzen.

Dresden, den 17. Februar 1999

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Weber
Ministerialdirigent

Berichtigung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Bekanntmachung der Neufassung der Schulordnung berufliche Gymnasien
Vom 17. Februar 1999

Die Bekanntmachung der Neufassung der Schulordnung berufliche Gymnasien vom 10. November 1998 (SächsGVBl. 1999 S. 16) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Anlage 2 der neugefassten Schulordnung berufliche Gymnasien ist die im Erläuterungstext aufgeführte Formel zur Ermittlung des Endergebnisses durch folgende Formel zu ersetzen:

$$p = \frac{(2s + m)}{3} \cdot 4$$

Dresden, den 17. Februar 1999

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Martin
Ministerialdirigent

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie
zur Außerkraftsetzung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Gesundheitsämter sowie Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter
Vom 25. Februar 1999

Auf Grund von § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 413) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern sowie mit Zustimmung der betroffenen Landkreise und Kreisfreien Städte verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Übertragung von Aufgaben der Gesundheitsämter sowie der Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter vom 5. Juli 1996 (SächsGVBl. S. 291) tritt außer Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 25. Februar 1999

Der Staatsminister
für Soziales, Gesundheit und Familie
Dr. Hans Geisler



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Jahresinhaltsverzeichnis 1998

Reihenfolge der Ausgabe

Tag der Ausgabe Titel	Nr. des Blattes	Seite
31. 01. 98	1/1998	
Gesetz zur Ordnung der Rechtsverhältnisse der Verwaltungsverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände im Freistaat Sachsen <i>Vom 15. Januar 1998</i>		2
Artikel 1 Änderung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit		2
Artikel 2 Heilungsregelung		2
Artikel 3 Inkrafttreten		3
Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens <i>Vom 15. Januar 1998</i>		3
Artikel 1 Änderung des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens		3
Artikel 2 Neufassung		4
Artikel 3 Inkrafttreten		4
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeit in Stiftungsangelegenheiten <i>Vom 12. Dezember 1997</i>		4
Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Mutterschutzverordnung <i>Vom 22. Dezember 1997</i>		5
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes <i>Vom 12. Januar 1998</i>		5
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (<i>Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO</i>) <i>Vom 19. Dezember 1997</i>		19
Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Abwehr der von dem kampfmittelbelasteten Gebiet Königsbrück ausgehenden Gefahren (<i>Polizeiverordnung kampfmittelbelastetes Gebiet Königsbrück</i>) <i>Vom 19. Dezember 1997</i>		21
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Forstdienst (<i>Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst – APrOgFD</i>) <i>Vom 8. Dezember 1997</i>		22
Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Thüringen, vertreten durch den Minister für Landwirtschaft und Forsten, und dem Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsminister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten, über die gemeinsame Ausbildung und Prüfung der Forstinspektoranwärter (Anwärter) an der Fachhochschule für Forstwirtschaft Schwarzburg (Fachhochschule) und über die gemeinsame Ausbildung bei den Lehrgängen während der praktischen Ausbildungszeit <i>Vom 3. März 1993</i>		25
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Festsetzung des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (Biosferowy Rezerwat „Hornjolužiska Hola a Haty“) und der Schutz-zonen I und II dieses Biosphärenreservates als Naturschutzgebiet <i>Vom 18. Dezember 1997</i>		27
Verordnung des Landkreises Vogtlandkreis zur Aufhebung von Trinkwasserschutzgebieten <i>Vom 20. Oktober 1997</i>		36
Verordnung des Weißeritzkreises zur Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes Schmiedeberg-Sadisdorf <i>Vom 15. Dezember 1997</i>		38
Verordnung des Weißeritzkreises zur Aufhebung von Trinkwasserschutzgebieten <i>Vom 15. Dezember 1997</i>		38
Sechste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebühren-ordnung <i>Vom 16. Januar 1998</i>		39
Berichtigung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 1998 <i>Vom 16. Januar 1998</i>		39
16. 02. 98	2/1998	
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Auflösung der Urkundenstellen bei den Landkreisen (<i>Urkundenstellenauf-lösungsverordnung – UrkStAufIVO</i>) <i>Vom 14. Januar 1998</i>		45
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Zuständigkeit zur Erteilung einer Genehmigung nach § 121a des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch Gesetzliche Krankenversicherung (<i>SächsZuVO – § 121a SGB V</i>) <i>Vom 17. Januar 1998</i>		46
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung vom 28. November 1995 über die Festlegung des Planungsgebietes Nickern II zur Sicherung der Planung für den Bau der Bundesautobahn A 17, Sachsen – Böhmen <i>Vom 5. Januar 1998</i>		47

Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Aufhebung von Trinkwasserschutzgebieten Beiersdorf L 1, Bernstadt L 51, Dittelsdorf Z 38.1, Hainewalde Z 4, Jonsdorf Z 24, Neusalza-Spremberg L 23, Niederorderwitz Z 45.1, Oberseifersdorf Z 40.1 und Z 40.2, Rosenbach (Bischdorf) L 75, Schönbach L 12, Strahwalde L 65 B, Waltersdorf Z 14 Vom 17. Dezember 1997	47
Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen Vom 22. Januar 1998	48
<i>Beilage</i> Jahresinhaltsverzeichnis 1997	
06. 03. 98 3/1998	
Bekanntmachung (des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen) der Neufassung des Sächsischen Besoldungsgesetzes Vom 28. Januar 1998	50
Sächsisches Besoldungsgesetz (<i>SächsBesG</i>)	50
Bekanntmachung (des Sächsischen Staatsministeriums des Innern) der Neufassung des Sächsischen Brandschutzgesetzes Vom 28. Januar 1998	54
Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (<i>Sächsisches Brandschutzgesetz – SächsBrandschG</i>)	55
Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung von Gemeindegrenzen (<i>Zweite GrenzÄndVO</i>) Vom 8. Januar 1998	61
Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Mulde“ Vom 5. Januar 1998	64
Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Mulde“ Vom 28. Januar 1998	66
Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Nördliche Rietzschenke“ Vom 12. Januar 1998	68
Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Nördliche Rietzschenke“ Vom 28. Januar 1998	70
Verordnung des Landkreises Freiberg zur Aufhebung von Trinkwasserschutzgebieten Vom 8. Januar 1998	72
Verordnung des Landkreises Meißen zur Aufhebung der Trinkwasserschutzzonen Piskowitz-Ickowitz, Piskowitz-Quellen, Piskowitz-Brunnen Vom 18. Dezember 1997	72
Verordnung des Landkreises Meißen zur Aufhebung der Trinkwasserschutzzone Taubenheim-Kobitzsch Vom 18. Dezember 1997	73
Verordnung des Landkreises Kamenz zur Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassungen Zeißholz Vom 3. Dezember 1997	73
18. 03. 98 4/1998	
Gesetz über die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes Vom 19. Februar 1998	78
Bekanntmachung (des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie) der Neufassung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches Vom 31. Januar 1998	78
Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (<i>SächsAGSGB</i>)	78
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes Löbau zur Sicherung der Planung für die Ortsumgebung Löbau im Zuge der Neubaumaßnahme „Verlegung der B 178 zwischen der A 4 und der Bundesgrenze D/Pl“ Vom 9. Februar 1998	80
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes Sobrigau zur Sicherung der Planung für den Bau der Bundesautobahn A 17, Sachsen–Böhmen, Gemeinde Kreischa, Ortsteil Sobrigau Vom 25. Februar 1998	85
Verordnung der Stadt Leipzig zur Aufhebung von Trinkwasserschutzgebieten Vom 25. November 1997	87
Verordnung der Stadt Leipzig über die Erklärung von Flächen entlang der Nördlichen Rietzschenke zum Überschwemmungsgebiet Vom 20. November 1997	88
Bekanntmachung des Landesvermessungsamtes Sachsen: Sächsische Prüfungsordnung für die Abschluß-/ Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin (POVmT) Vom 10. Februar 1998	91
31. 03. 98 5/1998	
Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse bei Eisenbahnen und Seilbahnen im Freistaat Sachsen Vom 12. März 1998	97
Artikel 1 Eisenbahngesetz für den Freistaat Sachsen (<i>Landeseisenbahngesetz – LEisenbG</i>)	97
Artikel 2 Gesetz über Seilbahnen und Schleppaufzüge im Freistaat Sachsen (<i>Landeseilbahngesetz – LSeilbG</i>)	102
Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Recht der Deutschen Demokratischen Republik	106
Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen (<i>Sächsisches Privatrundfunkgesetz – SächsPRG</i>) Vom 9. März 1998	106
Artikel 1 Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes	106
Artikel 2 Neufassung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes	110
Artikel 3 Inkrafttreten	110
Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen (<i>Sächsisches Privatrundfunkgesetz – SächsPRG</i>) Vom 17. März 1998	111
Gesetz über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen (<i>Sächsisches Privatrundfunkgesetz – SächsPRG</i>)	111
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Bestimmung der Bezirke und Sitze der Finanzämter in Sachsen und zur Übertragung von Zuständigkeiten (<i>Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung – FAZustVO</i>) Vom 10. März 1998	124
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“ Vom 24. Februar 1998	143

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Erklärung der Stadt Bischofswerda zur Großen Kreisstadt <i>Vom 10. März 1998</i>	145
30. 04. 98 6/1998	
Heuersdorf gesetz <i>Vom 8. April 1998</i>	150
Rechtsbereinigung sgesetz des Freistaates Sachsen <i>Vom 17. April 1998</i>	151
Artikel 1 Gesetz des Freistaates Sachsen zur Bereinigung des alten Landesrechts sowie des als Landesrecht fortgeltenden Rechts der Deutschen Demokratischen Republik (<i>Sächsisches Rechtsbereinigungsgesetz – SächsRbG</i>)	151
Artikel 2 Änderung des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen	152
Artikel 3 Übergangsvorschriften	152
Artikel 4 Inkrafttreten	152
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden im Freistaat Sachsen (<i>Beglaubigungsverordnung – BeglVO</i>) <i>Vom 1. April 1998</i>	154
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch <i>Vom 24. März 1998</i>	155
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Verordnung über die Berufsschule im Freistaat Sachsen <i>Vom 20. März 1998</i>	155
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten für den Vollzug des Berufsrechts der akademischen Heilberufe und der arzneimittel-, betäubungsmittel- und apothekenrechtlichen Vorschriften <i>Vom 17. März 1998</i>	156
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Atom- und Strahlenschutzrecht <i>Vom 18. März 1998</i>	156
Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zum Schutz gefährdeter Vogelarten auf der Talsperre Pöhl im Vogtlandkreis <i>Vom 9. März 1998</i>	157
Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig über die Festlegung des Planungsgebietes Gaschwitz zur Sicherung der Planung für den Bau der Bundesautobahn 38, Südumgehung Leipzig <i>Vom 26. März 1998</i>	159
Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Dübener Heide“ <i>Vom 30. März 1998</i>	160
Verordnung des Landkreises Freiberg zur Ausgliederung eines Flurstückes der Gemeinde Niederwiesa, Ortsteil Lichtenwalde, Gemarkung Lichtenwalde, aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lichtenwalde“ im Landkreis Freiberg <i>Vom 11. März 1998</i>	163
Verordnung des Weißeritzkreises zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Osterzgebirge“ <i>Vom 16. Oktober 1997</i>	163
18. 05. 98 7/1998	
Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes <i>Vom 23. April 1998</i>	165
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die dienstliche Beurteilung der Beamten (<i>Sächsische Beurteilungsverordnung – SächsBeurtVO</i>) <i>Vom 21. April 1998</i>	169
Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen <i>Vom 15. April 1998</i>	181
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (<i>Sächsische Studienplatzvergabeordnung – SächsStudPlVergabeVO</i>) <i>Vom 7. April 1998</i>	183
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerber und Studenten an der Staatlichen Studienakademie Sachsen (<i>Sächsische Studentendatenverordnung Berufsakademie – SächsStudDatBAVO</i>) <i>Vom 8. April 1998</i>	193
Verordnung des Niederschlesischen Oberlausitzkreises zur Verlängerung der vorläufigen Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Deschka-Zentendorf <i>Vom 7. April 1998</i>	195
Zweiunddreißigste Verordnung des Weißeritzkreises zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Osterzgebirge“ <i>Vom 1. April 1998</i>	196
03. 06. 98 8/1998	
Sächsisches Gesetz über Personalausweise und zur Ausführung des Paßgesetzes (<i>SächsPersPaßG</i>) <i>Vom 19. Mai 1998</i>	198
Gesetz zur Änderung des Sächsischen Reisekostengesetzes und des Sächsischen Umzugkostengesetzes <i>Vom 19. Mai 1998</i>	200
Artikel 1 Änderung des Sächsischen Reisekostengesetzes	200
Artikel 2 Änderung des Sächsischen Umzugkostengesetzes	202
Artikel 3 Neufassung des Sächsischen Reisekostengesetzes	202
Artikel 4 Inkrafttreten	202
Berichtigung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung von Gemeindegrenzen <i>Vom 27. April 1998</i>	202
Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung <i>Vom 27. April 1998</i>	203
Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Verordnung über die Abschlußprüfung an berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen <i>Vom 23. April 1998</i>	203
Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Abschlußprüfung an berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen (<i>BbSPrüfVO</i>) <i>Vom 23. April 1998</i>	208
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Abschlußprüfung an berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen (<i>BbSPrüfVO</i>)	209

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsschule im Freistaat Sachsen (<i>Schulordnung Berufsschule – BSO</i>) Vom 23. April 1998	224
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsschule im Freistaat Sachsen (<i>Schulordnung Berufsschule – BSO</i>)	224
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes Meißen I zur Sicherung der Planung für die Straßenbaumaßnahme „B 101 – Ortsumgehung Meißen“ Vom 6. April 1998	230
Verordnung des Mittleren Erzgebirgskreises zur Ausgliederung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal-Preßnitztal“ auf dem Gebiet der Gemeinde Großrückerswalde, Gemarkung Mauersberg Vom 13. März 1998	231
Verordnung des Mittleren Erzgebirgskreises zur Ausgliederung einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal-Preßnitztal“ auf dem Gebiet der Stadt Wolkenstein, Gemarkung Wolkenstein Vom 13. März 1998	232
Verordnung des Mittleren Erzgebirgskreises zur Ausgliederung einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Saidenbach“ auf dem Gebiet der Gemeinde Dörnthal, Gemarkung Haselbach Vom 13. März 1998	233
23. 06. 98 9/1998	
Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Freistaates Sachsen zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen Vom 15. Juni 1998	238
Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Freistaates Sachsen zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen	238
Dritte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Laufbahnverordnung Vom 27. Mai 1998	240
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Vereinigung der Innungskrankenkassen im Freistaat Sachsen zu einer Innungskrankenkasse Sachsen Vom 5. Juni 1998	241
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Zuständigkeiten für den Vollzug des Berufsrechts in den nichtärztlichen Heilberufen (<i>Zuständigkeitsverordnung nichtärztliche Heilberufe – HeilbZuVO</i>) Vom 14. Mai 1998	242
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über das Aufnahmeverfahren an Gymnasien (<i>AufnGyVO</i>) Vom 29. Mai 1998	244
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Errichtung und Neuabgrenzung der Bezirke der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen Vom 6. Mai 1998	246
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“ Vom 20. Mai 1998	246
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“ Vom 28. Mai 1998	248
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Hohe Dubrau“ Vom 30. April 1998	250
Verordnung des Landkreises Mittweida zur Aufhebung von Trinkwasserschutzgebieten Vom 14. Mai 1998	256
Verordnung des Landkreises Muldentalkreis zur Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserversorgungsanlage „Nitzschka“ Vom 23. April 1998	257
Verordnung des Niederschlesischen Oberlausitzkreises zur Verlängerung der vorläufigen Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Bärwalde Vom 19. Mai 1998	258
Verordnung der Stadt Plauen zur Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes (Trinkwasserschutzzonen I und II) für die Quelfassung Langenberg Vom 5. Mai 1998	258
Verordnung der Stadt Plauen zur Verlängerung der vorläufigen Verordnung zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers im Einzugsgebiet des Quellgebietes Meßbach Vom 5. Mai 1998	259
Verordnung des Landkreises Stollberg zur Aufhebung eines Trinkwasserschutzgebietes Vom 12. Juni 1997	259
30. 06. 98 10/1998	
Gesetz zur Änderung landesjugendhilferechtlicher Vorschriften Vom 26. Juni 1998	261
Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Landesjugendhilfegesetzes	261
Artikel 2 Gesetz zur Änderung des Sächsischen Aufgabenübertragungsgesetzes zum Unterhaltsvorschußgesetz	264
Artikel 3 Übergangsbestimmungen	264
Artikel 4 Neubekanntmachung	264
Artikel 5 Inkrafttreten	264
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes Vom 26. Juni 1998	265
20. 07. 98 11/1998	
Gesetz über die Weiterbildung im Freistaat Sachsen (<i>Weiterbildungsgesetz – WBG</i>) Vom 29. Juni 1998	270
Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen und anderer Gesetze Vom 29. Juni 1998	271
Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen	271
Artikel 2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft	272
Artikel 3 Gesetz zur Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes	272
Artikel 5 Inkrafttreten	272
Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über die Zusammenarbeit in Fragen der Raumordnung und Landesplanung Vom 29. Juni 1998	272
Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über die Zusammenarbeit in Fragen der Raumordnung und Landesplanung	273

Fünfte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Zulassungsbeschränkungsverordnung Vom 2. Juli 1998	274
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen Vom 25. Mai 1998	275
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Verordnung über die Schulgesundheitspflege im Freistaat Sachsen Vom 30. Mai 1998	281
Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Schulgesundheitspflege im Freistaat Sachsen (<i>Schulgesundheitspflegeverordnung</i>) Vom 30. Mai 1998	282
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Schulgesundheitspflege im Freistaat Sachsen (<i>Schulgesundheitspflegeverordnung</i>)	282
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Grundschulen Vom 22. Juni 1998	284
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen im Studienjahr 1998/1999 (<i>Sächsische Zulassungszahlenverordnung 1998/1999 – SächsZZVO 1998/1999</i>) Vom 24. Juni 1998	284
Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung Vom 24. Juni 1998	289
Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Rabensteiner Wald-Pfaffenberg“ Vom 23. Juni 1998	290
Verordnung des durch das Regierungspräsidium Chemnitz für zuständig erklärten Landkreises Freiberg zur Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes für das Quellgebiet (QG) Zellwald Nossen, Gemarkungen Siebenlehn, Obergruna und Marbach Vom 9. Juni 1998	290
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes Dresden-Großluga zur Sicherung der Planung für den Neubau der Ortsumgehung Großluga im Zuge der B 172 in den Städten Heidenau und Dresden Az.: 41-3911.40-B172 Vom 5. Juni 1998	291
Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Leipziger Auwald“ Vom 8. Juni 1998	302
Bergverordnung des Sächsischen Oberbergamtes über den arbeitssicherheitlichen und den betriebsärztlichen Dienst (<i>BVOASi</i>) Vom 11. Mai 1998	306
Verordnung des Landkreises Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberlausitzer Bergland“ Vom 9. Juni 1998	312
Verordnung des Landratsamtes Kamenz zur vorläufigen Unterschutzstellung des Wasserschutzgebietes Oberlichtenau-Lerchenbusch Vom 6. Mai 1998	312
Verordnung des Landkreises Kamenz zur Änderung des Beschlusses Nr. 92-14/74 vom 4. Juli 1974 des Bezirkstages Dresden zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Westlausitz“ Vom 6. Mai 1998	316
Dreiunddreißigste Verordnung des Weißeritzkreises zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Osterzgebirge“ Vom 12. Juni 1998	319
31. 07. 98 12/1998	
Verordnung des Vogtlandkreises zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassertalsperre Dröda Vom 7. Mai 1998	321
07. 08. 98 13/1998	
Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Reisekostengesetzes Vom 8. Juli 1998	346
Sächsisches Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (<i>Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG</i>)	346
Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Sächsischen Trennungsgeldverordnung Vom 7. Juni 1998	351
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (<i>Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung – OAVO</i>) Vom 10. Juli 1998	351
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Übertragung der Aufgabe des Schienenpersonennahverkehrs im Gebiet der Landkreise Kamenz, Riesa-Großenhain, Weißeritzkreis und Sächsische Schweiz sowie der Kreisfreien Städte Dresden und Hoyerswerda auf den Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe Vom 10. Juli 1998	354
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes Obermaisa I zur Sicherung der Planung für den Bau der Ortsdurchfahrt Meißen im Zuge der B 101 Vom 1. Juli 1998	354
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes Obermaisa II zur Sicherung der Planung für den Bau der Ortsdurchfahrt Meißen im Zuge der B 101 Vom 1. Juli 1998	355
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes Dohna zur Sicherung der Planung für den Bau der Bundesautobahn A 17 Sachsen – Böhmen in der Stadt Dohna Vom 1. Juli 1998	355
Verordnung des Landkreises Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberlausitzer Bergland“ Vom 9. Juli 1998	355
Verordnung des Landkreises Döbeln zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes der Wasserfassungen Ziegra Vom 25. Mai 1998	356

Verordnung des Landkreises Döbeln zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes der Wasserfassungen Oberranschütz <i>Vom 25. Mai 1998</i>	367
Verordnung der Stadt Hoyerswerda zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau“ <i>Vom 26. Juni 1998</i>	367
Verordnung des Niederschlesischen Oberlausitzkreises zur Aufhebung der Trinkwasserschutzgebiete der Wasserversorgungsanlagen Hähnichen-Hasenberg, Kodersdorf-Torga, Kodersdorf-Limasberg, Biehai-Erlchberg, Weigersdorf und Deschka (Ortslage) <i>Vom 30. Juni 1998</i>	368
Vierunddreißigste Verordnung des Weißeritzkreises zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Osterzgebirge“ <i>Vom 3. Juli 1998</i>	368
Fünfunddreißigste Verordnung des Weißeritzkreises zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Osterzgebirge“ <i>Vom 3. Juli 1998</i>	369
Sechsenddreißigste Verordnung des Weißeritzkreises zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Osterzgebirge“ <i>Vom 3. Juli 1998</i>	369
Siebenunddreißigste Verordnung des Weißeritzkreises zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Osterzgebirge“ <i>Vom 3. Juli 1998</i>	370
Achtunddreißigste Verordnung des Weißeritzkreises zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Osterzgebirge“ <i>Vom 3. Juli 1998</i>	371
Neununddreißigste Verordnung des Weißeritzkreises zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Osterzgebirge“ <i>Vom 3. Juli 1998</i>	371
12. 08. 98 14/1998	
Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes <i>Vom 23. Juli 1998</i>	373
Artikel 1 Änderung des Sächsischen Wassergesetzes	373
Artikel 2 Einführungs- und Überleitungsvorschriften	391
Artikel 3 Neufassung des Sächsischen Wassergesetzes	391
Artikel 4 Änderung des Abwasserabgabengesetzes des Freistaates Sachsen	391
Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	392
20. 08. 98 15/1998	
Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Wassergesetzes <i>Vom 21. Juli 1998</i>	393
Sächsisches Wassergesetz (<i>SächsWG</i>)	393
31. 08. 98 16/1998	
Verordnung des Ministerpräsidenten zur Änderung der Verordnung über die Ernennung der Beamten des Freistaates Sachsen <i>Vom 23. Juli 1998</i>	433
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Lebensmittelpezialitätengesetz und dem Markengesetz <i>Vom 24. Juli 1998</i>	434
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Fachoberschule im Freistaat Sachsen (<i>Schulordnung Fachoberschule – FOSO</i>) <i>Vom 23. Juli 1998</i>	434
Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Bau der Bundesstraße 173n zwischen dem westlich gelegenen Wasserbehälter in der Gemarkung Grüna (Flurstück Nr. 698a) und der östlich befindlichen Kaßbergbachunterführung im Zuge der Neefestraße (B 173 vorhanden) in der Gemarkung Reichenbrand <i>Vom 7. Juli 1998</i>	442
Verordnung des Weißeritzkreises zum Schutz des Oberflächen- und Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Speichersystem Altenberg“ (<i>Trinkwasserschutzgebiet „Speichersystem Altenberg“</i>) <i>Vom 2. Juni 1998</i>	443
Verordnung des Landkreises Stollberg zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Oberdorf <i>Vom 27. April 1998</i>	453
Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen <i>Vom 22. Juli 1998</i>	456
Beilage: 2 Übersichtskarten zur Verordnung Trinkwasserschutzgebiet „Speichersystem Altenberg“ Übersichtsplan und Lageplan zur Verordnung des Landkreises Stollberg zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Oberdorf	
09. 09. 98 17/1998	
Sächsisches Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch (<i>SächsBauGBAG</i>) <i>Vom 19. August 1998</i>	458
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die staatlichen Lotterien und Wetten <i>Vom 19. August 1998</i>	458
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen <i>Vom 19. August 1998</i>	459
Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen	459
Artikel 2 Inkrafttreten	459
Gesetz zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen des Sächsischen Landtages (<i>Fraktionsrechtsstellungsgesetz</i>) <i>Vom 24. August 1998</i>	459
Gesetz zur Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Stadt Dresden (<i>Eingliederungsgesetz Dresden</i>) <i>Vom 24. August 1998</i>	461
Gesetz zur Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Städte Görlitz, Hoyerswerda und Plauen (<i>Eingliederungsgesetz Görlitz/Hoyerswerda/Plauen</i>) <i>Vom 24. August 1998</i>	464
Gesetz zur Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Stadt Zwickau (<i>Eingliederungsgesetz Zwickau</i>) <i>Vom 24. August 1998</i>	468
Gesetz zur Eingliederung von Gemeinden in die Stadt Chemnitz (<i>Eingliederungsgesetz Chemnitz</i>) <i>Vom 24. August 1998</i>	472
Gesetz zur Regelung der Stadt-Umland-Verhältnisse im Bereich der Kreisfreien Stadt Leipzig (<i>Stadt-Umland-Gesetz Leipzig</i>) <i>Vom 24. August 1998</i>	475
Artikel 1 Gesetz zur Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Stadt Leipzig und andere Gemeinden (<i>Eingliederungsgesetz Leipzig</i>)	475

Artikel 2	Änderung des Kreisgebietsreformgesetzes	478
Artikel 3	Sondervorschriften für die Anwendung des Kreisgebietsreformgesetzes	478
Artikel 4	Rechtstellung der Bediensteten	478
Artikel 5	Erweiterung des Kreistages im Landkreis Delitzsch	478
Artikel 6	Erweiterung des Kreistages im Landkreis Muldentalkreis	479
Artikel 7	Keine Wahl des Landrates	479
Artikel 8	Inkrafttreten; Außerkrafttreten	479
Dritte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz Vom 12. August 1998		479
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Pauschalförderung der Krankenhäuser (<i>Pauschalförderungsverordnung – PauschVO</i>) Vom 15. Juli 1998		480
Verordnung des Landkreises Aue-Schwarzenberg zur Aufhebung von Trinkwasserschutzgebieten Vom 16. Juli 1998		481
Verordnung der Stadt Chemnitz zur Aufhebung von Trinkwasserschutzgebieten Vom 15. Juli 1998		482
Verordnung des Mittleren Erzgebirgskreises zur Ausgliederung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal–Preßnitztal“ auf dem Gebiet der Gemeinde Wiesa, Gemarkung Wiesa Vom 10. Juli 1998		482
Verordnung des Mittleren Erzgebirgskreises zur Ausgliederung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal–Preßnitztal“ auf dem Gebiet der Gemeinde Schönfeld, Gemarkung Schönfeld Vom 10. Juli 1998		483
Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen Vom 6. August 1998		483
Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Dresden zur Zuständigkeit der Stadt Freital als untere Bauaufsichtsbehörde Vom 13. August 1998		484
30. 09. 98	18/1998	
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Bestimmung der Höchstgrenze für die Gewährung der allgemeinen Ausgleichszahlungen für Ölsaaten in den Erntejahren 1998 und 1999 Vom 18. September 1998		485
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verordnung zum Sächsischen Reisekostengesetz Vom 28. August 1998		486
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen im Studienjahr 1998/1999 Vom 1. September 1998		493
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die staatliche Anerkennung von Diplom-Sozialarbeitern, Diplom-Sozialpädagogen und Diplom-Heilpädagogen im Freistaat Sachsen (<i>Sozialanerkennungsverordnung – SozAnerkVO</i>) Vom 25. August 1998		494
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung berufliche Gymnasien Vom 10. September 1998		495
Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (<i>Fachkräfteverordnung – FachkrVO</i>) Vom 4. September 1998		506
Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Mulden- und Chemnitztal“ Vom 26. August 1998		507
Berichtigung der Verordnung der Stadt Hoyerswerda zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau“ Vom 24. August 1998		507
29. 10. 98	19/1998	
Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der kammerangehörigen Ingenieure des Freistaates Sachsen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau Vom 19. Oktober 1998		502
Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Sachsen über die Zugehörigkeit der kammerangehörigen Ingenieure des Freistaates Sachsen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau		502
Erstes Gesetz zur Euro-bedingten Änderung des sächsischen Landesrechts Vom 19. Oktober 1998		505
Artikel 1	Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen	505
Artikel 2	Änderung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit	505
Artikel 3	Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes	505
Artikel 4	Änderung der Vorläufigen Sächsischen Haushaltsordnung	505
Artikel 5	Änderung des Sächsischen Krankenhausgesetzes	505
Artikel 6	Änderung der Privatwaldverordnung	505
Artikel 7	Ersetzung des Diskontsatzes und anderer Bezugsgrößen	505
Artikel 8	Abweichende Regelungen	505
Artikel 9	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	506
Artikel 10	Inkrafttreten	506
Bekanntmachung der Neufassung des Landesjugendhilfegesetzes Vom 29. September 1998		506
Landesjugendhilfegesetz		506
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der sächsischen Staatsministerien zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten des Landesamtes für Finanzen Vom 23. September 1998		513
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Sächsischen Bauordnung (<i>Sächsische Wasserbauprüfverordnung – SächsWasBauPVO</i>) Vom 1. September 1998		515
Sächsische Feuerungsverordnung (<i>SächsFeuVO</i>) Vom 17. September 1998		516
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Archivdienst im Freistaat Sachsen (<i>SächsArchivAPO-gD</i>) Vom 4. September 1998		520

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung <i>Vom 2. Oktober 1998</i>	525
Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen <i>Vom 30. September 1998</i>	527
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten in eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren (<i>Eisenbahnplanfeststellungs-Zuständigkeitsverordnung – EPlZuVO</i>) <i>Vom 18. September 1998</i>	547
Berichtigung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Übertragung der Aufgabe des Schienenpersonennahverkehrs im Gebiet der Landkreise Kamenz, Riesa-Großenhain, Weißeritzkreis und Sächsische Schweiz sowie der Kreisfreien Städte Dresden und Hoyerswerda auf den Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe <i>Vom 24. August 1998</i>	547
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser <i>Vom 6. Oktober 1998</i>	547
Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Bau der Bundesstraße 180n zwischen der westlich befindlichen B 169 im Bereich der agrocent GmbH Stollberg in den Gemarkungen Mitteldorf/Stollberg und der südöstlich gelegenen S 258 im Bereich der „Goldenen Höhe“ in der Gemarkung Stollberg <i>Vom 22. September 1998</i>	548
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“ <i>Vom 24. Juli 1998</i>	549
30. 10. 98 20/1998	
Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien (<i>Gemeindegebietsreformgesetz Oberlausitz-Niederschlesien</i>) <i>Vom 28. Oktober 1998</i>	553
Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge (<i>Gemeindegebietsreformgesetz Oberes Elbtal/Osterzgebirge</i>) <i>Vom 28. Oktober 1998</i>	562
Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Südwestsachsen (<i>Gemeindegebietsreformgesetz Südwestsachsen</i>) <i>Vom 28. Oktober 1998</i>	568
Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Westsachsen (<i>Gemeindegebietsreformgesetz Westsachsen</i>) <i>Vom 28. Oktober 1998</i>	575
Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Chemnitz-Erzgebirge (<i>Gemeindegebietsreformgesetz Chemnitz-Erzgebirge</i>) <i>Vom 28. Oktober 1998</i>	582
16. 11. 98 21/1998	
Gesetz zum Staatsvertrag über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen und zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Krebsregistergesetz <i>Vom 6. November 1998</i>	594
Staatsvertrag über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen	594
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen (<i>Leistungsstufenverordnung – LStVO</i>) <i>Vom 27. Oktober 1998</i>	596
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Prämien für besondere Leistungen (<i>Leistungsprämienverordnung – LPVO</i>) <i>Vom 27. Oktober 1998</i>	597
Bekanntmachung der Neufassung des Staatslotteriegesetzes <i>Vom 21. Oktober 1998</i>	598
Gesetz über die staatlichen Lotterien und Wetten (<i>Staatslotteriegesetz</i>)	598
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Sitze und Bezirke der Staatlichen Vermessungsämter (<i>Sächsische Vermessungsämterverordnung – SächsVermÄmtVO</i>) <i>Vom 27. Oktober 1998</i>	599
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Verordnung über Benutzungsgebühren und Auslagen für wirtschaftliche Leistungen der Polizei des Freistaates Sachsen <i>Vom 15. Oktober 1998</i>	602
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Änderung der Verordnung über die Förderung nach den §§ 6 bis 9 Sächsisches Pflegegesetz und die gesondert berechenbaren Aufwendungen nach § 82 Abs. 3 und 4 Elftes Buch Sozialgesetzbuch bei Pflegeheimen <i>Vom 10. Oktober 1998</i>	604
Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Bau der Bundesstraße 87, Ortsumgehung Eilenburg <i>Vom 14. Oktober 1998</i>	606
Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Leipzig über die Änderung der Zuständigkeit der Stadt Torgau als untere Bauaufsichtsbehörde <i>Vom 20. Oktober 1998</i>	606
Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über Herstellung und Vertrieb des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes und des Sächsischen Amtsblattes mit Amtlichem Anzeiger ab dem 1. Januar 1999 <i>Vom 5. November 1998</i>	608
14. 12. 98 22/1998	
Vierte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz <i>Vom 24. November 1998</i>	609
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Übertragung der Aufgabe des Schienenpersonennahverkehrs im Gebiet des Vogtlandkreises und der Kreisfreien Stadt Plauen auf den Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland <i>Vom 30. Oktober 1998</i>	610
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Übertragung der Aufgabe des Schienenpersonennahverkehrs im Gebiet der Landkreise Bautzen, Löbau-Zittau und Niederschlesischer Oberlausitzkreis sowie der Kreisfreien Stadt Görlitz auf den Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien <i>Vom 30. Oktober 1998</i>	610

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über das Verfahren zur Genehmigung und die Form der Führung ausländischer akademischer Grade (<i>Sächsische Verordnung für ausländische akademische Grade – SächsVO AAGr</i>) Vom 20. Oktober 1998	611
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Rahmenbedingungen in der Krankenhaushygiene (<i>Sächsische Krankenhaushygienerahmenverordnung – SächsKHHygRVO</i>) Vom 17. November 1998	612
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes Dohna II zur Sicherung der Planung für den Bau der BAB A 17 Sachsen–Böhmen in der Stadt Dohna Vom 23. Oktober 1998	614
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Dresdener Heller“ Vom 4. November 1998	618
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Röderauwald Zabeltitz“ Vom 4. November 1998	619
Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das In-Kraft-Treten von Staatsverträgen Vom 20. November 1998	623
Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen Vom 10. November 1998	623
Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über den Verlagswechsel zur Herstellung und zum Vertrieb des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes und des Sächsischen Amtsblattes mit Amtlichem Anzeiger ab dem 1. Januar 1999 Vom 5. November 1998	624
17. 12. 98 23/1998	
Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ Vom 9. Dezember 1998	629
Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“	630
Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der „Stiftung für das sorbische Volk“	632
Protokollerklärung zu dem Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der „Stiftung für das sorbische Volk“	633
Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen Vom 9. Dezember 1998	634
Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen	634
Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze Vom 9. Dezember 1998	635
Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze	635
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Amtsbezirke der Regionalschulämter im Freistaat Sachsen Az.: 12-6400.40-01/2/1 Vom 1. Dezember 1998	639
Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über den Verlagswechsel zur Herstellung und zum Vertrieb des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes und des Sächsischen Amtsblattes mit Amtlichem Anzeiger ab dem 1. Januar 1999 Vom 5. November 1998	640
30. 12. 98 24/1998	
Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 1999 und 2000 und die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 1999 und 2000 Vom 11. Dezember 1998	642
Artikel 1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 1999 und 2000 (<i>Haushaltsgesetz 1999/2000</i>)	642
Artikel 2 Gesetz über die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 1999 und 2000	646
Artikel 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer	646
Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (<i>Finanzausgleichsgesetz – FAG</i>) Vom 8. Dezember 1998	653
Gesetz über die Regierungspräsidien im Freistaat Sachsen (<i>SächsRPG</i>) Vom 10. Dezember 1998	661
Gesetz zur Ausführung des § 305 der Insolvenzordnung und zur Anpassung des Landesrechts an die Insolvenzordnung Vom 10. Dezember 1998	662
Artikel 1 Sächsisches Ausführungsgesetz zu § 305 Insolvenzordnung (<i>SächsInsOAG</i>)	662
Artikel 2 Änderung des Justizausführungsgesetzes	662
Artikel 3 Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen	663
Artikel 4 Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes	663
Artikel 5 Änderung des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen	663
Artikel 6 Änderung des Sächsischen Heilberufekammergesetzes	663
Artikel 7 Änderung des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen	663
Artikel 8 Änderung des Sächsischen Dolmetschergesetzes	663
Artikel 9 Änderung des Landeseisenbahngesetzes	663
Artikel 10 Änderung des Landeseseilbahngesetzes	663
Artikel 11 Änderung des Sächsischen Architektengesetzes	663
Artikel 12 Änderung des Sächsischen Ingenieurkammergesetzes	663
Artikel 13 Änderung des Sparkassengesetzes des Freistaates Sachsen	664
Artikel 14 In-Kraft-Treten	664
Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen Vom 10. Dezember 1998	664
Artikel 1 Änderung des Kommunalwahlgesetzes	664
Artikel 2 Inkrafttreten	664

Gesetz zur Änderung versorgungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften <i>Vom 10. Dezember 1998</i>	665
Artikel 1 Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes	665
Artikel 2 Änderung der Kommunalbesoldungs-Verordnung	665
Artikel 3 Änderung der Dienstaufwandsentschädigungs-Verordnung	665
Artikel 4 Änderung der Aufwandsentschädigungs-Verordnung	665
Artikel 5 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	665
Artikel 6 Inkrafttreten	665
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das Außer-Kraft-Treten der Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Bereich der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Freistaates Sachsen <i>Vom 10. Dezember 1998</i>	666
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Ausführung der Bundesnotarordnung (<i>BNotOVO</i>) <i>Vom 16. Dezember 1998</i>	666
Sechste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung <i>Vom 4. Dezember 1998</i>	668
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher und über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher (<i>Gerichtsvollzieher-Kosten-Verordnung</i>) <i>Vom 14. Dezember 1998</i>	670
Siebente Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung <i>Vom 9. Dezember 1998</i>	672

Kurztitel und amtliche Kurzbenennungen

Kurztitel/amtliche Kurzbenennung Titel	Tag der Ausgabe	Nr. des Blattes	Seite
2. SächsKVZ			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen <i>Vom 25. Mai 1998</i>	20. 07.	11	275
Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen <i>Vom 30. September 1998</i>	29. 10.	19	527
APrOgFD			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Forstdienst (<i>Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst – APrOgFD</i>) <i>Vom 8. Dezember 1997</i>	31. 01.	1	22
AtStrZuVO			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Atom- und Strahlenschutzrecht <i>Vom 18. März 1998</i>	30. 04.	6	156
AufnGyVO			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über das Aufnahmeverfahren an Gymnasien (<i>AufnGyVO</i>) <i>Vom 29. Mai 1998</i>	23. 06.	9	244
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Forstdienst (<i>Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst – APrOgFD</i>) <i>Vom 8. Dezember 1997</i>	31. 01.	1	22
BbSPrüfVO			
Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Verordnung über die Abschlußprüfung an berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen <i>Vom 23. April 1998</i>	03. 06.	8	203
Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Abschlußprüfung an berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen (<i>BbSPrüfVO</i>) <i>Vom 23. April 1998</i>	03. 06.	8	208
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Abschlußprüfung an berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen (<i>BbSPrüfVO</i>)	03. 06.	8	209
Beglaubigungsverordnung			
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden im Freistaat Sachsen (<i>Beglaubigungsverordnung – BeglVO</i>) <i>Vom 1. April 1998</i>	30. 04.	6	154
BeglVO			
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden im Freistaat Sachsen (<i>Beglaubigungsverordnung – BeglVO</i>) <i>Vom 1. April 1998</i>	30. 04.	6	154
BezügeZustVO			
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der sächsischen Staatsministerien zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten des Landesamtes für Finanzen <i>Vom 23. September 1998</i>	29. 10.	19	513

BGySO

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung berufliche Gymnasien *Vom 10. September 1998* 30. 09. 18 495

BNotVO

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Ausführung der Bundesnotarordnung (*BNotOVO*) *Vom 16. Dezember 1998* 30. 12. 24 666

BSO

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Verordnung über die Berufsschule im Freistaat Sachsen *Vom 20. März 1998* 30. 04. 6 155

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsschule im Freistaat Sachsen (*Schulordnung Berufsschule – BSO*) *Vom 23. April 1998* 03. 06. 8 224

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsschule im Freistaat Sachsen (*Schulordnung Berufsschule – BSO*) 03. 06. 8 224

BVOASI

Bergverordnung des Sächsischen Oberbergamtes über den arbeitssicherheitlichen und den betriebsärztlichen Dienst (*BVOASI*) *Vom 11. Mai 1998* 20. 07. 11 306

Eingliederungsgesetz Chemnitz

Gesetz zur Eingliederung von Gemeinden in die Stadt Chemnitz (*Eingliederungsgesetz Chemnitz*) *Vom 24. August 1998* 09. 09. 17 472

Eingliederungsgesetz Dresden

Gesetz zur Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Stadt Dresden (*Eingliederungsgesetz Dresden*) *Vom 24. August 1998* 09. 09. 17 461

Eingliederungsgesetz Görlitz/Hoyerswerda/Plauen

Gesetz zur Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Städte Görlitz, Hoyerswerda und Plauen (*Eingliederungsgesetz Görlitz/Hoyerswerda/Plauen*) *Vom 24. August 1998* 09. 09. 17 464

Eingliederungsgesetz Leipzig

Gesetz zur Regelung der Stadt-Umland-Verhältnisse im Bereich der Kreisfreien Stadt Leipzig (*Stadt-Umland-Gesetz Leipzig*) *Vom 24. August 1998* 09. 09. 17 475

Artikel 1 Gesetz zur Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Stadt Leipzig und andere Gemeinden 475

Eingliederungsgesetz Zwickau

Gesetz zur Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Stadt Zwickau (*Eingliederungsgesetz Zwickau*) *Vom 24. August 1998* 09. 09. 17 468

Eisenbahnplanfeststellungs-Zuständigkeitsverordnung

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten in eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren (*Eisenbahnplanfeststellungs-Zuständigkeitsverordnung – EPIZuVO*) *Vom 18. September 1998* 29. 10. 19 547

EPIZuVO

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten in eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren (*Eisenbahnplanfeststellungs-Zuständigkeitsverordnung – EPIZuVO*) *Vom 18. September 1998* 29. 10. 19 547

Ernennungsverordnung

Verordnung des Ministerpräsidenten zur Änderung der Verordnung über die Ernennung der Beamten des Freistaates Sachsen *Vom 23. Juli 1998* 31. 08. 16 433

ErnVO

Verordnung des Ministerpräsidenten zur Änderung der Verordnung über die Ernennung der Beamten des Freistaates Sachsen *Vom 23. Juli 1998* 31. 08. 16 433

Fachkräfteverordnung

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (*Fachkräfteverordnung – FachkrVO*) *Vom 4. September 1998* 30. 09. 18 506

FachkrVO

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (*Fachkräfteverordnung – FachkrVO*) *Vom 4. September 1998* 30. 09. 18 506

FAG

Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (*Finanzausgleichsgesetz – FAG*) *Vom 8. Dezember 1998* 30. 12. 24 653

FAZustVO

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Bestimmung der Bezirke und Sitze der Finanzämter in Sachsen und zur Übertragung von Zuständigkeiten (*Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung – FAZustVO*) *Vom 10. März 1998* 31. 03. 5 124

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung Vom 2. Oktober 1998	29. 10.	19	525
Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Bestimmung der Bezirke und Sitze der Finanzämter in Sachsen und zur Übertragung von Zuständigkeiten (<i>Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung – FAZustVO</i>) Vom 10. März 1998	31. 03.	5	124
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung Vom 2. Oktober 1998	29. 10.	19	525
Finanzausgleichsgesetz			
Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (<i>Finanzausgleichsgesetz – FAG</i>) Vom 8. Dezember 1998	30. 12.	24	653
FOSO			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Fachoberschule im Freistaat Sachsen (<i>Schulordnung Fachoberschule – FOSO</i>) Vom 23. Juli 1998	31. 08.	16	434
Fraktionsrechtsstellungsgesetz			
Gesetz zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen des Sächsischen Landtages (<i>Fraktionsrechtsstellungsgesetz</i>) Vom 24. August 1998	09. 09.	17	459
Gemeindegebietsreformgesetz Chemnitz-Erzgebirge			
Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Chemnitz-Erzgebirge (<i>Gemeindegebietsreformgesetz Chemnitz-Erzgebirge</i>) Vom 28. Oktober 1998	30. 10.	20	582
Gemeindegebietsreformgesetz Oberes Elbtal/Osterzgebirge			
Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge (<i>Gemeindegebietsreformgesetz Oberes Elbtal/Osterzgebirge</i>) Vom 28. Oktober 1998	30. 10.	20	562
Gemeindegebietsreformgesetz Oberlausitz-Niederschlesien			
Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien (<i>Gemeindegebietsreformgesetz Oberlausitz-Niederschlesien</i>) Vom 28. Oktober 1998	30. 10.	20	553
Gemeindegebietsreformgesetz Südwestsachsen			
Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Südwestsachsen (<i>Gemeindegebietsreformgesetz Südwestsachsen</i>) Vom 28. Oktober 1998	30. 10.	20	568
Gemeindegebietsreformgesetz Westsachsen			
Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Westsachsen (<i>Gemeindegebietsreformgesetz Westsachsen</i>) Vom 28. Oktober 1998	30. 10.	20	575
Gerichtsvollzieher-Kosten-Verordnung			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher und über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher (<i>Gerichtsvollzieher-Kosten-Verordnung</i>) Vom 14. Dezember 1998	30. 12.	24	670
GrenzÄndVO			
Berichtigung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung von Gemeindegrenzen Vom 27. April 1998	03. 06.	8	202
Haushaltsgesetz 1998			
Berichtigung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 1998 Vom 16. Januar 1998	31. 01.	1	39
Haushaltsgesetz 1999/2000			
Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 1999 und 2000 und die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 1999 und 2000 Vom 11. Dezember 1998	30. 12.	24	642
Artikel 1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 1999 und 2000 (Haushaltsgesetz 1999/2000)			642
HeilbZuVO			
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Zuständigkeiten für den Vollzug des Berufsrechts in den nichtärztlichen Heilberufen (<i>Zuständigkeitsverordnung nichtärztliche Heilberufe – HeilbZuVO</i>) Vom 14. Mai 1998	23. 06.	9	242
JustAG			
Gesetz zur Ausführung des § 305 der Insolvenzordnung und zur Anpassung des Landesrechts an die Insolvenzordnung Vom 10. Dezember 1998	30. 12.	24	662
Artikel 2 Änderung des Justizausführungsgesetzes			662
Justizausführungsgesetz			
Gesetz zur Ausführung des § 305 der Insolvenzordnung und zur Anpassung des Landesrechts an die Insolvenzordnung Vom 10. Dezember 1998	30. 12.	24	662
Artikel 2 Änderung des Justizausführungsgesetzes			662

Justizzuständigkeitsverordnung

Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung Vom 27. April 1998	03. 06.	8	203
Sechste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung Vom 4. Dezember 1998	30. 12.	24	668

Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung

Sechste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung Vom 16. Januar 1998	31. 01.	1	39
Siebente Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung Vom 9. Dezember 1998	30. 12.	24	672

KomAEVO

Gesetz zur Änderung versorgungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften Vom 10. Dezember 1998	30. 12.	24	665
Artikel 4 Änderung der Aufwandsentschädigungs-Verordnung			665

KomBekVO

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (<i>Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO</i>) Vom 19. Dezember 1997	31. 01.	1	19
--	---------	---	----

KomBesVO

Gesetz zur Änderung versorgungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften Vom 10. Dezember 1998	30. 12.	24	665
Artikel 2 Änderung der Kommunalbesoldungs-Verordnung			665

KomDAEVO

Gesetz zur Änderung versorgungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften Vom 10. Dezember 1998	30. 12.	24	665
Artikel 3 Änderung der Dienstaufwandsentschädigungs-Verordnung			665

Kommunalbekanntmachungsverordnung

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (<i>Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO</i>) Vom 19. Dezember 1997	31. 01.	1	19
--	---------	---	----

Kommunalwahlgesetz

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen Vom 10. Dezember 1998	30. 12.	24	664
Artikel 1 Änderung des Kommunalwahlgesetzes			664

KomWG

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen Vom 10. Dezember 1998	30. 12.	24	664
Artikel 1 Änderung des Kommunalwahlgesetzes			664

Kreisgebietsreformgesetz

Gesetz zur Regelung der Stadt-Umland-Verhältnisse im Bereich der Kreisfreien Stadt Leipzig (<i>Stadt-Umland-Gesetz Leipzig</i>) Vom 24. August 1998	09. 09.	17	475
Artikel 2 Änderung des Kreisgebietsreformgesetzes			478
Artikel 3 Sondervorschriften für die Anwendung des Kreisgebietsreformgesetzes			478

KÜGO

Sechste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung Vom 16. Januar 1998	31. 01.	1	39
Siebente Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung Vom 9. Dezember 1998	30. 12.	24	672

Landeseisenbahngesetz

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse bei Eisenbahnen und Seilbahnen im Freistaat Sachsen Vom 12. März 1998	31. 03.	5	97
Artikel 1 Eisenbahngesetz für den Freistaat Sachsen (<i>Landeseisenbahngesetz – LEisenbG</i>)			97

Landesseilbahngesetz

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse bei Eisenbahnen und Seilbahnen im Freistaat Sachsen Vom 12. März 1998	31. 03.	5	97
Artikel 2 Gesetz über Seilbahnen und Schleppaufzüge im Freistaat Sachsen (<i>Landesseilbahngesetz – LSeilbG</i>)			102

LEisenbG

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse bei Eisenbahnen und Seilbahnen im Freistaat Sachsen Vom 12. März 1998	31. 03.	5	97
Artikel 1 Eisenbahngesetz für den Freistaat Sachsen (<i>Landeseisenbahngesetz – LEisenbG</i>)			97
Gesetz zur Ausführung des § 305 der Insolvenzordnung und zur Anpassung des Landesrechts an die Insolvenzordnung Vom 10. Dezember 1998	30. 12.	24	662
Artikel 9 Änderung des Landeseisenbahngesetzes			663

Leistungsprämienverordnung

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Prämien für besondere Leistungen (<i>Leistungsprämienverordnung – LPVO</i>) Vom 27. Oktober 1998	16. 11.	21	597
--	---------	----	-----

Leistungsstufenverordnung

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen (*Leistungsstufenverordnung – LStVO*) Vom 27. Oktober 1998 16. 11. 21 596

LPVO

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Prämien für besondere Leistungen (*Leistungsprämienverordnung – LPVO*) Vom 27. Oktober 1998 16. 11. 21 597

LSeilbG

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse bei Eisenbahnen und Seilbahnen im Freistaat Sachsen Vom 12. März 1998 31. 03. 5 97

Artikel 2 Gesetz über Seilbahnen und Schleppaufzüge im Freistaat Sachsen (*Landesseilbahngesetz – LSeilbG*) 102

Gesetz zur Ausführung des § 305 der Insolvenzordnung und zur Anpassung des Landesrechts an die Insolvenzordnung Vom 10. Dezember 1998 30. 12. 24 662

Artikel 10 Änderung des Landesseilbahngesetzes 663

LstVO

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen (*Leistungsstufenverordnung – LStVO*) Vom 27. Oktober 1998 16. 11. 21 596

LuftZustVO

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung Vom 24. Juni 1998 20. 07. 11 289

MaschGBV

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch Vom 24. März 1998 30. 04. 6 155

MehrleistungsVO

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das Außer-Kraft-Treten der Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Bereich der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Freistaates Sachsen Vom 10. Dezember 1998 30. 12. 24 666

MuSchVO

Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Mutterschutzverordnung Vom 22. Dezember 1997 31. 01. 1 5

OAVO

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (*Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung – OAVO*) Vom 10. Juli 1998 07. 08. 13 351

Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (*Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung – OAVO*) Vom 10. Juli 1998 07. 08. 13 351

Pauschalförderungsverordnung

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Pauschalförderung der Krankenhäuser (*Pauschalförderungsverordnung – PauschVO*) Vom 15. Juli 1998 09. 09. 17 480

PauschVO

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Pauschalförderung der Krankenhäuser (*Pauschalförderungsverordnung – PauschVO*) Vom 15. Juli 1998 09. 09. 17 480

Pflegeheimverordnung

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Änderung der Verordnung über die Förderung nach den §§ 6 bis 9 Sächsisches Pflegegesetz und die gesondert berechenbaren Aufwendungen nach § 82 Abs. 3 und 4 Elftes Buch Sozialgesetzbuch bei Pflegeheimen Vom 10. Oktober 1998 16. 11. 21 604

PflhVO

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Änderung der Verordnung über die Förderung nach den §§ 6 bis 9 Sächsisches Pflegegesetz und die gesondert berechenbaren Aufwendungen nach § 82 Abs. 3 und 4 Elftes Buch Sozialgesetzbuch bei Pflegeheimen Vom 10. Oktober 1998 16. 11. 21 604

PolBGVO

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Verordnung über Benutzungsgebühren und Auslagen für wirtschaftliche Leistungen der Polizei des Freistaates Sachsen Vom 15. Oktober 1998 16. 11. 21 602

Polizeiverordnung kampfmittelbelastetes Gebiet Königsbrück

Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Abwehr der von dem kampfmittelbelasteten Gebiet Königsbrück ausgehenden Gefahren (*Polizeiverordnung kampfmittelbelastetes Gebiet Königsbrück*) Vom 19. Dezember 1997

31. 01. 1 21

POVmT

Bekanntmachung des Landesvermessungsamtes Sachsen: Sächsische Prüfungsordnung für die Abschluß-/Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin (*POVmT*) Vom 10. Februar 1998

18. 03. 4 91

Privatwaldverordnung

Erstes Gesetz zur Euro-bedingten Änderung des sächsischen Landesrechts Vom 19. Oktober 1998
Artikel 6 Änderung der Privatwaldverordnung

29. 10. 19 505
505**PStGDVO**

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes Vom 26. Juni 1998

30. 06. 10 265

PWald-VO

Erstes Gesetz zur Euro-bedingten Änderung des sächsischen Landesrechts Vom 19. Oktober 1998
Artikel 6 Änderung der Privatwaldverordnung

29. 10. 19 505
505**SächsAGSGB**

Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches Vom 31. Januar 1998

18. 03. 4 78

Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (*SächsAGSGB*)

18. 03. 4 78

SächsArchG

Gesetz zur Ausführung des § 305 der Insolvenzordnung und zur Anpassung des Landesrechts an die Insolvenzordnung Vom 10. Dezember 1998

30. 12. 24 662

Artikel 11 Änderung des Sächsischen Architektengesetzes

663

SächsArchivAPO-gD

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Archivdienst im Freistaat Sachsen (*SächsArchivAPO-gD*) Vom 4. September 1998

29. 10. 19 520

SächsArchivG

Rechtsbereinigungsgesetz des Freistaates Sachsen Vom 17. April 1998

30. 04. 6 151

Artikel 2 Änderung des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen

152

SächsBauGBAG

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch (*SächsBauGBAG*) Vom 19. August 1998

09. 09. 17 458

SächsBesG

Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Besoldungsgesetzes Vom 28. Januar 1998

06. 03. 3 50

Sächsisches Besoldungsgesetz (*SächsBesG*)

06. 03. 3 50

SächsBeurtVO

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die dienstliche Beurteilung der Beamten (*Sächsische Beurteilungsverordnung – SächsBeurtVO*) Vom 21. April 1998

18. 05. 7 169

SächsBG

Gesetz zur Änderung versorgungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften Vom 10. Dezember 1998

30. 12. 24 665

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

665

SächsBrandschG

Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Brandschutzgesetzes Vom 28. Januar 1998

06. 03. 3 54

Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (*Sächsisches Brandschutzgesetz – SächsBrandschG*)

06. 03. 3 55

SächsDolmG

Gesetz zur Ausführung des § 305 der Insolvenzordnung und zur Anpassung des Landesrechts an die Insolvenzordnung Vom 10. Dezember 1998

30. 12. 24 662

Artikel 8 Änderung des Sächsischen Dolmetschergesetzes

663

SächsFeuVO

Sächsische Feuerungsverordnung (*SächsFeuVO*) Vom 17. September 1998

29. 10. 19 516

SächsFrTrSchulG

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen und anderer Gesetze Vom 29. Juni 1998

20. 07. 11 271

Artikel 2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

272

SächsGemO

Gesetz zur Ausführung des § 305 der Insolvenzordnung und zur Anpassung des Landesrechts an die Insolvenzordnung Vom 10. Dezember 1998

30. 12. 24 662

Artikel 3 Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

663

SächsHKaG

Gesetz zur Ausführung des § 305 der Insolvenzordnung und zur Anpassung des Landesrechts an die Insolvenzordnung <i>Vom 10. Dezember 1998</i>	30. 12.	24	662
Artikel 6 Änderung des Sächsischen Heilberufekammergesetzes			663

SächsIHKG

Gesetz zur Ausführung des § 305 der Insolvenzordnung und zur Anpassung des Landesrechts an die Insolvenzordnung <i>Vom 10. Dezember 1998</i>	30. 12.	24	662
Artikel 5 Änderung des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen			663

SächsIngKG

Gesetz zur Ausführung des § 305 der Insolvenzordnung und zur Anpassung des Landesrechts an die Insolvenzordnung <i>Vom 10. Dezember 1998</i>	30. 12.	24	662
Artikel 12 Änderung des Sächsischen Ingenieurkammergesetzes			663

SächsInsOAG

Gesetz zur Ausführung des § 305 der Insolvenzordnung und zur Anpassung des Landesrechts an die Insolvenzordnung <i>Vom 10. Dezember 1998</i>	30. 12.	24	662
Artikel 1 Sächsisches Ausführungsgesetz zu § 305 Insolvenzordnung (SächsInsOAG)			662

Sächsische Beurteilungsverordnung

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die dienstliche Beurteilung der Beamten (<i>Sächsische Beurteilungsverordnung – SächsBeurtVO</i>) <i>Vom 21. April 1998</i>	18. 05.	7	169
---	---------	---	-----

Sächsische Krankenhaushygienerahmenverordnung

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Rahmenbedingungen in der Krankenhaushygiene (<i>Sächsische Krankenhaushygienerahmenverordnung – SächsKHHygRVO</i>) <i>Vom 17. November 1998</i>	14. 12.	22	612
---	---------	----	-----

Sächsische Laufbahnverordnung

Dritte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Laufbahnverordnung <i>Vom 27. Mai 1998</i>	23. 06.	9	240
---	---------	---	-----

Sächsische Studentendatenverordnung Berufsakademie

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerber und Studenten an der Staatlichen Studienakademie Sachsen (<i>Sächsische Studentendatenverordnung Berufsakademie – SächsStudDatBAVO</i>) <i>Vom 8. April 1998</i>	18. 05.	7	193
--	---------	---	-----

Sächsische Studienplatzvergabeverordnung

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (<i>Sächsische Studienplatzvergabeordnung – SächsStudPlVergabeVO</i>) <i>Vom 7. April 1998</i>	18. 05.	7	183
---	---------	---	-----

Sächsische Trennungsgeldverordnung

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Sächsischen Trennungsgeldverordnung <i>Vom 7. Juni 1998</i>	07. 08.	13	351
--	---------	----	-----

Sächsische Vermessungsämterverordnung

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Sitze und Bezirke der Staatlichen Vermessungsämter (<i>Sächsische Vermessungsämterverordnung – SächsVermÄmtVO</i>) <i>Vom 27. Oktober 1998</i>	16. 11.	21	599
--	---------	----	-----

Sächsische Verordnung für ausländische akademische Grade

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über das Verfahren zur Genehmigung und die Form der Führung ausländischer akademischer Grade (<i>Sächsische Verordnung für ausländische akademische Grade – SächsVO AAGr</i>) <i>Vom 20. Oktober 1998</i>	14. 12.	22	611
--	---------	----	-----

Sächsische Wasserbauprüfverordnung

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Sächsischen Bauordnung (<i>Sächsische Wasserbauprüfverordnung – SächsWasBauPVO</i>) <i>Vom 1. September 1998</i>	29. 10.	19	515
---	---------	----	-----

Sächsische Zulassungszahlenverordnung 1998/1999

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen im Studienjahr 1998/1999 (<i>Sächsische Zulassungszahlenverordnung 1998/1999 – SächsZZVO 1998/1999</i>) <i>Vom 24. Juni 1998</i>	20. 07.	11	284
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen im Studienjahr 1998/1999 <i>Vom 1. September 1998</i>	30. 09.	18	493

Sächsisches Brandschutzgesetz

Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Brandschutzgesetzes <i>Vom 28. Januar 1998</i>	06. 03.	3	54
Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (<i>Sächsisches Brandschutzgesetz – SächsBrandschG</i>)	06. 03.	3	55

Sächsisches Hochschulgesetz

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen <i>Vom 19. August 1998</i>	09. 09.	17	459
Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen			459

Sächsisches Krebsregistergesetz

Gesetz zum Staatsvertrag über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen und zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Krebsregistergesetz <i>Vom 6. November 1998</i>	16. 11.	21	594
--	---------	----	-----

Sächsisches Privatrundfunkgesetz

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen (<i>Sächsisches Privatrundfunkgesetz – SächsPRG</i>) <i>Vom 9. März 1998</i>	31. 03.	5	106
Artikel 1 Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes			106
Artikel 2 Neufassung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes			110
Artikel 3 Inkrafttreten			110
Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen (<i>Sächsisches Privatrundfunkgesetz – SächsPRG</i>) <i>Vom 17. März 1998</i>	31. 03.	5	111
Gesetz über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen (<i>Sächsisches Privatrundfunkgesetz – SächsPRG</i>)	31. 03.	5	111

Sächsisches Rechtsbereinigungsgesetz

Rechtsbereinigungsgesetz des Freistaates Sachsen <i>Vom 17. April 1998</i>	30. 04.	6	151
Artikel 1 Gesetz des Freistaates Sachsen zur Bereinigung des alten Landesrechts sowie des als Landesrecht fortgeltenden Rechts der Deutschen Demokratischen Republik (<i>Sächsisches Rechtsbereinigungsgesetz</i>)			151

Sächsisches Reisekostengesetz

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Reisekostengesetzes und des Sächsischen Umzugskostengesetzes <i>Vom 19. Mai 1998</i>	03. 06.	8	200
Artikel 1 Änderung des Sächsischen Reisekostengesetzes			200
Artikel 3 Neufassung des Sächsischen Reisekostengesetzes			202
Artikel 4 Inkrafttreten			202
Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Reisekostengesetzes <i>Vom 8. Juli 1998</i>	07. 08.	13	346
Sächsisches Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (<i>Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG</i>)	07. 08.	13	346

Sächsisches Umzugskostengesetz

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Reisekostengesetzes und des Sächsischen Umzugskostengesetzes <i>Vom 19. Mai 1998</i>	03. 06.	8	200
Artikel 2 Änderung des Sächsischen Umzugskostengesetzes			202
Artikel 4 Inkrafttreten			202

SächsJAPO

Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen <i>Vom 15. April 1998</i>	18. 05.	7	181
--	---------	---	-----

SächsKAG

Erstes Gesetz zur Euro-bedingten Änderung des sächsischen Landesrechts <i>Vom 19. Oktober 1998</i>	29. 10.	19	505
Artikel 3 Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes			505

SächsKHHygRVO

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Rahmenbedingungen in der Krankenhaushygiene (<i>Sächsische Krankenhaushygienerahmenverordnung – SächsKHHygRVO</i>) <i>Vom 17. November 1998</i>	14. 12.	22	612
---	---------	----	-----

SächsKomZG

Gesetz zur Ordnung der Rechtsverhältnisse der Verwaltungsverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände im Freistaat Sachsen <i>Vom 15. Januar 1998</i>	31. 01.	1	2
Artikel 1 Änderung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit			2
Erstes Gesetz zur Euro-bedingten Änderung des sächsischen Landesrechts <i>Vom 19. Oktober 1998</i>	29. 10.	19	505
Artikel 2 Änderung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit			505

SächsKRGAG

Gesetz zum Staatsvertrag über das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen und zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Krebsregistergesetz <i>Vom 6. November 1998</i>	16. 11.	21	594
--	---------	----	-----

SächsKrGebRefG

Gesetz zur Regelung der Stadt-Umland-Verhältnisse im Bereich der Kreisfreien Stadt Leipzig (<i>Stadt-Umland-Gesetz Leipzig – Vom 24. August 1998</i>)	09. 09.	17	475
Artikel 2 Änderung des Kreisgebietsreformgesetzes			478
Artikel 3 Sondervorschriften für die Anwendung des Kreisgebietsreformgesetzes			478

SächsLVO

Dritte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Laufbahnverordnung
Vom 27. Mai 1998 23. 06. 9 240

SächsPersPaßG

Sächsisches Gesetz über Personalausweise und zur Ausführung des Paßgesetzes (*SächsPersPaßG*)
Vom 19. Mai 1998 03. 06. 8 198

SächsPersVG

Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes Vom 23. April 1998 18. 05. 7 165

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen und anderer Gesetze
Vom 29. Juni 1998 20. 07. 11 271

Artikel 3 Gesetz zur Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes 272

SächsPRG

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen
(*Sächsisches Privatrundfunkgesetz – SächsPRG*) Vom 9. März 1998 31. 03. 5 106

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes 106

Artikel 2 Neufassung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes 110

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen
(*Sächsisches Privatrundfunkgesetz – SächsPRG*) Vom 17. März 1998 31. 03. 5 111

Gesetz über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen (*Sächsisches Privatrundfunkgesetz – SächsPRG*) 31. 03. 5 111

Gesetz zur Ausführung des § 305 der Insolvenzordnung und zur Anpassung des Landesrechts an die
Insolvenzordnung Vom 10. Dezember 1998 30. 12. 24 662

Artikel 4 Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes 663

SächsPStVO

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes Vom 26. Juni 1998 30. 06. 10 265

SächsRBG

Rechtsbereinigungsgesetz des Freistaates Sachsen Vom 17. April 1998 30. 04. 6 151

Artikel 1 Gesetz des Freistaates Sachsen zur Bereinigung des alten Landesrechts sowie des als Landesrecht fortgeltenden Rechts der Deutschen Demokratischen Republik 151

SächsRKG

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Reisekostengesetzes und des Sächsischen Umzugskostengesetzes
Vom 19. Mai 1998 03. 06. 8 200

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Reisekostengesetzes 200

Artikel 3 Neufassung des Sächsischen Reisekostengesetzes 202

Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Reisekostengesetzes Vom 8. Juli 1998 07. 08. 13 346

Sächsisches Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (*Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG*) 07. 08. 13 346

SächsRKVO

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verordnung zum Sächsischen Reisekostengesetz Vom 28. August 1998 30. 09. 18 486

SächsRPG

Gesetz über die Regierungspräsidien im Freistaat Sachsen (*SächsRPG*) Vom 10. Dezember 1998 30. 12. 24 661

SächsSparkG

Gesetz zur Ausführung des § 305 der Insolvenzordnung und zur Anpassung des Landesrechts an die Insolvenzordnung Vom 10. Dezember 1998 30. 12. 24 662

Artikel 13 Änderung des Sparkassengesetzes des Freistaates Sachsen 664

SächsStudDatBAVO

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerber und Studenten an der Staatlichen Studienakademie Sachsen
(*Sächsische Studentendatenverordnung Berufsakademie – SächsStudDatBAVO*) Vom 8. April 1998 18. 05. 7 193

SächsStudPIVergabeVO

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (*Sächsische Studienplatzvergabeordnung – SächsStudPIVergabeVO*) Vom 7. April 1998 18. 05. 7 183

SächsTGV

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Sächsischen Trennungsgeldverordnung Vom 7. Juni 1998 07. 08. 13 351

SächsUKG

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Reisekostengesetzes und des Sächsischen Umzugskostengesetzes
Vom 19. Mai 1998 03. 06. 8 200

Artikel 2 Änderung des Sächsischen Umzugskostengesetzes 202

SächsVermÄmtVO

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Sitze und Bezirke der Staatlichen Vermessungsämter (*Sächsische Vermessungsämterverordnung – SächsVermÄmtVO*)
Vom 27. Oktober 1998

16. 11. 21 599

SächsVO AAGr

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über das Verfahren zur Genehmigung und die Form der Führung ausländischer akademischer Grade (*Sächsische Verordnung für ausländische akademische Grade – SächsVO AAGr*) Vom 20. Oktober 1998

14. 12. 22 611

SächsVwKG

Gesetz zur Ausführung des § 305 der Insolvenzordnung und zur Anpassung des Landesrechts an die Insolvenzordnung Vom 10. Dezember 1998

30. 12. 24 662

Artikel 7 Änderung des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen

663

SächsVwVG

Erstes Gesetz zur Euro-bedingten Änderung des sächsischen Landesrechts Vom 19. Oktober 1998

29. 10. 19 505

Artikel 1 Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen

505

SächsWasBauPVO

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Sächsischen Bauordnung (*Sächsische Wasserbauprüfverordnung – SächsWasBauPVO*) Vom 1. September 1998

29. 10. 19 515

SächsWG

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes Vom 23. Juli 1998

12. 08. 14 373

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Wassergesetzes

373

Artikel 2 Einführungs- und Überleitungsvorschriften

391

Artikel 3 Neufassung des Sächsischen Wassergesetzes

391

Artikel 4 Änderung des Abwasserabgabengesetzes des Freistaates Sachsen

391

Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

392

Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Wassergesetzes Vom 21. Juli 1998

20. 08. 15 393

Sächsisches Wassergesetz (*SächsWG*)

20. 08. 15 393

SächsZustVOJu

Fünfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung Vom 27. April 1998

03. 06. 8 203

Sechste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung Vom 4. Dezember 1998

30. 12. 24 668

SächsZuVO – § 121a SGB V

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Zuständigkeit zur Erteilung einer Genehmigung nach § 121a des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch Gesetzliche Krankenversicherung (*SächsZuVO – § 121a SGB V*) Vom 17. Januar 1998

16. 02. 2 46

SächsZZVO 1998/1999

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen im Studienjahr 1998/1999 (*Sächsische Zulassungszahlenverordnung 1998/1999 – SächsZZVO 1998/1999*) Vom 24. Juni 1998

20. 07. 11 284

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen im Studienjahr 1998/1999 Vom 1. September 1998

30. 09. 18 493

SäHO

Erstes Gesetz zur Euro-bedingten Änderung des sächsischen Landesrechts Vom 19. Oktober 1998

29. 10. 19 505

Artikel 4 Änderung der Vorläufigen Sächsischen Haushaltsordnung

505

SchulG

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen und anderer Gesetze Vom 29. Juni 1998

20. 07. 11 271

Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen

271

Schulgesundheitspflegeverordnung

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Verordnung über die Schulgesundheitspflege im Freistaat Sachsen Vom 30. Mai 1998

20. 07. 11 281

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Schulgesundheitspflege im Freistaat Sachsen (*Schulgesundheitspflegeverordnung*) Vom 30. Mai 1998

20. 07. 11 282

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Schulgesundheitspflege im Freistaat Sachsen (*Schulgesundheitspflegeverordnung*)

20. 07. 11 282

Schulordnung berufliche Gymnasien

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung berufliche Gymnasien Vom 10. September 1998

30. 09. 18 495

Schulordnung Berufsschule

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Verordnung über die Berufsschule im Freistaat Sachsen <i>Vom 20. März 1998</i>	30. 04.	6	155
Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsschule im Freistaat Sachsen (<i>Schulordnung Berufsschule – BSO</i>) <i>Vom 23. April 1998</i>	03. 06.	8	224
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsschule im Freistaat Sachsen (<i>Schulordnung Berufsschule – BSO</i>)	03. 06.	8	224

Schulordnung Fachoberschule

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Fachoberschule im Freistaat Sachsen (<i>Schulordnung Fachoberschule – FOSO</i>) <i>Vom 23. Juli 1998</i>	31. 08.	16	434
--	---------	----	-----

Schulordnung Grundschulen

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Grundschulen <i>Vom 22. Juni 1998</i>	20. 07.	11	284
--	---------	----	-----

SHG

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen <i>Vom 19. August 1998</i>	09. 09.	17	459
Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen			459
Artikel 2 Inkrafttreten			459

SOGS

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Grundschulen <i>Vom 22. Juni 1998</i>	20. 07.	11	284
--	---------	----	-----

SozAnerkVO

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die staatliche Anerkennung von Diplom-Sozialarbeitern, Diplom-Sozialpädagogen und Diplom-Heilpädagogen im Freistaat Sachsen (<i>Sozialanerkennungsverordnung – SozAnerkVO</i>) <i>Vom 25. August 1998</i>	30. 09.	18	494
---	---------	----	-----

Sozialanerkennungsverordnung

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die staatliche Anerkennung von Diplom-Sozialarbeitern, Diplom-Sozialpädagogen und Diplom-Heilpädagogen im Freistaat Sachsen (<i>Sozialanerkennungsverordnung – SozAnerkVO</i>) <i>Vom 25. August 1998</i>	30. 09.	18	494
---	---------	----	-----

Staatslotteriegesetz

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die staatlichen Lotterien und Wetten <i>Vom 19. August 1998</i>	09. 09.	17	458
Bekanntmachung der Neufassung des Staatslotteriegesetzes <i>Vom 21. Oktober 1998</i>	16. 11.	21	598
Gesetz über die staatlichen Lotterien und Wetten (<i>Staatslotteriegesetz</i>)	16. 11.	21	598

Stadt-Umland-Gesetz Leipzig

Gesetz zur Regelung der Stadt-Umland-Verhältnisse im Bereich der Kreisfreien Stadt Leipzig (<i>Stadt-Umland-Gesetz Leipzig</i>) <i>Vom 24. August 1998</i>	09. 09.	17	475
Artikel 1 Gesetz zur Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Stadt Leipzig und andere Gemeinden			475
Artikel 2 Änderung des Kreisgebietsreformgesetzes			478
Artikel 3 Sondervorschriften für die Anwendung des Kreisgebietsreformgesetzes			478
Artikel 4 Rechtstellung der Bediensteten			478
Artikel 5 Erweiterung des Kreistages im Landkreis Delitzsch			478
Artikel 6 Erweiterung des Kreistages im Landkreis Muldentalkreis			479
Artikel 7 Keine Wahl des Landrates			479
Artikel 8 Inkrafttreten; Außerkrafttreten			479

Trinkwasserschutzgebiet „Speichersystem Altenberg“

Verordnung des Weißeritzkreises zum Schutz des Oberflächen- und Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Speichersystem Altenberg“ (<i>Trinkwasserschutzgebiet „Speichersystem Altenberg“</i>) <i>Vom 2. Juni 1998</i>	31. 08.	16	443
---	---------	----	-----

UrkStAufIVO

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Auflösung der Urkundenstellen bei den Landkreisen (<i>Urkundenstellenaufhebungsverordnung – UrkStAufIVO</i>) <i>Vom 14. Januar 1998</i>	16. 02.	2	45
--	---------	---	----

Urkundenstellenaufhebungsverordnung

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Auflösung der Urkundenstellen bei den Landkreisen (<i>Urkundenstellenaufhebungsverordnung – UrkStAufIVO</i>) <i>Vom 14. Januar 1998</i>	16. 02.	2	45
--	---------	---	----

Verordnung zum Sächsischen Reisekostengesetz

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verordnung zum Sächsischen Reisekostengesetz <i>Vom 28. August 1998</i>	30. 09.	18	486
---	---------	----	-----

Vorläufige Sächsische Haushaltsordnung

Erstes Gesetz zur Euro-bedingten Änderung des sächsischen Landesrechts <i>Vom 19. Oktober 1998</i>	29. 10.	19	505
Artikel 4 Änderung der Vorläufigen Sächsischen Haushaltsordnung			505

WBG

Gesetz über die Weiterbildung im Freistaat Sachsen (<i>Weiterbildungsgesetz – WBG</i>) <i>Vom 29. Juni 1998</i>	20. 07.	11	270
---	---------	----	-----

Weiterbildungsgesetz

Gesetz über die Weiterbildung im Freistaat Sachsen (*Weiterbildungsgesetz – WBG*) Vom 29. Juni 1998 20. 07. 11 270

Zulassungsbeschränkungsverordnung

Fünfte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Zulassungsbeschränkungsverordnung Vom 2. Juli 1998 20. 07. 11 274

Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz

Dritte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz Vom 12. August 1998 09. 09. 17 479

Vierte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz Vom 24. November 1998 14. 12. 22 609

Zuständigkeitsverordnung Atom- und Strahlenschutzrecht

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Atom- und Strahlenschutzrecht Vom 18. März 1998 30. 04. 6 156

Zuständigkeitsverordnung nichtärztliche Heilberufe

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Zuständigkeiten für den Vollzug des Berufsrechts in den nichtärztlichen Heilberufen (*Zuständigkeitsverordnung nichtärztliche Heilberufe – HeilbZuVO*) Vom 14. Mai 1998 23. 06. 9 242

ZustÜVJu

Dritte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz Vom 12. August 1998 09. 09. 17 479

Vierte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz Vom 24. November 1998 14. 12. 22 609

ZustVO

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der sächsischen Staatsministerien zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten des Landesamtes für Finanzen Vom 23. September 1998 29. 10. 19 513

ZuVBD-VO

Fünfte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Zulassungsbeschränkungsverordnung Vom 2. Juli 1998 20. 07. 11 274

Zweite GrenzÄndVO

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung von Gemeindegrenzen (*Zweite GrenzÄndVO*) Vom 8. Januar 1998 06. 03. 3 61

Zweites Sächsisches Kostenverzeichnis

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen Vom 25. Mai 1998 20. 07. 11 275

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen Vom 30. September 1998 29. 10. 19 527

Stichwörter

Stichwort	Tag der Ausgabe	Nr. des Blattes	Seite
§, §§			
121a SGB V, Zuständigkeit zur Erteilung Genehmigung	16. 02.	2	46
305 der Insolvenzordnung, Gesetz zur Ausführung und zur Anpassung	30. 12.	24	662
6 bis 9 Sächs. Pflegegesetz, Änd VO über Förderung nach	16. 11.	21	604
82 Abs. 3 und 4 Elftes Buch Sozialgesetzbuch Pflegeheime, Änd VO über Förderung	16. 11.	21	604
Az.			
12-6400.40-01/2/1 (Amtsbezirke Regionalschulämter)	17. 12.	23	639
41-3911.40-B172 (Festlegung Planungsgebiet Dresden-Großluga)	20. 07.	11	291
Abgeltung Bürokosten			
der Gerichtsvollzieher und über Auslagenpauschsätze nach G über Kosten ... VO über	30. 12.	24	670
Achtunddreißigste(r/s)			
VO Weißeritzkreis, Änd Abgrenzung LSG „Osterzgebirge“	07. 08.	13	371
akademischer Grade			
Verfahren zur Genehmigung und Form der Führung ausländischer, VO SMWK	14. 12.	22	611
Amtsbezirke			
der Regionalschulämter im FS Sachsen, VO StR	17. 12.	23	639

Änderung(en)

Beschluß Nr. 92-14/74 zur Festlegung LSG „Westlausitz“	20. 07.	11	316
der Zuständigkeit Stadt Torgau als untere Bauaufsichtsbehörde	16. 11.	21	606
des Sächs. Aufgabenübertragungsgesetzes zum Unterhaltsvorschußgesetz, Art 2 G Vom 26.6.98	30. 06.	10	261
des Sächs. Reisekostengesetz und Sächs. Umzugskostengesetz, Gesetz zur	03. 06.	8	200
des sächsischen Landesrechts, Erstes Gesetz zur Euro-bedingten	29. 10.	19	505
gemeinsame Landesgrenze, Staatsvertrag (Land Brandenburg – FS Sachsen)	17. 12.	23	635
Gesetz über die Hochschulen im FS Sachsen	09. 09.	17	459
Gesetz über die Kommunalwahlen im FS Sachsen, Erstes Gesetz zur	30. 12.	24	664
Gesetz über privaten Rundfunk und neue Medien, Drittes Gesetz	31. 03.	5	106
Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft	20. 07.	11	271
Gesetz über staatliche Lotterien und Wetten	09. 09.	17	458
Landesjugendhilfegesetz, Art 1 G Vom 26.6.98	30. 06.	10	261
Sächsisches Personalvertretungsgesetz	20. 07.	11	271
Sächsisches Personalvertretungsgesetz, Zweites G	18. 05.	7	165
Schulgesetz FS Sachsen	20. 07.	11	271
versorgungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften, Gesetz zur	30. 12.	24	665

Änderung Abgrenzung

Landschaftsschutzgebiet „Sächsische Schweiz“ (Gemeinde Leupoldishain)	31. 03.	5	143
Landschaftsschutzgebiet „Sächsische Schweiz“ (Gemeinde Bahratal)	23. 06.	9	246
Landschaftsschutzgebiet „Sächsische Schweiz“ (Gemeinde Gohrisch)	23. 06.	9	248
Landschaftsschutzgebiet „Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau“	07. 08.	13	367

Änderung Verordnung

Benutzungsgebühren und Auslagen für wirtschaftliche Leistungen Polizei	16. 11.	21	602
Durchführungsverordnung des Personenstandsgesetzes (neu: SächsPStVO)	30. 06.	10	265
Ernennung der Beamten FS Sachsen	31. 08.	16	433
Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung	29. 10.	19	525
Gemeindegrenzen, Berichtigung VO SMI	03. 06.	8	202
Gemeindegrenzen, Zweite VO SMI	06. 03.	3	61
gymnasiale Oberstufe und Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien	07. 08.	13	351
Justizzuständigkeitsverordnung, Fünfte VO SMJus	03. 06.	8	203
Justizzuständigkeitsverordnung, Sechste VO SMJus	30. 12.	24	668
Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung, Sechste VO	31. 01.	1	39
Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung, Siebente VO	30. 12.	24	672
Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Mulde“	06. 03.	3	64
Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Mulde“	06. 03.	3	66
Landschaftsschutzgebiet „Nördliche Rietzschke“	06. 03.	3	68
Landschaftsschutzgebiet „Nördliche Rietzschke“	06. 03.	3	70
Mutterschutzverordnung, 2. VO StR	31. 01.	1	5
Sächsische Laufbahnverordnung, Dritte VO	23. 06.	9	240
Schulordnung berufliche Gymnasien	30. 09.	18	495
über Abschlußprüfung an berufsbildenden Schulen, Fünfte VO SMK	03. 06.	8	203
über das maschinell geführte Grundbuch	30. 04.	6	155
über die Berufsschule im FS Sachsen	30. 04.	6	155
über Festsetzung Zulassungszahlen ... Studienjahr 1998/1999	30. 09.	18	493
über Förderung nach §§ 6 bis 9 ... (Pflegeheimverordnung)	16. 11.	21	604
über Schulgesundheitspflege im Freistaat Sachsen	20. 07.	11	281
über Zuständigkeiten des Landesamtes für Finanzen	29. 10.	19	513
über Zuständigkeiten für Vollzug Berufsrecht akad. Heilberufe ...	30. 04.	6	156
Umsetzung Richtlinie 91/271/EWG, VO SMU	29. 10.	19	547
VO zur Schulordnung Grundschule	20. 07.	11	284
Zulassungsbeschränkungsverordnung, Fünfte VO	20. 07.	11	274
zum Sächsischen Reisekostengesetz, VO SMF	30. 09.	18	486
Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz, Vierte VO StR	14. 12.	22	609

Änderung Zweite Verordnung

über Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen	20. 07.	11	275
---	---------	----	-----

Anerkennung

von Diplom-Sozialarbeitern, Diplom-Sozialpädagogen, Diplom-Heilpädagogen, VO SMS	30. 09.	18	494
--	---------	----	-----

Archivdienst

Ausbildung und Prüfung für den gehobenen, VO SMI	29. 10.	19	520
--	---------	----	-----

Atom- und Strahlenschutzrecht

Änd Zuständigkeitsverordnung	30. 04.	6	156
------------------------------	---------	---	-----

Aufhebung Trinkwasserschutzgebiet(e)			
der Wasserversorgungsanlage „Nitzschka“, VO 23.4.98	23. 06.	9	257
für die Quellerfassung Langenberg, VO 5.5.98	23. 06.	9	258
Quellgebiet (QG) Zellwand Nossen, VO 9.6.98	20. 07.	11	290
Schmiedeberg-Sadisdorf, VO Weißeritzkreis 15.12.97	31. 01.	1	38
VO der Stadt Chemnitz 15.7.98	09. 09.	17	482
VO der Stadt Leipzig 25.11.97	18. 03.	4	87
VO des Landkreises Löbau-Zittau 17.12.97	16. 02.	2	47
VO des Landkreises Vogtlandkreis 20.10.97	31. 01.	1	36
VO des Weißeritzkreis 15.12.97	31. 01.	1	38
VO Landkreis Aue-Schwarzenberg 16.7.98	09. 09.	17	481
VO Landkreis Freiberg 8.1.98	06. 03.	3	72
VO Landkreis Stollberg 12.6.97	23. 06.	9	259
VO Landkreises Mittweida 14.5.98	23. 06.	9	256
Wasserfassungen Zeißholz, VO 3.12.97	06. 03.	3	73
Wasserversorgungsanlagen Hähnichen-Hasenberg ..., VO 30.6.98	07. 08.	13	368
Aufhebung Trinkwasserschutzzone(n)			
Piskowitz..., VO Landkreis Meißen 18.12.97	06. 03.	3	72
Taubenheim-Kobitzsch, VO 18.12.97	06. 03.	3	73
Aufhebung Wasserschutzgebiet(e)			
Wasserfassungen Oberranschütz, VO Landkreis Döbeln 25.5.98	07. 08.	13	367
Auflösung(en)			
Urkundenstellen bei den Landkreisen, VO StR	16. 02.	2	45
Aufnahmeverfahren			
an Gymnasien, VO SMK	23. 06.	9	244
Aufwandsentschädigung(s-)			
VO, Änd, Art 4 G zur Änd versorgungs- und besoldungsrechtl. Vorschriften	30. 12.	24	665
Ausbildung und Prüfung			
der Forstinspektorwärter, Verwaltungsvereinbarung zw. Land Thüringen und FS Sachsen	31. 01.	1	25
für den gehobenen Archivdienst, VO SMI	29. 10.	19	520
für den gehobenen Forstdienst, VO SML	31. 01.	1	22
für Juristen, Dritte VO zur Änd VO	18. 05.	7	181
Ausführung(s-)			
der Bundesnotarordnung, VO SMJus zur	30. 12.	24	666
des Paßgesetzes, Sächs. G über Personalausweise und zur	03. 06.	8	198
des § 305 Insolvenzordnung und Anpassung Landesrecht, Gesetz zur	30. 12.	24	662
gesetz zu § 305 Insolvenzordnung, Sächsisches, Art 1 G zur Ausführung des § 305 ...	30. 12.	24	662
gesetz zum Baugesetzbuch, Sächsisches	09. 09.	17	458
Sozialgesetzbuch, Neufassung Bek.	18. 03.	4	78
Sozialgesetzbuch, Neufassung des Sächsischen Gesetz zur	18. 03.	4	78
Ausgleichs-			
zahlungen für Ölsaaten Erntejahre 1998/1999, Bestimmung Höchstgrenze Gewährung	30. 09.	18	485
Ausgliederung eines Flurstückes			
Gemeinde Niederwiesa, OT Lichtenwalde, aus LSG „Lichtenwalde“, VO 11.3.98	30. 04.	6	163
Ausgliederung von Flächen			
aus LSG „Oberes Zschopautal-Preßnitztal“, Gemeinde Schönfeld, VO 10.7.98	09. 09.	17	483
aus LSG „Oberes Zschopautal-Preßnitztal“, Gemeinde Wiesa, VO Mittl. Erzgebirgskreis 10.7.98	09. 09.	17	482
Außer-Kraft-Treten			
MehrleistungsVO, VO StR 10.12.98	30. 12.	24	666
Baugesetzbuch			
Ausführungsgesetz zum, Sächsisches	09. 09.	17	458
Beamte			
dienstliche Beurteilung, VO StR	18. 05.	7	169
Befugnisse/befugte			
Behörden, Bestimmung zur amtlichen Beglaubigung - , VO StR	30. 04.	6	154
sicherheits- u. ordnungsrechtliche des Justizwachtmeisterdienstes, Gesetz	18. 03.	4	78
Beglaubigung, amtliche			
Bestimmung der befugten Behörden	30. 04.	6	154
Benutzungsgebühren und Auslagen			
für wirtschaftliche Auslagen Polizei, VO zur Änd VO	16. 11.	21	602
Bergverordnung			
über arbeitssicherheitlichen und betriebsärztlichen Dienst	20. 07.	11	306
Berichtigung			
VO SMWA Übertragung Aufgabe Schienenpersonalverkehr ... auf Zweckverband	29. 10.	19	547
VO zur Änd Abgrenzung LSG „Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau“	30. 09.	18	507
Berufsrecht			
nichtärztliche Heilberufe, Zuständigkeit für Vollzug, VO SMS	23. 06.	9	242

Berufsschule				
Schulordnung, VO SMK, Neufassung	03. 06.	8	224	
VO zur Änd VO über die	30. 04.	6	155	
Besoldungsgesetz				
Sächsisches, Neufassung	06. 03.	3	50	
Bestimmung				
der Höchstgrenze Gewährung der allgemeinen Ausgleichzahlungen für Ölsaaten Erntejahre 1998/1999	30. 09.	18	485	
Biosphärenreservat				
„Oberlaus. Heide- u. Teichlandschaft“, Festsetzung, VO SMU	31. 01.	1	27	
Bischofswerda				
Erklärung zur Großen Kreisstadt, Bek SMI	31. 03.	5	145	
Brandschutz				
-gesetz, Sächsisches, Neufassung	06. 03.	3	55	
Bundesautobahn				
38 Festlegung Planungsgebiet Gaschwitz zur Sicherung der Planung, Südumgehung Leipzig	30. 04.	6	159	
A 17 Festlegung Planungsgebiet Sobrigau, VO RP Dresden	18. 03.	4	85	
A 17 Verlängerung Geltungsdauer VO über Festlegung Planungsgebiet Nickern II	16. 02.	2	47	
Bundesfernstraßen				
173n, Festlegung Planungsgebiet zur Sicherung der Planung (Grüna/Reichenbrand)	31. 08.	16	442	
180n, Festlegung Planungsgebiet zur Sicherung der Planung (Gemarkung Mitteldorf/Stollberg)	29. 10.	19	548	
Bundesnotarordnung				
VO SMJus zur Ausführung der	30. 12.	24	666	
Dienst(-)/dienst-				
-liche Beurteilung der Beamten, VO StR	18. 05.	7	169	
arbeitssicherheitlicher und betriebsärztlicher -, Bergverordnung des Sächsischen Oberbergamt	20. 07.	11	306	
Dienstaufwandsentschädigung(s-)				
VO, Änd, Art 3 G zur Änd versorgungs- und besoldungsrechtl. Vorschriften	30. 12.	24	665	
Diplom, staatliche Anerkennung				
für Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, VO SMS	30. 09.	18	494	
Dreiunddreißigste(r/s)				
VO Weißeritzkreis, Änd Abgrenzung LSG „Osterzgebirge“	20. 07.	11	319	
Dritte(r/s)				
VO Änd Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz	09. 09.	17	479	
VO SMJ Änd VO Ausbildung und Prüfung Juristen	18. 05.	7	181	
VO zur Änd der Sächsischen Laufbahnverordnung	23. 06.	9	240	
Dübener Heide				
Festlegung Landschaftsschutzgebiet, VO RP Leipzig 30.3.98	30. 04.	6	160	
Durchführung der/des/von				
Gemeindefinanzreformgesetz, VO StR	31. 01.	1	5	
Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, Zweite VO	30. 09.	18	506	
Eingliederung der Gemeinde(n)				
in die Stadt Chemnitz, Gesetz zur	09. 09.	17	472	
in die Stadt Dresden, Gesetz zur	09. 09.	17	461	
in die Stadt Zwickau, Gesetz zur	09. 09.	17	468	
in Städte Görlitz, Hoyerswerda, Plauen, Gesetz zur	09. 09.	17	464	
Eisenbahnen				
Gesetz für FS Sachsen	31. 03.	5	97	
Eisenbahnen und Seilbahnen im FS Sachsen				
Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse	31. 03.	5	97	
Entscheidung Verfassungsgerichtshof FS Sachsen				
- Vf. 37-VIII-98 (Eingliederungsgesetz Zwickau)	14. 12.	22	623	
- Vf. 38-VIII-98 (Eingliederungsgesetz Zwickau)	14. 12.	22	623	
- Vf. 41-VIII-98 (Stadt-Umland-Gesetz Leipzig)	14. 12.	22	623	
- Vf. 44-VIII-98 (Eingliederungsgesetz Zwickau)	14. 12.	22	623	
- Vf. 49-VIII-98 (Stadt-Umland-Gesetz Leipzig)	14. 12.	22	623	
- Vf. 52-VIII-98 (Stadt-Umland-Gesetz Leipzig)	14. 12.	22	623	
Ernennung der Beamten				
des FS Sachsen, Änd VO	31. 08.	16	433	
Errichtung /Neuabgrenzung Bezirke				
der Industrie- und Handelskammern im FS Sachsen, VO SMWA	23. 06.	9	246	
Erste(r/s)				
Gesetz zur Euro-bedingten Änderung des sächsischen Landesrechts	29. 10.	19	505	
Fachoberschule				
Schulordnung, VO SMK	31. 08.	16	434	
Festlegung Finanzausgleichsmassen und Verbundquoten				
Gesetz Feststellung Haushaltsplan Haushaltsjahre 1999/2000 und	30. 12.	24	642	

Festlegung Landschaftsschutzgebiet			
„Westlausitz“, Änd Beschluß Nr. 92-14/74	20. 07.	11	316
Festlegung Planungsgebiet zur Sicherung der Planung			
Bau BAB A 17 (Stadt Dohna), VO 23.1098	14. 12.	22	614
Bau Bundesautobahn A 17 Sachsen-Böhmen, Verlängerung Geltungsdauer VO 13.06.96	07. 08.	13	355
Bau Bundesstraße 173n ... in Gemarkung Grüna/Reichenbrand, VO RP Chemnitz 7.7.98	31. 08.	16	442
Bau der Bundesautobahn 38, Südumgehung Leipzig, Gaschwitz, VO 26.3.98	30. 04.	6	159
Bau Ortsdurchfahrt Meißen ... , Verlängerung Geltungsdauer VO 11.07.96	07. 08.	13	354
Eilenburg Bau Bundesstr. 87 , Verlängerung Geltungsdauer VO 14.10.98	16. 11.	21	606
Neubau Ortsumgehung Großluga für B172, VO 5.6.98	20. 07.	11	291
Ortsdurchfahrt Meißen, Verlängerung Geltungsdauer VO 12.07.96	07. 08.	13	355
Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen			
Änd der Zweiten VO SMF	20. 07.	11	275
Zweite Verordnung zur Änd Zweiten VO	29. 10.	19	527
Festsetzung von Zulassungszahlen			
an Universitäten und Fachhochschulen für 1998/1999	20. 07.	11	284
an Universitäten und Fachhochschulen für 1998/1999, VO Änd VO über	30. 09.	18	493
Festsetzung Wasserschutzgebiet			
Oberdorf, VO Landkreis Stollberg 27.4.98	31. 08.	16	453
Wasserfassungen Ziegra, VO Landkreis Döbeln 25.5.98	07. 08.	13	356
Feststellung nach SächsBO			
wasserrechtliche Eignung von Bauprodukten ... VO SMI	29. 10.	19	515
Feuerung(s-)			
verordnung, Sächsische	29. 10.	19	516
Finanz-			
ämter, Bestimmung der Bezirke und Sitze, Übertragung von Zuständigkeiten, VO SMF	31. 03.	5	124
ausgleich mit Gemeinden und Landkreisen im FS Sachsen, Gesetz über	30. 12.	24	653
Förderung nach			
§§ 6 bis 9 Sächsisches Pflegegesetz ... , VO zur Änd Pflegeheimordnung	16. 11.	21	604
Forstdienst			
Ausbildung/Prüfung für den gehobenen, VO SML	31. 01.	1	22
Fraaktionen des Sächsischen Landtages			
G zur Rechtsstellung und Finanzierung	09. 09.	17	459
Freital			
Zuständigkeit der Stadt als untere Bauaufsichtsbehörde	09. 09.	17	484
Fünfte(r/s)			
VO zur Änd Zulassungsbeschränkungsverordnung	20. 07.	11	274
Fünfunddreißigste(r/s)			
VO Weißeritzkreis, Änd Abgrenzung LSG „Osterzgebirge“	07. 08.	13	369
Gefahrenabwehr			
von dem kampfmittelbelasteten Gebiet Königsbrück, PolizeiVO SMI	31. 01.	1	21
Gemeinde(n)			
Dörnthal, Ausgliederung von Flächen aus LSG, VO Mittl. Erzgebirgskreis 13.3.98	03. 06.	8	233
Freiberg Aufhebung Trinkwasserschutzgebiete, VO 8.1.98	06. 03.	3	72
Großbrückerswalde, Ausgliederung von Flächen aus LSG, VO Mittl. Erzgebirgskreis 13.3.98	03. 06.	8	231
Niederwiesa, OT Lichtenwalde, Ausgliederung aus LSG „Lichtenwalde“	30. 04.	6	163
und Gemeindeteilen in die Stadt Chemnitz, Eingliederung von, Gesetz zur	09. 09.	17	472
und Gemeindeteilen in die Stadt Zwickau, Eingliederung von, Gesetz zur	09. 09.	17	468
und Gemeindeteilen in Stadt Dresden, Eingliederung von, Gesetz zur	09. 09.	17	461
und Gemeindeteilen in Städte Görlitz, Hoyerswerda, Plauen, Eingliederung von, Gesetz zur	09. 09.	17	464
Gemeinde-			
finanzreformgesetz, Durchführung, VO StR	31. 01.	1	5
grenzen, Änd, Berichtigung VO SMI	03. 06.	8	202
grenzen, Änd, Zweite VO SMI	06. 03.	3	61
ordnung für FS Sachsen, Änd, Art 3 G zur Ausführung des § 305...	30. 12.	24	662
Gemeindegebietsreform			
Planungsregion Chemnitz-Erzgebirge, Gesetz zur	30. 10.	20	582
Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Gesetz zur	30. 10.	20	562
Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien, Gesetz zur	30. 10.	20	553
Planungsregion Südwestsachsen, Gesetz zur	30. 10.	20	568
Planungsregion Westsachsen, Gesetz zur	30. 10.	20	575
Gerichtsvollzieher			
VO über Abgeltung der Bürokosten der - und über Auslagenpauschsätze nach G über Kosten	30. 12.	24	670

Gesetz

Eisenbahn- für FS Sachsen	31. 03.	5	97
Heuersdorf-	30. 04.	6	150
Landesjugendhilfe-, Bek Neufassung	29. 10.	19	508
Landesjugendhilfe-, Neufassung	29. 10.	19	508
über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im FS Sachsen	30. 12.	24	653
über die Regierungspräsidien im FS Sachsen	30. 12.	24	661
über die Weiterbildung im FS Sachsen	20. 07.	11	270
über Festlegung Finanzausgleichsmassen ... Art 2 G über die Feststellung Haushaltsplan ...	30. 12.	24	642
über Feststellung Haushaltsplan FS Sachsen für Haushaltsjahr 1998, Berichtigung	31. 01.	1	39
über Seilbahnen und Schleppaufzüge im FS Sachsen	31. 03.	5	97
zum Staatsvertrag Änd gemeinsame Landesgrenze (Land Brandenburg – FS Sachsen)	17. 12.	23	635
zum Staatsvertrag Errichtung „Stiftung für das sorbische Volk“ (Land Brandenburg – FS Sachsen)	17. 12.	23	629
zum Staatsvertrag grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit (Land Brandenburg–FS Sachsen)	17. 12.	23	634
zur Ausführung des § 305 Insolvenzordnung und Anpaasung Landesrecht an Insolvenzordnung	30. 12.	24	662
zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, Zweite VO zur Durchsetzung des	30. 09.	18	506
zur Ordnung zur Rechtsverhältnisse Verwaltungsverbände, -gemeinschaften, Zweckverbände	31. 01.	1	2
zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Sächsischen Landtag	09. 09.	17	459
Gesundheit-/gesundheits-			
pflege für die Schule im FS Sachsen, VO SMK, Neufassung	20. 07.	11	282
Gewährung von			
Mehrleistungen (MehrleistungsVO), Außer-Kraft-Treten, VO StR 10.12.98	30. 12.	24	666
Prämien für besondere Leistungen, VO StR	16. 11.	21	597
grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit			
in Zweckverbänden ... Staatsvertrag (Land Brandenburg – FS Sachsen)	17. 12.	23	634
Große Kreisstadt			
Erklärung der Stadt Bischofswerda zur, Bek SMI	31. 03.	5	145
Grund-/grund-			
gehaltsstufen, leistungsabhängiges Aufsteigen, VO StR	16. 11.	21	596
und Oberflächenwasser im Einzugsgebiet Trinkwassertalsperre Dröda, Schutz	31. 07.	12	321
wasser und Oberflächenwasser, Schutz Einzugsgebiet „Speichersystem Altenberg“	31. 08.	16	443
Grundbuch			
VO zur Änd VO über das maschinell geführte	30. 04.	6	155
Haushalt(e/s-)			
gesetz 1999/2000, Art 1 G über Feststellung Haushaltsplanes FS Sachsen für...	30. 12.	24	642
jahr 1998, Berichtigung G über Feststellung Haushaltsplan FS Sachsen	31. 01.	1	39
plan Haushaltsjahre 1999/2000 Feststellung u. Festlegung Finanzausgleichsmassen, G	30. 12.	24	642
Herstellung und Vertrieb			
Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt ... ab 1.1.99	16. 11.	21	608
Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt ... ab 1.1.99	14. 12.	22	624
Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt ... ab 1.1.99	17. 12.	23	640
Heuersdorf			
-gesetz	30. 04.	6	150
Industrie- und Handelskammer			
Errichtung und Neuabgrenzung der Bezirke der, VO SMWA	23. 06.	9	246
Inkrafttreten von			
Staatsverträgen (FS Sachsen - FS Thüringen Zweckverbände/Zweckvereinbarungen)	16. 02.	2	48
Staatsverträgen (FS Sachsen-FS Thüringen zur Raumordnung/Landesplanung)	09. 09.	17	483
Staatsverträgen (FS Sachsen-Land Nordrhein-Westfalen, Wirtschaftsprüfer)	31. 08.	16	456
Staatsverträgen (Zugehörigkeit kammerangehörige Ingenieure)	14. 12.	22	623
Innungskrankenkasse(n)			
Vereinigung zu einer im FS Sachsen, VO StR	23. 06.	9	241
Justiz-			
ausführungsgesetz, Änd, Art 2 G zur Ausführung des § 305...	30. 12.	24	662
wachtmeisterdienst, G über sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnisse des	18. 03.	4	78
zuständigkeitsverordnung, Fünfte VO SMJus zur Änd	03. 06.	8	203
zuständigkeitsverordnung, Sechste VO SMJus zur Änd	30. 12.	24	668
kammerangehörige Ingenieure			
G zum Staatvertrag (FS Sachsen - FS Bayern), über Zugehörigkeit	29. 10.	19	502
Staatsvertrag (FS Sachsen - FS Bayern), über Zugehörigkeit	29. 10.	19	502
kampfmittelbelastetes Gebiet Königsbrück			
Abwehr der ausgehenden Gefahren, PolizeiVO SMI	31. 01.	1	21
Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung			
Änd, Sechste VO SMI	31. 01.	1	39
Änd, Siebente VO SMI	31. 12.	24	672
Kirchensteuerwesen			
Gesetz zur Änd Gesetzes zur Regelung des	31. 01.	1	3

Kommunal(-e/er)

bekanntmachungen, Form, VO SMI	31. 01.	1	19
besoldungs-VO, Änd, Art 2 G zur Änd versorgungs- und besoldungsrechtl. Vorschriften	30. 12.	24	665
wahlen, Erstes Gesetz zur Änd G über die	30. 12.	24	664

Krankenhaus/-häuser

hygiene, Rahmenbedingungen in der, VO SMS	14. 12.	22	612
Pauschalförderung, VO SMS	09. 09.	17	480

Krebsregister

Gesetz zum Staatsvertrag über das Gemeinsame (Länder Berlin, Brandenburg ...)	16. 11.	21	594
Staatsvertrag über das Gemeinsame (Länder Berlin, Brandenburg ...)	16. 11.	21	594

Landes-/landes-

eisenbahngesetz, Änd, Art 9 G zur Ausführung des § 305...	30. 12.	24	662
jugendhilfe, Gesetz, Bek Neufassung	29. 10.	19	508
jugendhilfe, Gesetz, Neufassung	29. 10.	19	508
jugendhilferechtliche Vorschriften, Änd G	30. 06.	10	261
seilbahngesetz, Änd, Art 10 G zur Ausführung des § 305...	30. 12.	24	662

Landesrecht, Bereinigung des alten

sowie des als Landesrecht fortgeltenden Rechts der Deutschen Demokratischen Republik, Gesetz	30. 04.	6	151
--	---------	---	-----

Landkreis

Kamenz Trinwasserschutzgebietsaufhebung für Wasserfassungen Zeiβholz, VO 3.12.97	06. 03.	3	73
Löbau-Zittau Aufhebung Trinkwasserschutzgebiete, VO 17.12.97	16. 02.	2	47
Meißen Trinkwasserschutzzonenaufhebung für Piskowitz..., VO 18.12.97	06. 03.	3	72
Meißen Trinkwasserschutzzonenaufhebung für Taubenheim-Kobitzsch, VO 18.12.97	06. 03.	3	73
Vogtlandkreis Aufhebung von Trinkwasserschutzgebieten, VO 20.10.97	31. 01.	1	36

Landschaftsschutzgebiet(e)

„Dübener Heide“, Festsetzung, VO RP Leipzig 30.3.98	30. 04.	6	160
„Leipziger Auwald“, Festsetzung, VO RP Leipzig 8.6.98	20. 07.	11	302
„Oberes Zschopautal-Preßnitztal“ Ausgliederung Flächen Gebiet Gemeinde Großrückerswalde	03. 06.	8	231
„Oberes Zschopautal-Preßnitztal“ Ausgliederung Flächen Gebiet Stadt Wolkenstein	03. 06.	8	232
„Oberes Zschopautal-Preßnitztal“ Ausgliederung Flächen (Schönfeld), VO Mittl. Erzgebirgskreis	09. 09.	17	483
„Oberes Zschopautal-Preßnitztal“ Ausgliederung von Flächen (Wiesa), VO Mittl. Erzgebirgskreis	09. 09.	17	482
„Talsperre Saidenbach“, Ausgliederung Flächen Gebiet Gemeinde Dörnthal	03. 06.	8	233

Landschaftsschutzgebiet(e), Änderung

„Mittlere Mulde“, VO RP Leipzig 28.1.98	06. 03.	3	66
„Mittlere Mulde“, VO RP Leipzig 5.1.98	06. 03.	3	64
„Mulden- und Chemnitztal“, VO RP Chemnitz 26.8.98	30. 09.	18	507
„Nördliche Rietzschenke“, VO RP Leipzig 12.1.98	06. 03.	3	68
„Nördliche Rietzschenke“, VO RP Leipzig 28.1.98	06. 03.	3	70
„Rabensteiner Wald-Pfaffenberg“, VO RP Chemnitz 23.6.98	20. 07.	11	290

Landschaftsschutzgebiet(e), Änderung Abgrenzung

„Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau“, Berichtigung VO Stadt Hoyerswerda 24.8.98	30. 09.	18	507
„Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau“, VO Stadt Hoyerswerda 26.6.98	07. 08.	13	367
„Oberlausitzer Bergland“, VO Landkreis Bautzen 9.6.98	20. 07.	11	312
„Oberlausitzer Bergland“, VO Landkreis Bautzen 9.6.98	07. 08.	13	355
„Osterzgebirge“, VO Weißeritzkreis 16.10.97	30. 04.	6	163
„Osterzgebirge“, Achtunddreißigste VO Weißeritzkreis 3.7.98	07. 08.	13	371
„Osterzgebirge“, Dreiunddreißigste VO Weißeritzkreis 12.6.98	20. 07.	11	319
„Osterzgebirge“, Fünfunddreißigste VO Weißeritzkreis 3.7.98	07. 08.	13	369
„Osterzgebirge“, Neununddreißigste VO Weißeritzkreis 3.7.98	07. 08.	13	371
„Osterzgebirge“, Sechsenddreißigste VO Weißeritzkreis 3.7.98	07. 08.	13	369
„Osterzgebirge“, Siebenunddreißigste VO Weißeritzkreis 3.7.98	07. 08.	13	370
„Osterzgebirge“, Vierunddreißigste VO Weißeritzkreis 3.7.98	07. 08.	13	368
„Osterzgebirge“, Zweiunddreißigste VO Weißeritzkreis 1.4.98	18. 05.	7	196
„Sächsische Schweiz“ (Gemeinde Gohrisch)	29. 10.	19	549
„Sächsische Schweiz“ (Gemeinde Bahratal)	23. 06.	9	246
„Sächsische Schweiz“ (Gemeinde Gohrisch)	23. 06.	9	248
„Sächsische Schweiz“ (Gemeinde Leupoldishain)	31. 03.	5	143

Laufbahnverordnung

Sächsische, Dritte VO zur Änd	23. 06.	9	240
-------------------------------	---------	---	-----

Leipzig(er)

Aufhebung Trinkwasserschutzgebiete, VO Stadt Leipzig 25.11.97	18. 03.	4	87
Auwald, Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes, VO RP Leipzig 8.6.98	20. 07.	11	302
Regelung der Stadt-Umland-Verhältnisse, Gesetz zur	09. 09.	17	475

Leistung(en)/leistungs-

abhängiges Aufsteigen in Grundgehaltsstufen, VO StR	16. 11.	21	596
Gewährung von Prämien für besondere, VO StR	16. 11.	21	597

Lotterie(n)			
staatliche, Bek Neufassung Gesetz	16. 11.	21	598
staatliche, Gesetz, Neufassung	16. 11.	21	598
Mulden- und Chemnitztal			
Änderung LSG, VO RP Chemnitz 26.8.98	30. 09.	18	507
Mutterschutz			
Zweite VO zur Änderung	31. 01.	1	5
Naturschutzgebiet(e)			
„Dresdener Heller“, einstweilige Sicherstellung, VO RP Dresden 4.11.98	14. 12.	22	618
„Hohe Dubrau“, einstweilige Sicherstellung, VO RP Dresden 30.4.98	23. 06.	9	250
„Röderauald Zabeltitz“, einstweilige Sicherstellung, VO RP Dresden 4.11.98	14. 12.	22	619
Neufassung Verordnung			
Abschlußprüfung an berufsbildenden Schulen im FS Sachsen, Bek SMK	03. 06.	8	208
über Schulgesundheitspflege im FS Sachsen, Bek SMK	20. 07.	11	282
Neununddreißigste(r/s)			
VO Weißeritzkreis, Änd Abgrenzung LSG „Osterzgebirge“	07. 08.	13	371
nichtärztliche Heilberufe			
Berufsrecht, Zuständigkeitsverordnung	23. 06.	9	242
Nördliche Rietzsche			
Erklärung von Flächen zum Überschwemmungsgebiet, VO Stadt Leipzig 20.11.97	18. 03.	4	88
Oberlausitzer Bergland			
Änd Abgrenzung LSG, VO Landkreis Bautzen 9.6.98	07. 08.	13	355
Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft			
Änd Landschaftsschutzgebiet, VO Landkreis Bautzen 9.6.98	20. 07.	11	312
Festsetzung Biosphärenreservat, VO SMU	31. 01.	1	27
Öffentliche(r/s)			
Bekanntmachungen, Form kommunaler, VO SMI	31. 01.	1	19
Orts-			
umgehung Löbau Festlegung Planungsgebiet, VO RP Dresden 9.2.98	18. 03.	4	80
Osterzgebirge			
Änd Abgrenzung LSG, Achtunddreißigste VO Weißeritzkreis 3.7.98	07. 08.	13	371
Änd Abgrenzung LSG, Dreiunddreißigste VO Weißeritzkreis 12.6.98	20. 07.	11	319
Änd Abgrenzung LSG, Fünfunddreißigste VO Weißeritzkreis 3.7.98	07. 08.	13	369
Änd Abgrenzung LSG, Neununddreißigste VO Weißeritzkreis 3.7.98	07. 08.	13	371
Änd Abgrenzung LSG, Sechsenddreißigste VO Weißeritzkreis 3.7.98	07. 08.	13	369
Änd Abgrenzung LSG, Siebenunddreißigste VO Weißeritzkreis 3.7.98	07. 08.	13	370
Änd Abgrenzung LSG, Vierunddreißigste VO Weißeritzkreis 3.7.98	07. 08.	13	368
Änd Abgrenzung LSG, Zweiunddreißigste VO Weißeritzkreis 1.4.98	18. 05.	7	196
Pauschalförderung			
der Krankenhäuser, VO SMS	09. 09.	17	480
Personenstandsgesetz			
Änd Durchführungsverordnung (neu: SächsPStVO)	30. 06.	10	265
Planfeststellungsverfahren, eisenbahnrechtlich			
Zuständigkeiten in, VO SMWA	29. 10.	19	547
Planungsgebiet zur Sicherung Planung, Festlegung			
Bau BAB A 17 (Stadt Dohna), VO 23.10.98	14. 12.	22	614
Bau Bundesstraße 173n ... Gemarkung Grüna und Reichenbrand, VO RP Chemnitz 7.7.98	31. 08.	16	442
Bau Bundesstraße 180n (Gemarkung Mitteldorf/Stollberg), VO RP Chemnitz 22.9.98	29. 10.	19	548
Löbau, Ortsumgehung im Zuge Neubaumaßnahme, VO RP Dresden 9.2.98	18. 03.	4	80
Meißen, Straßenbaumaßnahme „B 1011“, VO RP Dresden 6.4.98	03. 06.	8	230
Nickern II Bau BAB A 17, Verlängerung Geltungsdauer VO 5.1.98	16. 02.	2	47
Sobrigau, Bau Bundesautobahn A17, VO RP Dresden 25.2.98	18. 03.	4	85
Planungsregion Chemnitz-Erzgebirge			
Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der	30. 10.	20	582
Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge			
Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der	30. 10.	20	562
Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien			
Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der	30. 10.	20	553
Planungsregion Südwestsachsen			
Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der	30. 10.	20	568
Planungsregion Westsachsen			
Gesetz zur Gemeindegebietsreform in der	30. 10.	20	575
Privater Rundfunk			
Gesetz über - und neue Medien in Sachsen, Neufassung	31. 03.	5	111
Prüfung(s/-en)			
Abschluß- an berufsbildenden Schulen im FS Sachsen, VO SMK, Neufassung	03. 06.	8	209
Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin	18. 03.	4	91

Rabensteiner Wald-Pfaffenberg			
Änd Landschaftsschutzgebiet, VO RP Chemnitz 23.6.98	20. 07.	11	290
Rahmenbedingungen			
in der Krankenhaushygiene, VO SMS	14. 12.	22	612
Raumordnung			
Fragen der Zusammenarbeit, Staatsvertrag (FS Sachsen-FS Thüringen)	20. 07.	11	273
Recht(s-)			
bereinigungsgesetz des Freistaat Sachsen	30. 04.	6	151
stellung und Finanzierung der Fraktionen im Sächsischen Landtag, Gesetz	09. 09.	17	459
Regelung			
des Kirchensteuerwesens, Änd Gesetz	31. 01.	1	3
Rechtsverhältnisse Eisenbahnen und Seilbahnen im FS Sachsen, Gesetz zur	31. 03.	5	97
Stadt-Umland-Verhältnisse der Kreisfreien Stadt Leipzig, Gesetz zur	09. 09.	17	475
Regierungspräsidenten			
im FS Sachsen, Gesetz über	30. 12.	24	661
Regionalschulämter			
im FS Sachsen, Amtsbezirke, VO StR	17. 12.	23	639
Reisekostengesetz			
Sächsisches, Bek Neufassung	07. 08.	13	346
Sächsisches, Neufassung	07. 08.	13	346
Richtlinie (n)			
91/271/EWG, VO zur Änd VO zur Umsetzung	29. 10.	19	547
Rundfunk und neue Medien			
Drittes Gesetz zur Änderung Gesetz über	31. 03.	5	106
Gesetz über den privaten, Bek Neufassung	31. 03.	5	111
Gesetz über den privaten, Neufassung	31. 03.	5	111
Sächsische Schweiz			
Änd Abgrenzung LSG (Gemeinde Bahratal)	23. 06.	9	246
Änd Abgrenzung LSG (Gemeinde Gohrisch)	23. 06.	9	248
Änd Abgrenzung LSG (Gemeinde Gohrisch)	29. 10.	19	549
Sächsische(r/s)			
Architektengesetzes, Änd, Art 11 G zur Ausführung des § 305...	30. 12.	24	662
Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch	09. 09.	17	458
Beamtengesetz, Änd, Art 1 G zur Änd versorgungs- und besoldungsrechtl. Vorschriften	30. 12.	24	665
Besoldungsgesetz, Bek der Neufassung	06. 03.	3	50
Besoldungsgesetz, Neufassung	06. 03.	3	50
Brandschutzgesetz, Bek Neufassung	06. 03.	3	54
Brandschutzgesetz, Neufassung	06. 03.	3	55
Dolmetschergesetz, Änd, Art 8 G zur Ausführung des § 305...	30. 12.	24	662
Feuerungsverordnung	29. 10.	19	516
Gesetz über Personalausweise und zur Ausführung des Paßgesetzes	03. 06.	8	198
Gesetz- und Verordnungsblatt ... ab 1.1.99, Herstellung und Vertrieb	16. 11.	21	608
Gesetz- und Verordnungsblatt ... ab 1.1.99, Herstellung und Vertrieb, Verlagswechsel	14. 12.	22	624
Gesetz- und Verordnungsblatt ... ab 1.1.99, Herstellung und Vertrieb, Verlagswechsel	17. 12.	23	640
Heilberufekammergesetz, Änd, Art 6 G zur Ausführung des § 305...	30. 12.	24	662
Hochschulgesetz, Änd G	09. 09.	17	459
Industrie- und Handelskammer Gesetz, Änd, Art 5 G zur Ausführung des § 305...	30. 12.	24	662
Ingenieurkammergesetzes, Änd, Art 12 G zur Ausführung des § 305...	30. 12.	24	662
Oberbergamt, Bergverordnung über arbeitssicherheitlichen und betriebsärztlichen Dienst	20. 07.	11	306
Personalvertretungsgesetz, Änd G	20. 07.	11	271
Personalvertretungsgesetz, Zweites Gesetz Änd	18. 05.	7	165
Prüfungsordnung Vermessungstechniker/-in	18. 03.	4	91
Rechtsbereinigungsgesetz	30. 04.	6	151
Reisekostengesetz, Bek Neufassung	07. 08.	13	346
Reisekostengesetz, G Änd und - Umzugskostenengesetz	03. 06.	8	200
Reisekostengesetz, Neufassung	07. 08.	13	346
Reisekostengesetz, VO Änd VO zum	30. 09.	18	486
Rundfunkgesetz, Änd, Art 4 G zur Ausführung des § 305...	30. 12.	24	662
Verwaltungskostenengesetz, Änd, Art 7 G zur Ausführung des § 305...	30. 12.	24	662
Wassergesetz, Änd G	12. 08.	14	373
Wassergesetz, Bek Neufassung	20. 08.	15	393
Wassergesetz, Neufassung	20. 08.	15	393
Schiene(n)personennahverkehr			
Übertragung der Aufgabe des ... im Gebiet Landkreise Bautzen, Löbau ...auf Zweckverband	14. 12.	22	610
Übertragung der Aufgabe des ... im Vogtlandkreis und Plauen auf Zweckverband	14. 12.	22	610
Übertragung der Aufgabe des ... im Gebiet der Landkreise Kamenz ... auf Zweckverband	07. 08.	13	354

Schul-/Schulen

Änd VO Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung	07. 08.	13	351
Aufnahmeverfahren an Gymnasien, VO SMK	23. 06.	9	244
Berufs-, Schulordnung, Bek Neufassung der VO SMK	03. 06.	8	224
Berufs-, Schulordnung, VO SMK, Neufassung	03. 06.	8	224
berufsbildende, Änd. VO über Abschlußprüfung, Fünfte VO	03. 06.	8	203
berufsbildende, VO Abschlußprüfung, Neufassung	03. 06.	8	209
gesetz für FS Sachsen, Änd Gesetz	20. 07.	11	271
gesundheitspflege im FS Sachsen, Änd VO	20. 07.	11	281
gesundheitspflege im FS Sachsen, Bek Neufassung VO	20. 07.	11	282
gesundheitspflege im FS Sachsen, VO SMK über die Neufassung	20. 07.	11	282
in freier Trägerschaft, Änd Gesetz	20. 07.	11	271
ordnung berufliche Gymnasien, VO Änd der	30. 09.	18	495
ordnung Fachoberschule FS Sachsen	31. 08.	16	434
ordnung Grundschulen, VO SMK zur Änd	20. 07.	11	284

Schutz(-)

gefährdeter Vogelarten auf Talsperre Pöhl, VO RP Chemnitz 9.3.98	30. 04.	6	157
Grund- und Oberflächenwasser Einzugsgebiet Trinkwassertalsperre Dröda	31. 07.	12	321
Grund- und Oberflächenwasser ... Meißbach, Verl. vorläufige VO, VO 5.5.98	23. 06.	9	259
Oberflächen- und Grundwasser Einzugsgebiet ... „Speichersystem Altenberg“	31. 08.	16	443

Sechste(r/s)

VO zur Änd Kehr- und Überprüfungsgebührenverordnung	31. 01.	1	39
---	---------	---	----

Sechsendreißigste(r/s)

VO Weißeritzkreis, Änd Abgrenzung LSG „Osterzgebirge“	07. 08.	13	369
---	---------	----	-----

Seilbahnen und Schleppaufzüge

Gesetz für FS Sachsen	31. 03.	5	97
-----------------------	---------	---	----

Sicherstellung, einstweilige

Naturschutzgebiet „Dresdener Heller“, VO RP Dresden 4.11.98	14. 12.	22	618
Naturschutzgebiet „Hohe Dubrau“, VO RP Dresden 30.4.98	23. 06.	9	250
Naturschutzgebiet „Röderauald Zabeltitz“, VO RP Dresden 4.11.98	14. 12.	22	619

Siebente(r/s)

VO zur Änd Kehr- und Überprüfungsgebührenverordnung	30. 12.	24	672
---	---------	----	-----

Siebenunddreißigste(r/s)

VO Weißeritzkreis, Änd Abgrenzung LSG „Osterzgebirge“	07. 08.	13	370
---	---------	----	-----

Sitze und Bezirke

Staatliche Vermessungsämter, VO SMI	16. 11.	21	599
-------------------------------------	---------	----	-----

Sozialgesetzbuch

Ausführung des, Neufassung des Sächsischen Gesetz	18. 03.	4	78
---	---------	---	----

Sparkassengesetz

Änd, Art 13 G zur Ausführung des § 305...	30. 12.	24	662
---	---------	----	-----

Staatliche(r/s)

Lotterien und Wetten, Änd Gesetz	09. 09.	17	458
Lotterien, Bek. Neufassung Gesetz	16. 11.	21	598
Lotterien, Gesetz, Neufassung	16. 11.	21	598
Vermessungsämter, Sitze und Bezirke, VO SMI	16. 11.	21	599

Staats-

vertrag grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit (Land Brandenburg – FS Sachsen)	17. 12.	23	634
vertrag grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit (Land Brandenburg – FS Sachsen), G zum	17. 12.	23	634
vertrag über Änd gemeinsame Landesgrenze (Land Brandenburg – FS Sachsen)	17. 12.	23	635
vertrag über Änd gemeinsame Landesgrenze (Land Brandenburg – FS Sachsen), G zum	17. 12.	23	635
vertrag über das Gemeinsame Krebsregister (Länder Berlin, Brandenburg ...)	16. 11.	21	594
vertrag über das Gemeinsame Krebsregister (Länder Berlin, Brandenburg ...), G zum	16. 11.	21	594
vertrag über Errichtung „Stiftung für das sorbische Volk“, (Land Brandenburg – FS Sachsen)	17. 12.	23	630
vertrag über Errichtung „Stiftung für das sorbische Volk“, (Land Brandenburg – FS Sachsen), G zum	17. 12.	23	629
vertrag über Zugehörigkeit der kammerangehörigen Ingenieure (FS Sachsen – FS Bayern)	29. 10.	19	502
vertrag über Zugehörigkeit der kammerangehörigen Ingenieure (FS Sachsen – FS Bayern), G zum	29. 10.	19	502
vertrag über Zusammenarbeit in Fragen Raumordnung (FS Sachsen – FS Thüringen)	20. 07.	11	273
vertrag über Zusammenarbeit in Fragen Raumordnung (FS Sachsen – FS Thüringen), G zum	20. 07.	11	272
vertrag Zugehörigkeit Wirtschaftsprüfer ... (FS Sachsen – Nordrhein-Westfalen)	23. 06.	9	238
vertrag Zugehörigkeit Wirtschaftsprüfer ... (FS Sachsen – Nordrhein-Westfalen), G zum	23. 06.	9	238
vertrag, Inkrafttreten (FS Sachsen – FS Thüringen, Zweckverbände/Zweckvereinbarungen)	16. 02.	2	48
vertrag, Inkrafttreten (FS Sachsen – Land Nordrhein-Westfalen, Wirtschaftsprüfer)	31. 08.	16	456
vertrag, Inkrafttreten (FS Sachsen – FS Thüringen, Raumordnung/Landesplanung)	09. 09.	17	483
verträge, Inkrafttreten (Zugehörigkeit kammerangehörige Ingenieure)	14. 12.	22	623

Stiftung

angelegenheiten, Zuständigkeit in, VO der StR	31. 01.	1	4
für das sorbische Volk, Staatsvertrag über Errichtung (Land Brandenburg – FS Sachsen)	17. 12.	23	630

Straßenbahnbaumaßnahme			
B 101 Ortsumgehung Meißen, Festlegung Planungsgebiet zur Sicherung Planung (Meißen I)	03. 06.	8	230
Studien-			
bewerber u. Studenten, Verarbeitung personenbezogener Daten der, an Berufsakademie, VO SMWK	18. 05.	7	193
plätze, VO SMWK über Vergabe	18. 05.	7	183
Talsperre			
Pöhl Schutz gefährdeter Vogelarten. VO RP Chemnitz 9.3.98	30. 04.	6	157
Trennungsgeldverordnung			
Änd der Sächsischen, Zweite VO zur	07. 08.	13	351
Trinkwasserschutzgebiet(e)			
Verl. vorläufige Festsetzung Deschka-Zentendorf, VO 7.4.98	18. 05.	7	195
Verl. vorläufige Festsetzung für Bärwalde, VO 19.5.98	23. 06.	9	258
Trinkwasserschutzgebiet(e), Aufhebung			
der Wasserversorgungsanlage „Nitzschka“, VO 23.4.98	23. 06.	9	257
für die Quelfassung Langenberg, VO 5.5.98	23. 06.	9	258
Quellgebiet (QG) Zellwald Nossen, VO 9.6.98	20. 07.	11	290
Schmiedeberg-Sadisdorf, VO Weißeritzkreis 15.12.97	31. 01.	1	38
VO der Stadt Chemnitz 15.7.98	09. 09.	17	482
VO der Stadt Leipzig 25.11.97	18. 03.	4	87
VO des Landkreises Mittweida 14.5.98	23. 06.	9	256
VO des Weißeritzkreis 15.12.97	31. 01.	1	38
VO Landkreis Aue-Schwarzenberg 16.7.98	09. 09.	17	481
VO Landkreis Freiberg 8.1.98	06. 03.	3	72
VO Landkreis Löbau-Zittau 17.12.97	16. 02.	2	47
VO Landkreis Stollberg 12.6.97	23. 06.	9	259
VO Landkreis Vogtlandkreis 20.10.97	31. 01.	1	36
Wasserfassung Zeißholz, VO 3.12.97	06. 03.	3	73
Wasserversorgungsanlagen Hähnichen-Hasenberg ... , VO 30.6.98	07. 08.	13	368
Trinkwasserschutzzone(n), Aufhebung			
Piskowitz... , VO Landkreis Meißen 18.12.97	06. 03.	3	72
Taubenheim-Kobitzsch, VO 18.12.97	06. 03.	3	73
Überschwemmungsgebiet			
Flächen entlang der Nördlichen Rietzschke, Erklärung VO Stadt Leipzig 20.11.97	18. 03.	4	88
Übertragung der			
Aufgabe Schienenpersonennahverkehrs der Landkreise Kamenz ... , Berichtigung	29. 10.	19	547
Aufgabe Schienenpersonennahverkehrs der Landkreise Kamenz ... auf Zweckverband	07. 08.	13	354
Aufgabe Schienenpersonennahverkehrs im Gebiet Landkreise Bautzen, Löbau ... auf Zweckverband	14. 12.	22	610
Aufgabe Schienenpersonennahverkehrs im Vogtlandkreis und Plauen ... auf Zweckverband	14. 12.	22	610
Übertragung der/von Zuständigkeit(en) (nach dem)			
für Finanzämter in Sachsen, Bestimmung Bezirke und Sitze, VO SMF	31. 03.	5	124
Lebensmittelspezialitätengesetz und dem Markengesetz	31. 08.	16	434
Urkundenstelle(n)			
Auflösung bei den Landkreisen, VO StR	16. 02.	2	45
Verarbeitung personenbezogener Daten			
Studienbewerber und Studenten an Staatl. Studienakademie, VO SMWK	18. 05.	7	193
Vereinigung			
der Innungskrankenkassen im FS Sachsen zu einer, VO StR	23. 06.	9	241
Verfahren/verfahrens-			
zur Genehmigung und Form der Führung ausländischer akademischer Grade, VO SMWK	14. 12.	22	611
Vergabe			
von Studienplätzen, VO SMWK	18. 05.	7	183
Verlängerung			
der vorläufige Festsetzung Trinkwasserschutzgebiet Deschka-Zentendorf, VO 7.4.98	18. 05.	7	195
der vorläufigen Festsetzung Trinkwasserschutzgebiet Bärwalde, VO 19.5.98	23. 06.	9	258
der vorläufigen VO zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers ... Meßbach, VO 5.5.98	23. 06.	9	259
Geltungsdauer VO Festlegung ... Bau Bundesstraße 87/Ortsumgehung Eilenburg	16. 11.	21	606
Geltungsdauer VO Festlegung Planungsgebiet Dohna	07. 08.	13	355
Geltungsdauer VO Festlegung Planungsgebiet Obermaisa I	07. 08.	13	354
Geltungsdauer VO Festlegung Planungsgebiet Obermaisa II	07. 08.	13	355
Vermessungstechniker(in)			
Prüfungsordnung, Sächsische	18. 03.	4	91
Verwaltungsverbände, -gemeinschaften, Zweckverbände			
Gesetz zur Ordnung der Rechtsverhältnisse der	31. 01.	1	2
Verwaltungsvereinbarung			
Land Thüringen - FS Sachsen (Ausbildung/Prüfung Forstinspektorwärter)	31. 01.	1	25
Vierte(r/s)			
VO zur Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz	14. 12.	22	609

Vierunddreißigste(r/s)			
VO Weißeritzkreis, Änd Abgrenzung LSG „Osterzgebirge“	07. 08.	13	368
vorläufige Unterschutzstellung			
Wasserschutzgebiet Oberlichtenau-Lerchenbusch, VO Landkreis Kamenz 6.5.98	20. 07.	11	312
Wasser-			
gesetz Sächsisches, Änd G	12. 08.	14	373
gesetz Sächsisches, Bek Neufassung	20. 08.	15	393
gesetz Sächsisches, Neufassung	20. 08.	15	393
rechtliche Eignung von Bauprodukten, Feststellung nach SächsBO, VO SMI	29. 10.	19	515
schutzgebiet Oberlichtenau-Lerchenbusch, VO zur vorläufigen Unterschutzstellung	20. 07.	11	312
schutzgebiet, Festsetzung Oberdorf, VO Landkreis Stollberg 27.4.98	31. 08.	16	453
Wasserfassungen			
Oberanschütz , Aufhebung des Wasserschutzgebietes, VO Landkreis Döbeln 25.5.98	07. 08.	13	367
Ziegra, Festsetzung des Wasserschutzgebietes, VO Landkreis Döbeln 25.5.98	07. 08.	13	356
Weißeritzkreis			
Änd Abgrenzung LSG „Osterzgebirge“ , VO 16.10.97	30. 04.	6	163
Aufhebung Trinkwasserschutzgebiete, VO 15.12.97	31. 01.	1	38
Aufhebung Trinwasserschutzgebiet Schmiedeberg-Sadisdorf, VO 15.12.97	31. 01.	1	38
Weiterbildung			
Gesetz über im FS Sachsen	20. 07.	11	270
Wolkenstein			
Ausgliederung von Flächen aus LSG, VO Mittl. Erzgebirgskreis 13.3.98	03. 06.	8	232
Zugehörigkeit Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer des FS Sachsen			
zum Versorgungswerk im Land Nordrhein-Westfalen, G zum Staatsvertrag	23. 06.	9	238
zum Versorgungswerk im Land Nordrhein-Westfalen, Staatsvertrag	23. 06.	9	238
Zulassung(s-)			
zahlen, Festsetzung an Universitäten und Fachhochschulen für 1998/1999	20. 07.	11	284
Zuständigkeit(en/s-)			
auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung, Zweite VO zur Änd VO über	20. 07.	11	289
des Landesamtes für Finanzen, VO Änd VO	29. 10.	19	513
für Vollzug Berufsrecht akad. Heilberufe... , VO zur Änd. VO	30. 04.	6	156
für Vollzug Berufsrecht nichtärztliche Heilberufe, VO SMS	23. 06.	9	242
in eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren, VO SMWA	29. 10.	19	547
in Justizverwaltungssachen, Sechste VO zur Änd	30. 12.	24	668
in Stiftungsangelegenheiten, VO StR	31. 01.	1	4
Justizverordnung, Änd fünfte VO SMJus	03. 06.	8	203
nach dem Lebensmittelspezialitätengesetz und dem Markengesetz, Übertragung	31. 08.	16	434
Stadt Freital als untere Bauaufsichtsbehörde	09. 09.	17	484
Stadt Torgau als untere Bauaufsichtsbehörde, Änd	16. 11.	21	606
übertragungsverordnung Justiz, Dritte VO zur Änd	09. 09.	17	479
übertragungsverordnung Justiz, Vierte VO zur Änd	14. 12.	22	609
verordnung, Änd Atom- und Strahlenschutzrecht	30. 04.	6	156
verordnung Finanzämter, VO zur Änd der	29. 10.	19	525
zur Erteilung Genehmigung nach § 121a SGB V	16. 02.	2	46
Zweite(r/s)			
VO SMF zur Änd Sächsische Trennungsgeldverordnung	07. 08.	13	351
VO SMWA, Änd VO über Zuständigkeiten Luftverkehrsverwaltung	20. 07.	11	289
VO zur Änd Zweiten VO über Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen	29. 10.	19	527
Zweiunddreißigste(r/s)			
VO Weißeritzkreis, Änd Abgrenzung LSG „Osterzgebirge“	18. 05.	7	196

Zweite Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten
für den Vollzug des Berufsrechts der akademischen Heilberufe und
der arzneimittel-, betäubungsmittel- und apothekenrechtlichen Vorschriften
Vom 29. Januar 1999

Aufgrund von § 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (SächsZuÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Zuständigkeiten für den Vollzug des Berufsrechts der akademischen Heilberufe und der arzneimittel-, betäubungsmittel- und apothekenrechtlichen Vorschriften vom 26. April 1994 (SächsGVBl. S. 975), geändert durch Verordnung vom 17. März 1998 (SächsGVBl. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel erhält folgende Fassung:
 „Es wird verordnet aufgrund von
 1. § 1 des Gesetzes über den Vollzug des Berufsrechts der Heilberufe und der arzneimittel- und apothekenrechtlichen Vorschriften vom 5. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 411) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern,
 2. § 5 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935) mit Zustimmung der Sächsischen Landesapothekerkammer,
 3. § 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (SächsZuÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89):“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:
 „(1a) Zuständige Behörde für den Vollzug des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten

und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761) ist das Regierungspräsidium Dresden als Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Zuständige Behörde für die Entscheidung über die staatliche Anerkennung als Ausbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 2 PsychThG und die Bestellung der staatlichen Prüfungskommissionen nach § 9 PsychTh-APrV und § 9 KJPsychTh-APrV ist das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Satz 1 gilt entsprechend für die Entscheidung des Regierungspräsidiums Dresden als Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie über die Erteilung, Versagung oder Aufhebung einer Approbation oder Berufserlaubnis nach dem Psychotherapeutengesetz.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Dresden, den 29. Januar 1999

Der Staatsminister
für Soziales, Gesundheit und Familie
Dr. Hans Geisler

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
über Anforderungen an Anlagen zum Lagern
und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften
(Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung – SächsDuSVO)
Vom 26. Februar 1999

Aufgrund von § 4, § 46 Abs. 3, § 48 Abs. 4 und § 52 Abs. 4 Nr. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), wird verordnet:¹

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

(1) Die Verordnung dient auch der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a und von Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz

der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. EG Nr. L 375 S. 1).

(2) Diese Verordnung gilt für

1. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung mit Ausnahme von Festmist,
2. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Silagesickersäften und
3. Anlagen zum Lagern von Festmist (Dung- und Silagesickersaftanlagen).

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nummer L 204 S. 37) sind beachtet worden.

(3) Dung im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 sind tierische Ausscheidungen oder eine Mischung aus Einstreu und tierischen Ausscheidungen, auch in verarbeiteter Form, insbesondere Jauche, Gülle, flüssiger Geflügelkot und Festmist.

(4) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betrieblich verbundene unselbständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage. Die Plätze, von denen aus Behälter befüllt oder entleert werden, sind Teile der Anlage. Unterirdisch sind Anlagen oder Anlagenteile, die vollständig oder teilweise im Erdboden eingebettet sind. Ortsfest benutzte Anlagen zur Lagerung von Festmist sind keine Anlagen im Sinne dieser Verordnung.

§ 2

Grundsätze

(1) Dung- und Silagesickersaftanlagen müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass Dung oder Silagesickersäfte nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtheiten aller Anlagenteile und austretende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.

(2) Austretende wassergefährdende Stoffe und bei Betriebsstörungen anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, insbesondere Löschwasser, sind zurückzuhalten und zu verwerten oder ordnungsgemäß zu beseitigen.

(3) Weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne von § 19g Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696) gelten auch gleichwertige Baubestimmungen und technische Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern mit ihnen das geforderte Sicherheitsniveau gleichermaßen und dauerhaft erreicht wird, sowie technische Vorschriften und Baubestimmungen, die die oberste Wasserbehörde im Sächsischen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht hat.

§ 4

Lagerkapazität, Freibord

(1) Für die Lagerung von Dung ist eine Lagerkapazität grundsätzlich für 180 Tage zu schaffen. Bei der Berechnung des Fassungsvermögens sind zusätzlich zu den Anfallmengen von Dung auch eingeleitete Silagesickersäfte, Niederschlags- und Abwässer sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen.

(2) Ein Silagesickersaftbehälter ist, sofern keine direkte Einleitung in Gülle- oder Jauchebehälter erfolgt, auf mindestens 3 vom Hundert des Siloraumes zu bemessen. Bei Lageranlagen für Silage, die mehrere Kammern enthalten, welche nicht gleichzeitig befüllt werden, sind auch geringere Werte zulässig. Der Silagesickersaftbehälter muss jedoch einen Inhalt von wenigstens 3 m³ aufweisen.

(3) Bei Behältern und bei Erdbecken ist ein Mindestfreibord von 20 cm an jeder Stelle einzuhalten.

(4) Die Lagerkapazität der Dung- und Silagesickersaftanlagen muss auf die Belange des Gewässerschutzes und die Besonderheiten des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes abgestimmt sein. Eine Überschreitung der in den Absätzen 1 bis 3 vorgeschriebenen Lagerkapazität ist nur zulässig, wenn eine recht-

mäßige Verwertung des Dungs oder der Silagesickersäfte durch das zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft bestätigt wird oder eine anderweitige rechtmäßige Beseitigung des Dungs oder der Silagesickersäfte gegenüber der zuständigen Wasserbehörde nachgewiesen wird. Bei Anlagen, die ab dem 3. Oktober 1990 bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung mit staatlicher Förderung errichtet worden sind, gilt die nach dieser Verordnung vorgeschriebene Lagerkapazität als eingehalten.

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Die Anzeige von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung oder Silagesickersaft soll mit einem Anzeigevordruck erfolgen, den die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt eingeführt hat.

(2) Von der Anzeigepflicht sind Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, die im Zusammenhang mit der Haustierhaltung für nicht erwerbsmäßige Zwecke genutzt werden, und Anlagen zum Lagern von Festmist ausgenommen.

(3) Von der Anzeigepflicht sind außerhalb von Schutzgebieten ausgenommen

1. Anlagen zum Lagern von Gülle mit einem Fassungsvermögen bis 150 m³ einschließlich der mit diesen in Zusammenhang stehenden Anlagen und Anlagenteile zum Abfüllen von Gülle,

2. Anlagen zum Lagern von Jauche und flüssigem Geflügelkot mit einem Fassungsvermögen bis 50 m³ einschließlich der mit diesen in Zusammenhang stehenden Anlagen und Anlagenteile zum Abfüllen von Jauche,

3. Anlagen zum Lagern von Silagesickersäften mit einem Fassungsvermögen bis 6 m³ einschließlich der mit diesen in Zusammenhang stehenden Anlagen und Anlagenteile zum Abfüllen von Silagesickersäften.

(4) Eine Freistellung nach Absatz 3 gilt nicht, wenn mehrere Anlagen in räumlicher Nähe zueinander vorhanden sind und die Summe der Volumina eine Überschreitung der genannten Mengen ergibt.

§ 6

Besondere Anforderungen an die Bauweise

(1) Besondere Anforderungen an die Bauweise der Dung- und Silagesickersaftanlagen ergeben sich aus der Anlage oder aus gleichwertigen Bestimmungen im Sinne von § 3.

(2) Ausnahmen von den Anforderungen nach Absatz 1 sind im Einzelfall zulässig, wenn damit ein gleichwertiger oder höherwertiger Schutz erzielt wird.

§ 7

Anforderungen an Anlagen in Schutz- und Überschwemmungsgebieten

(1) Schutzgebiete im Sinne dieser Verordnung sind

1. Wasserschutzgebiete nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG, die nach den Vorschriften des Sächsischen Wassergesetzes festgesetzt sind,

2. Heilquellenschutzgebiete, die nach den Vorschriften des Sächsischen Wassergesetzes festgesetzt sind,

3. Gebiete, für die eine Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen für Vorhaben der Wassergewinnung nach § 36a Abs. 1 WHG erlassen ist.

(2) Überschwemmungsgebiete im Sinne dieser Verordnung sind Gebiete, die als Überschwemmungsgebiet nach den Vorschriften des Sächsischen Wassergesetzes festgesetzt sind und Gebiete im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 WHG.

(3) In der Fassungszone und in der engeren Schutzzone von Schutzgebieten sind Dung- und Silagesickersaftanlagen unzulässig, soweit die maßgebliche Schutzgebietsverordnung keine andere Regelung getroffen hat.

(4) In der weiteren Zone von Schutzgebieten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 und in den Gebieten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 sind Dung- und Silagesickersaftanlagen zulässig, wenn sie den Anforderungen der Anlage zu § 6 Abs. 1, insbesondere den Anforderungen der Nummer 7 der Anlage entsprechen, soweit Regelungen einer Schutzgebietsverordnung nicht entgegenstehen. Erdbecken, unterirdische Behälter aus Stahl und Stahlbehälter mit Frostanschüttung sowie Holzbehälter sind in Schutz- und Überschwemmungsgebieten unzulässig. Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(5) Die zuständige Wasserbehörde kann für standortgebundene Anlagen Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 3 und 4 zulassen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot zu einer unbilligen Härte führen würde.

(6) Dung- und Silagesickersaftanlagen dürfen in Überschwemmungsgebieten unbeschadet weitergehender gesetzlicher Beschränkungen zum Schutze von Überschwemmungsgebieten nur eingebaut, errichtet oder verwendet werden, wenn sie und ihre Anlagenteile

1. so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern und
2. so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in die Anlagen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung, beispielsweise durch Treibgut oder Eisstau, ausgeschlossen ist.

Anlagen zum Lagern von Festmist sind unzulässig.

§ 8

Eigenüberwachung

Der Betreiber einer Dung- und Silagesickersaftanlage hat deren ordnungsgemäßen Betrieb, Funktionssicherheit und Dichtheit ständig zu überwachen. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.

§ 9

Bestehende Anlagen

Werden durch diese Verordnung für Dung- und Silagesickersaftanlagen, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits eingebaut oder aufgestellt waren (bestehende Anlagen), Anforderungen neu begründet oder verschärft, sind diese Anlagen innerhalb von drei Jahren an diese Anforderungen anzupassen, soweit dies im Einzelfall zum Schutz der Gewässer erforderlich ist. Die zuständige Wasserbehörde kann im Einzelfall abweichende Fristen bestimmen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 135 Abs. 1 Nr. 22 SächsWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 die vorgeschriebene Lagerkapazität für Dunganlagen nicht einhält,
2. entgegen § 4 Abs. 2 die vorgeschriebene Lagerkapazität für Silagesickersaftanlagen nicht einhält,
3. entgegen § 4 Abs. 3 die erforderliche Mindestfreibordhöhe nicht einhält,
4. entgegen § 6 Abs. 1 hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlagen die besonderen Anforderungen an die Bauweise gemäß den Nummern 2 bis 6 der Anlage zu § 6 Abs. 1 nicht einhält,
5. entgegen § 6 Abs. 1 hinsichtlich des Abstandes zu Gewässern und Brunnen die Anforderungen der Nummer 1 der Anlage zu § 6 Abs. 1 nicht einhält,
6. entgegen § 7 Abs. 3 und 4 unzulässige Anlagen in Schutzgebieten einbaut, aufstellt oder betreibt,

7. entgegen § 7 Abs. 6 unzulässige Anlagen in Überschwemmungsgebieten einbaut, errichtet oder verwendet,
8. entgegen § 8 Dung- und Silagesickersaftanlagen nicht ständig überwacht,
9. entgegen § 9 bestehende Anlagen nicht anpasst.

§ 11

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 1 Abs. 3, § 8 Abs. 4 Nr. 4, 5, 6, 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenen Stoffen (SächsVAwS) vom 28. April 1994 (SächsGVBl. S. 966) außer Kraft.

Dresden, den 26. Februar 1999

**Der Staatsminister für
Umwelt und Landwirtschaft
Dr. Rolf Jähnichen**

Anlage
(zu § 6 Abs. 1)

Besondere Anforderungen an die Bauweise von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung (ohne Festmist) und Silagesickersäften sowie zum Lagern von Festmist

1 Abstand zu Gewässern und Brunnen

Der tiefste Punkt des untersten Bauteils der Anlage (einschließlich Leckerkennungsdränen) muss mindestens 50 cm über dem höchsten Grundwasserstand liegen. Der Abstand zu oberirdischen Gewässern oder zu Brunnen soll mindestens 50 m betragen.

2 Besondere Anforderungen an die Bauweise von Lageranlagen für Dung (ohne Festmist) und Silagesickersäfte

2.1 Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit

Die Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit der Lageranlagen für Gülle erfolgt nach DIN 11622 „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Stand 07/1994) Teile 1 bis 4, 21, 22 sowie Beiblatt 1¹.

Für die übrigen Anlagen gilt die oben genannte DIN 11622 „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Stand 07/1994) Teile 1 bis 4, 21, 22 sowie Beiblatt 1 entsprechend, sofern im Folgenden keine weitergehenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen gestellt werden.

Zum Schutz gegen mechanische Beschädigung ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand von oberirdischen Behältern und Rohrleitungen vorzusehen (zum Beispiel Hochbord, Leitplanke).

Gülle Keller sind aus Stahlbeton zu errichten.

Die Bodenplatten von Behältern aus Stahlbeton sind möglichst fugenlos herzustellen.

Unterirdische Behälter aus Stahl und Holz sind unzulässig. Stahlbehälter mit Frostanschüttung sind zulässig.

Für Stahlbehälter mit Bodenplatten aus Stahlbeton gelten die gleichen Anforderungen wie für Stahlbetonbehälter. Die Bodenplatte für Holzbehälter ist außen um den Behälter herum rinnenförmig auszubilden, um austretende Flüssigkeit auffangen und ableiten zu können.

¹ zu beziehen über: Beuth-Verlag, Burggrafen-Straße 6, 10787 Berlin

Rohrdurchführungen durch Wände und Sohlen sind grundsätzlich nicht zulässig. Sollten sie im Einzelfall notwendig sein, sind sie dauerhaft elastisch, dicht und beständig auszuführen. Die Rohre müssen druckfest sein. Seitliche Anschlüsse sind einsehbar zu gestalten und gegebenenfalls mit einem Schacht zu versehen.

2.2 Erdbecken

Innen- und Außenböschungen müssen standsicher sein, in der Regel ist eine Böschungsneigung von 1 zu 1,5 bis 1 zu 2,5 ausreichend. Erforderlichenfalls sind bodenmechanische und grundbaustatische Untersuchungen durchzuführen.

Erdbecken sind mit Dichtungsbahnen auszurüsten. Diese müssen alterungsbeständig sein und dürfen insbesondere unter der Einwirkung des Lagergutes, des Homogenisierens und der ultravioletten Strahlung ihre Eigenschaften nicht nachteilig verändern. Sie müssen so verlegt sein, dass sie den zu erwartenden mechanischen Belastungen Stand halten. Die Dichtungsbahn ist zur Sicherheit gegen Abgleiten am oberen Beckenrand mindestens 50 cm in das Erdreich einzubinden. Die Eignung der Dichtungsbahnen ist durch einen Materialeignungsnachweis nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften nachzuweisen.

Die Mindestnennstärken betragen für homogene Dichtungsbahnen 2,0 mm und für gewebeverstärkte Dichtungsbahnen 1,5 mm.

Durchdringungen der Dichtungsbahnen sind nicht zulässig.

Die Arbeiten zur Herstellung der Dichtung sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Der Einbau der Dichtung darf nur vom Hersteller der Dichtungsbahnen selbst oder von durch ihn autorisierte Verlegefirmen ausgeführt werden.

Am Beckenboden und im Böschungsbereich sind fünf zusätzlich aufgelegte Streifen, verteilt über die gesamte Dichtungsfläche der verwendeten Dichtungsbahnen, mit je 0,5 m² Fläche für Überwachungszwecke zu fixieren.

Durch geeignete Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass beim Betrieb die Dichtungsbahnen nicht beschädigt werden.

2.3 Silagesickersaftsammelgruben für Feldmieten

Feldmieten mit Silagesickersaftsammelgruben können im Einzelfall errichtet werden, wenn:

- a) der Standort auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche liegt,
- b) der Standort nicht dräniert ist oder nicht in Schutz- beziehungsweise Überschwemmungsgebieten liegt,
- c) zur biologischen und/oder chemischen Entlastung des Bodens ein jährlicher Wechsel des Standortes erfolgt,
- d) ein Eindringen von verunreinigtem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer verhindert wird und
- e) das Siliergut einen Trockensubstanzgehalt von mehr als 25 vom Hundert hat.

Die Silagesickersaftsammelgrube ist mit einer Folie auszukleiden, die reißfest und gegen Silagesickersaft beständig ist. Die Folie der Sammelgrube und des Silos soll in einem Stück verlegt werden. Ist dies nicht möglich, ist nach dem Ausheben der Auffanggrube am tiefergelegenen Ende des Silos die Auskleidungsfolie so unter die Bodenfolie des Silos zu legen, dass sie mindestens einen Meter überlappt. Bei steinigem Boden ist unter der Folie eine Ausgleichsschicht aus feinkörnigem Bodenmaterial aufzubringen.

Durch geeignete Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Folie beim Betrieb nicht beschädigt wird.

Für Feldmieten, deren Siliergut einen Trockensubstanzgehalt von mehr als 30 vom Hundert aufweist und bei denen nicht mit verstärkter Bildung von Silagesickersaft zu rechnen ist, kann auf die Errichtung einer Silagesickersaftsammelgrube verzichtet werden, wenn nach jeder Entnahme wieder eine vollständige Abdeckung des Siliergutes gewährleistet wird.

3 Besondere Anforderungen an die Bauweise von Abfüllanlagen für Dung (ohne Festmist) und Silagesickersäfte

Plätze oder Flächen ortsfester Anlagen, die der Abfüllung von Dung (außer Festmist) oder Silagesickersäften dienen, müssen flüssigkeitsundurchlässig und beständig sein sowie den zu erwartenden mechanischen Belastungen standhalten. Die Entwässerung der Plätze muss in die Vorgrube, Jauche-, Gülle- oder Silagesickersaftsammelgrube oder in die Pumpenvorhaltung erfolgen.

Zur Absicherung gegen das Austreten wassergefährdender Stoffe und gegen das Eindringen von Niederschlagswasser sind die Plätze allseitig aufzukanten oder ist dafür Sorge zu tragen, dass ihre Umgebung ein Gegengefälle aufweist.

4 Besondere Anforderungen an die Bauweise von Teilen der Lager- und Abfüllanlagen (ohne Festmist) für Dung und Silagesickersäfte

Für Anlagenteile von Lager- und Abfüllanlagen mit einem nutzbaren Volumen von mehr als 25 m³ gelten die gleichen Anforderungen wie für Behälter.

Flüssiger Dung und Silagesickersäfte sind vollständig den Lageranlagen zuzuführen. Die Zuleitungen zu den Lageranlagen müssen als Verbindung zwischen Anfallstelle und Anlage dauerhaft dicht sein.

Die Rücklaufleitung vom Lagerbehälter zur Vorgrube oder zur Pumpenvorhaltung muss zur sicheren Abspernung mit zwei Schiebern mit einem Mindestabstand von zwei Meter versehen sein. Ein Schieber davon soll ein Schnellschlussschieber sein.

Für Schieber in Rücklaufleitungen ist die DIN 11832-1 „Armaturen für Flüssigmist – Anforderungen, Prüfung“ (Stand 11/1990)¹ zu beachten. Schieber müssen leicht zugänglich sein. Sie sind in einem dauerhaft dichten Schacht anzuordnen.

Pumpen müssen leicht zugänglich aufgestellt werden.

5 Leckerkennungsdräne für Dung- (ohne Festmist) und Silagesickersaftanlagen

5.1 Bemessung und Ausführung

Zur Bemessung und Ausführung von Dränen sind die DIN 4095 „Dränung zum Schutz baulicher Anlagen“ (Stand 06/1990) und die DIN 19667 „Dränung von Deponien“ (Stand 05/1991)² entsprechend anzuwenden, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Leckerkennungsdräne bestehen in der Regel aus einer Dränleitung und einer Dränschicht, über die Leckagen zu dem Kontrollschacht abgeführt werden.

Unterirdische Behälter und Behälter mit Frostanschüttung sind ab einem Volumen größer als 25 m³ mit einer Ringdränage, Erdbecken sind unabhängig vom Volumen mit einer Flächendränage auszustatten.

¹ zu beziehen über: Beuth-Verlag, am angeführten Ort

² jeweils zu beziehen über: Beuth-Verlag, am angeführten Ort

- Die Anschlussstellen von Rohrleitungen an Kanäle und an Behälter mit einem Lagervolumen von mehr als 25 m³ sind in die Leckerkennung einzubeziehen.
- 5.2 Verlegung der Dräne
Bei ausreichend naturdichtem Untergrund (zum Beispiel Ton) in einer Mächtigkeit größer einem Meter ist die obere Schicht in einer Stärke von mindestens 30 cm umzulagern und so zu verdichten, dass ein Durchlässigkeitsbeiwert (k_f) von mindestens 10⁻⁸ m/s erreicht wird. Bei nicht ausreichend naturdichtem Untergrund ist eine mindestens 50 cm starke Schicht aus Ton oder gleichwertigem Material aufzubringen. Diese ist in mindestens zwei Lagen lagenweise so zu verdichten, dass in jeder Lage ein k_f -Wert von mindestens 10⁻⁸ m/s erreicht wird. Die Dichtungsschichten müssen eine Dichte von 95 vom Hundert der Proktordichte D aufweisen.
- Als Alternative zur Dichtungsschicht aus Erdstoff kann auch eine Folie mit einer Dicke von mindestens 0,8 mm eingebaut werden. Diese muss gegen Dung und Silagesickersaft und mechanische Beanspruchung beständig sein. Sie muss so verlegt sein, dass sie den zu erwartenden mechanischen Ansprüchen standhält.
- Die Folie muss nicht verschweißt werden. Sie kann auf einem Feinplanum mit 2 vom Hundert Gefälle zur Ringdränleitung dachziegelartig mit einer Überlappungsbreite von mindestens 50 cm verlegt werden. Verschweißte Folie oder Folie im Stück kann horizontal verlegt werden.
- Über der Dichtungsschicht ist eine mindestens 20 cm starke Dränschicht aus nichtbindigem rolligem Material, zum Beispiel Kies/Kiessand (2/32 mm), anzuordnen. Das Eindringen von Niederschlagswasser in die Leckerkennungsdräne ist zum Beispiel durch
- eine Befestigung der Fläche oder
 - eine seitliche Befestigung der Folie an den Wänden zu verhindern.
- Der Kontrollschacht zur Erkennung von Leckagen muss dauerhaft dicht und gegen Niederschlagswasser abgeschlossen sein. Aus ihm muss gegebenenfalls eine Probe entnommen werden können. Im Verdachtsfall sind die aus dem Kontrollschacht gezogenen Proben zu analysieren. Anstelle des Kontrollschachtes kann ein dauerhaft dichtes Kontrollrohr (Durchmesser größer 30 cm) verwendet werden. Beträgt die Länge der Dränleitung mehr als 30 m, sollen zwei oder mehr Kontrollschächte errichtet oder zwei oder mehr Kontrollrohre verwendet werden.

- 5.2.1 Ringdräne
Die Dränschicht muss ein Gefälle von mindestens 2 vom Hundert zur Ringdränleitung haben. Die Ringdränleitung muss einen Durchmesser von mindestens 10 cm haben und ist mit 2 vom Hundert Gefälle zum Kontrollschacht/-rohr zu verlegen.
- 5.2.2 Flächendräne
Der Abstand der Sauger darf 2,5 m nicht überschreiten. Das Gefälle von Sauger und Sammler muss mindestens 2 vom Hundert betragen. Die Hochpunkte der Sauger sind durch eine Sammelleitung zu verbinden und an einer Stelle zur Entlüftung über das Geländeniveau hochzuführen. Der Sammler kann im Bereich der Behälter-/Beckensohle als geschlitztes Rohr und außerhalb des Bereiches der Behälter-/Beckensohle als geschlossenes Rohr eingebaut werden.
6. **Besondere Anforderungen an die Bauweise von Lageranlagen für Festmist**
Anlagen zum Lagern von Festmist sind mit einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte zu versehen. Besteht die Bodenplatte aus Beton, ist diese gemäß DIN 1045 (Stand 07/1988), DIN 1045/A 1 (Stand 12/1996)¹ zu errichten. Um ein Abfließen der Jauche zu verhindern, ist die Bodenplatte seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen.
7. **Besondere Anforderungen an Dung- und Silagesickersaftanlagen in Schutzgebieten**
Bodenplatten von Anlagen sind fugenlos herzustellen. Unterirdische Teile von Lager- und Abfüllanlagen sind in die Leckerkennung einzubeziehen. Unterirdische Behälter aus Stahlbeton (Ortbeton), Stahlbetonfertigteilen und Betonschalungssteinen oder Behälter mit Frostanschüttung sind unabhängig vom Volumen mit einer Ringdränage mit Flächenabdichtungsfolie zu versehen.
- Zur Leckerkennung ist unter der Bauwerksohle (wasserundurchlässiger Beton nach DIN 1045 (Stand 07/1988), DIN 1045/A 1 (Stand 12/1996)²) sowie der Sauberkeitsschicht eine 20 cm starke Dränschicht aus Kies/Kiessand (zum Beispiel 2/32 mm) mit darunter liegender geschweißter Kunststoffdichtungsbahn (Folienstärke 1,5 mm) oder Folie im Stück mit einem Gefälle von 2 vom Hundert zur Ringdränleitung zu verlegen.

¹ zu beziehen über: Beuth-Verlag, aaO.

² zu beziehen über: Beuth-Verlag, aaO.

Verordnung
des Regierungspräsidiums Chemnitz
zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes für die
Trinkwassertalsperre Wolfersgrün
Vom 3. März 1999

Aufgrund von § 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in Verbindung mit § 48 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), in der Neufassung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), wird verordnet:

§ 1

Die mit Beschluss des Rates des Kreises Zwickau Nr. 109/77 vom 28. Juli 1977 verabschiedete, mit Beschluss-Nr. 88/78 vom 29. Juni 1978 ergänzte und mit Beschluss des Bezirkstages Karl-Marx-Stadt Nr. 18/81 vom 9. Dezember 1981 bestätigte Schutzzonenordnung für das Einzugsgebiet der Trinkwassertalsperre Wolfersgrün wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Alle im Zusammenhang mit der Festlegung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassertalsperre Wolfersgrün bestehenden Nutzungsbeschränkungen und Verbote werden aufgehoben.

§ 3

Das angrenzende Wasserschutzgebiet „QG Obercrinitz“ im Landkreis Vogtlandkreis und das überschneidende Wasserschutzgebiet „QG Hirschfeld“ im Landkreis Zwickauer Land bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Chemnitz, den 3. März 1999

Regierungspräsidium Chemnitz
Brüggem
Regierungspräsident

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung
für den Bau der Ortsumgehung Kesselsdorf im Zuge der Bundesstraße B 173
Freiberg – Dresden, in der Stadt Wilsdruff, Ortsteil Grumbach
Vom 10. Februar 1999

Aufgrund des § 9a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) in Verbindung mit der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrGZuVO) vom 15. Dezember 1992 (SächsGVBl. 1993 S. 3), in der Fassung vom 6. September 1994 (SächsGVBl. S. 1561), wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung für den Bau der Bundesstraße B 173 Freiberg–Dresden, Ortsumgehung Kesselsdorf wird ein Planungsgebiet im Gemeindegebiet Grumbach festgelegt.

Planungsgebiet:

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 14 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt	Lagebezeichnung	Gemarkung
1	200 m östlich des westlichen Eckpunktes des Flurstückes Nummer 1487 auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken Nummern 1487 und 1491 geradlinig durch das Flurstück Nummer 1491	Grumbach
2	245 m östlich des östlichen Eckpunktes des Flurstückes Nummer 461 auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken Nummer 1491 und 1515/1 geradlinig durch das Flurstück Nummer 1515/1	Grumbach
3	10 m nördlich des Punktes 2 auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken Nummer 462 und 1515/1 geradlinig durch das Flurstück Nummer 462	Grumbach

Punkt	Lagebezeichnung	Gemarkung
4	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen Flurstück Nummer 462 und 468, 85 m nördlich von Punkt 3 und 80 m östlich des eingetragenen Feldweges entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken Nummer 462 und 468	Grumbach
5	Punkt zwischen den Flurstücken Nummer. 462 und 468, 320 m östlich von Punkt 4 geradlinig durch das Flurstück Nummer 468	Grumbach
6	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken Nummer 468 und 302 a, 33 m östlich des südwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nummer 302 a entlang der Flurstücks- und Gemarkungsgrenze zwischen dem Flurstück Nummer 468 der Gemarkung Grumbach und den Flurstücken 302 a, 301 a, 297 und 294 a der Gemarkung Kaufbach	Grumbach
7	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen dem Flurstück Nummer 468 der Gemarkung Grumbach und dem Flurstück Nummer 294a der Gemarkung Kaufbach, 35 m östlich des südwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nummer 294 a geradlinig durch das Flurstück Nummer 468	Grumbach
8	250 m westlich der Gemarkungsgrenze Grumbach – Kesselsdorf auf der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes Nummer 468 geradlinig durch das Flurstück Nummer 462	Grumbach
9	Punkt 305 m westlich der Gemarkungsgrenze Grumbach – Kesselsdorf auf der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes Nummer 462 geradlinig durch das Flurstück Nummer 1515/1	Grumbach
10	Punkt 315 m westlich der Gemarkungsgrenze Grumbach – Kesselsdorf auf der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes Nummer 1515/1 geradlinig durch das Flurstück Nummer 1491	Grumbach
11	Punkt 325 m westlich der Gemarkungsgrenze Grumbach – Kesselsdorf auf der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes Nummer 1491 geradlinig durch das Flurstück Nummer 1487	Grumbach
12	Punkt 60 m westlich des nordwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nummer 1486 auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken Nummer 1486 a und 1487 entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken Nummer 1486 a und 1487	Grumbach
13	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes Nummer 1486 a entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken Nummer 1485 und 1487	Grumbach
14	Punkt 130 m östlich des nordwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nummer 1485 auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken Nummer 1485 und 1487 geradlinig durch das Flurstück Nummer 1487	Grumbach
1	200 m östlich des westlichen Eckpunktes des Flurstückes Nummer 1487 auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken Nummer 1487 und 1491	Grumbach

(2) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in der Stadt Wilsdruff hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus dem Plan ersichtlich, der während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei der Stadt Wilsdruff, Stadtverwaltung, während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

§ 2

Vom Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 9 a Abs. 5 Bundesfernstraßengesetz zugelassen wer-

den, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Form vor dem In-Kraft-Treten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 9 a Abs. 1 und 3 Satz 4 Bundesfernstraßengesetz hiervon nicht berührt. Zuwiderhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und Absatz 2 Bundesfernstraßengesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Septem-

ber 1998 (BGBl. I S. 3050) in Verbindung mit § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 777) oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch am 28. September 2000.

Dresden, den 10. Februar 1999

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Weidener
Regierungspräsident

Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Bau der Ortsumgehung Kesselsdorf im Zuge der Bundesstraße B 173 Freiberg – Dresden, in Wilsdruff/Ortsteil Kaufbach Vom 10. Februar 1999

§ 1

Aufgrund des § 9 a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) in Verbindung mit der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrGZuVO) vom 15. Dezember 1992 (SächsGVBl. 1993 S. 3), in der Fassung vom 6. September 1994 (SächsGVBl. S. 1561), wird verordnet :

(1) Zur Sicherung der Planung für den Bau der Bundesstraße B 173 Freiberg – Dresden, Ortsumgehung Kesselsdorf wird ein Planungsgebiet im Stadtgebiet Wilsdruff/OT Kaufbach festgelegt.

Planungsgebiet:

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 13 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt	Lagebezeichnung	Gemarkung
1	Punkt 33 m östlich des südwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nummer 302 a auf der Flurstücks- und Gemarkungsgrenze zwischen Kaufbach und Grumbach geradlinig durch die Flurstücke Nummer 302 a, 301 a, 297 und 294 a	Kaufbach
2	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken Nummer 294 a und 283 a, 180 m südlich des nordöstlichen Eckpunktes des Flurstückes 294 a geradlinig durch das Flurstück Nummer 294 a	Kaufbach
3	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes Nummer 294 a; geradlinig durch das Flurstück der S 36	Kaufbach
4	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes Nummer 291 a geradlinig durch die Flurstücke Nummer 291 a, 29 a, 277/1, 269 a, 257 d, 39 a, 244 a und 237 a	Kaufbach
5	Punkt 135 m nördlich des südöstlichen Eckpunktes des Flurstückes Nummer 237 a auf der Flurstücks- und Gemarkungsgrenze zwischen Kaufbach und Kesselsdorf entlang der Flurstücks- und Gemarkungsgrenze zwischen Kaufbach und Kesselsdorf	Kaufbach
6	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes Nummer 237 a auf der Flurstücks- und Gemarkungsgrenze zwischen Kaufbach und Kesselsdorf entlang der Flurstücks- und Gemarkungsgrenze zwischen Kaufbach und Kesselsdorf	Kaufbach

Punkt	Lagebezeichnung	Gemarkung
7	südlichster Eckpunkt des Flurstückes Nummer 244 a auf der Flurstücks- und Gemarkungsgrenze zwischen Kaufbach und Kesselsdorf entlang der Flurstücks- und Gemarkungsgrenze zwischen Kaufbach und Kesselsdorf	Kaufbach
8	östlicher Eckpunkt des Flurstückes Nummer 249 entlang der Flurstücks- und Gemarkungsgrenze zwischen Kaufbach und Kesselsdorf	Kaufbach
9	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes Nummer 162/9 der Gemarkung Kesselsdorf auf der Flurstücks- und Gemarkungsgrenze zwischen Kaufbach und Kesselsdorf entlang der Flurstücks- und Gemarkungsgrenze zwischen Kaufbach und Kesselsdorf	Kaufbach
10	Punkt 80 m südlich des nordwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nummer 162/9 der Gemarkung Kesselsdorf auf der Flurstücks- und Gemarkungsgrenze zwischen Kaufbach und Kesselsdorf geradlinig durch die Flurstücke Nummer 25 und 263 a	Kaufbach
11	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken Nummer 263 a und 280 a, 240 m nördlich des südwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nummer 263 a geradlinig durch das Flurstück Nummer 280 a	Kaufbach
12	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken Nummer 280 a und 283 a, 140 m nördlich des südwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nummer 280 a geradlinig durch die Flurstücke Nummer 283 a und 294 a	Kaufbach
13	Punkt 40 m östlich des südwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nummer 294 a auf der Flurstücks- und Gemarkungsgrenze zwischen Kaufbach und Grumbach entlang der Flurstücks- und Gemarkungsgrenze zwischen dem Flurstück Nummer 468 der Gemarkung Grumbach und den Flurstücken Nummer 294 a, 297, 301 a und 302 a der Gemarkung Kaufbach	Kaufbach
1	Punkt 33 m östlich des südwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nummer 302a auf der Flurstücks- und Gemarkungsgrenze zwischen Kaufbach und Grumbach	Kaufbach

(2) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in der Stadt Wilsdruff hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus dem Plan ersichtlich, der während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei der Stadt Wilsdruff, Stadtverwaltung, während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

§ 2

Vom Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 9 a Abs. 5 Bundesfernstraßengesetz zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Form vor dem In-Kraft-Treten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 9 a Abs. 1 und 3 Satz 4 Bundesfernstraßengesetz hiervon nicht berührt. Zuwiderhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und Absatz 2 Bundesfernstraßengesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050) in Verbindung mit § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 777) oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch am 28. September 2000.

Dresden, den 10. Februar 1999

Regierungspräsidiums Dresden
Dr. Weidener
Regierungspräsident

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
über die Festlegung des Planungsgebietes Kesselsdorf zur Sicherung der Planung
für den Bau der Ortsumgehung Kesselsdorf im Zuge der Bundesstraße B 173
Vom 10. Februar 1999

Aufgrund des § 9 a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) in Verbindung mit der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrGZuVO) vom 15. Dezember 1992 (SächsGVBl. 1993 S. 3), in der Fassung vom 6. September 1994 (SächsGVBl. S. 1561), wird verordnet :

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung für den Bau der Ortsumgehung Kesselsdorf im Zuge der Bundesstraße B 173 Freiberg – Dresden

wird ein Planungsgebiet im Gebiet der Gemeinde Kesselsdorf festgelegt.

Planungsgebiet:

Es wird durch eine Linie begrenzt, die im Teil 1 bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 18 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Der zweite Teil beginnt bei Punkt 19, verläuft über die Punkte 20 bis 22 und endet wieder bei Punkt 19. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Planungsgebiet Teil 1

Punkt	Lagebezeichnung	Gemarkung
1	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 575 entlang der Flurstücks- und Gemarkungsgrenze der Flurstücke 575 und 320	Kesselsdorf
2	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 301 entlang der südlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 301 und 317	Kesselsdorf
3	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 318 entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 317 und 318	Kesselsdorf
4	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 317 und 318, 45 m in nordöstlicher Richtung von Eckpunkt 3 geradlinig durch die Flurstücke 318, 319 und der Unkersdorfer Straße	Kesselsdorf
5	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 339 und der Unkersdorfer Straße, 55 m nördlich des südwestlichen Eckpunkte des Flurstückes 339 entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 339 und der Unkersdorfer Straße	Kesselsdorf
6	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 339 entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 494, den Weg querend und entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 379	Kesselsdorf
7	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 382 entlang der südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 382 und 381	Kesselsdorf
8	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 381 entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 381 und 379	Kesselsdorf
9	östlichster Eckpunkt des Flurstückes 381 entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 381 und 380	Kesselsdorf
10	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 381 geradlinig durch das Flurstück 380, den Weg querend und entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 375	Kesselsdorf
11	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 375 entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 375	Kesselsdorf

Punkt	Lagebezeichnung	Gemarkung
12	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 375 entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 377	Kesselsdorf
13	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 377 entlang der nördlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 399 und 398, das Flurstück 378 querend und geradlinig durch das Flurstück 488	Kesselsdorf
14	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 487 und 488, 50 m südlich des nordöstlichen Eckpunktes des Flurstückes 487 entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 487 und 488	Kesselsdorf
15	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 487 entlang der nördlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 487, 486, 485 und 484	Kesselsdorf
16	nördlichster Eckpunkt des Flurstückes 483 entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 379, den Weg querend, durch das Flurstück 494, den Weg querend und durch das Flurstück 496	Kesselsdorf
17	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 500 entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 496 und 499, das Flurstück 496 und den Weg querend entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 494	Kesselsdorf
18	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 494 die Unkersdorfer Straße querend, durch das Flurstück 575 mit einer Tangierung der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 574 und 575	Kesselsdorf
1	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 575	Kesselsdorf

Planungsgebiet Teil 2

Punkt	Lagebezeichnung	Gemarkung
19	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 162/9 und 250, 70 m südlich des nordwestlichen Eckpunktes des Flurstückes 162/9 entlang der Flurstücks- und Gemarkungsgrenze zwischen den Flurstücken 162/9 und 250	Kesselsdorf
20	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 162/9 entlang der nördlichen Flurstücks- und Gemarkungsgrenze des Flurstückes 162/9, die S 36 querend und entlang der südlichen Flurstücks- und Gemarkungsgrenze des Flurstückes 244 a der Gemarkung Kaufbach	Kesselsdorf
21	Punkt auf der südlichen Flurstücks- und Gemarkungsgrenze des Flurstückes 244 a der Gemarkung Kaufbach, 50 m östlich des östlichen Fahrbahnrandes der S 36 geradlinig durch das Flurstück 569 und die S 36	Kesselsdorf
22	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen dem Flurstück 162/9 und der S 36, 60 m nordwestlich des westlichen Eckpunktes des Flurstückes 568 geradlinig durch das Flurstück 162/9	Kesselsdorf
19	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 162/9 und 250, 70 m südlich des nordwestlichen Eckpunktes des Flurstückes 162/9	Kesselsdorf

(2) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in der Gemeinde Kesselsdorf hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus dem Plan ersichtlich, der während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei der Gemeinde Kesselsdorf, Gemeindeverwaltung, während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

§ 2

Vom Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden.

Ausnahmen können nach § 9 a Abs. 5 Bundesfernstraßengesetz zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Form vor dem In-Kraft-Treten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 9 a Abs. 1 und 3 Satz 4 Bundesfernstraßengesetz hiervon nicht berührt. Zuwiderhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und Absatz 2 Bundesfernstraßengesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststel-

lungsverfahren nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050) in Verbindung mit § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 777) oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch am 12. Oktober 2000.

Dresden, den 10. Februar 1999

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Weidener
Regierungspräsident

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden zur einstweiligen Sicherstellung
des Naturschutzgebietes
„Waldmoore bei Großdittmannsdorf“ vom 12. März 1996
Vom 24. Februar 1999

Aufgrund von § 52 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit §§ 16, 52 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Geltungsdauer der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Waldmoore bei Großdittmannsdorf“ vom 12. März 1996 (SächsABl. S. 392) wird um zwei Jahre verlängert.

(2) Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung mit Karten liegt nach Verkündung dieser Verordnung beim Regierungspräsidium Dresden in 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten aus.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 24. Februar 1999

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Weidener
Regierungspräsident

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
zur Änderung der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes Großenhain vom
21. Februar 1997 zur Sicherung der Planung für die Beseitigung des Bahnüberganges im
Zuge der B 101 in Großenhain
Vom 10. März 1999

Aufgrund des § 9a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrGZuO) vom 15. Dezember 1992 (SächsGVBl. 1993 S. 3), in der Fassung vom 6. September 1994 (SächsGVBl. S. 1561) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes Großenhain zur Sicherung der Planung für die Beseitigung des Bahnüberganges an der B 101 in Großenhain vom 21. Februar 1997 (SächsGVBl. 1997 S. 129) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Lagebeschreibung der nachfolgenden Punkte wie folgt neu gefasst:

Punkt	Lagebezeichnung	Gemarkung
3	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 1096c und 1285, 30 m südlich des nordwestlichen Eckpunktes des Flurstücks 1096 c geradlinig das Flurstück 1181 in nordwestlicher Richtung querend	Großenhain
4	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 1181 und 1285, 24 m westlich des nordwestlichen Eckpunktes des Flurstücks 1096 c das Flurstück 1181 in nordwestlicher Richtung geradlinig querend	Großenhain
5	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 851/4 und 1181, 70 m südwestlich des südlichen Eckpunktes des Flurstücks 852/3 geradlinig das Flurstück 851/4 querend	Großenhain
6	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 850/1 und 851/4, 30 m südwestlich des südöstlichen Eckpunktes des Flurstücks 850/1 geradlinig das Flurstück 850/1 querend	Großenhain
7	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 848/2 und 850/1, 17 m südwestlich des südöstlichen Eckpunktes des Flurstücks 848/2 geradlinig in nordwestlicher Richtung das Flurstück 848/2 querend	Großenhain
12	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 830 und 835, 112 m westlich des nordöstlichen Eckpunktes des Flurstücks 835 geradlinig in nordöstlicher Richtung das Flurstück 830 querend	Großenhain
14	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 825 und 826, 29 m südwestlich des nordöstlichen Eckpunktes des Flurstücks 825 geradlinig in nordwestlicher Richtung das Flurstück 826 querend	Großenhain
25	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 835 und 830, 62 m südwestlich des nordöstlichen Eckpunktes des Flurstücks 835 die Flurstücke 835, 836 und 837 geradlinig querend	Großenhain
31	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 847/3 und 848/4, 50 m nordöstlich des westlichen Eckpunktes des Flurstücks 848/4 in südliche Richtung das Flurstück 848/4 querend	Großenhain
32	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 850/4; entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 850/4 und 850/8	Großenhain
34	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 852/5 und 852/2, 20 m südöstlich des nordwestlichen Eckpunktes des Flurstücks 852/5 entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 852/5 und 852/2	Großenhain
35	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 852/5 und 852/2, 45,5 m südöstlich des nordwestlichen Eckpunktes des Flurstücks 852/2 das Flurstück 852/2 in südöstlicher Richtung querend	Großenhain
36	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 851/2 entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 851/4 und 852/3	Großenhain
37	südöstlicher Punkt des Flurstücks 851/4; das Flurstück 1181 in südöstlicher Richtung geradlinig querend	Großenhain
38	Punkt auf der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 1181 und 1095g, 20 m westlich des nordöstlichen Eckpunktes des Flurstücks 1095g Geradlinig das Flurstück 1095g querend	Großenhain

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 10. März 1999

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Weidener
Regierungspräsident

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 501, Deutsche Post AG

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung
über die Festlegung des Planungsgebietes Großenhain zur Sicherung der Planung
für die Beseitigung des Bahnüberganges im Zuge der Bundesstraße 101
Vom 12. März 1999

Aufgrund des § 9a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrGZuVO) vom 15. Dezember 1992 (SächsGVBl. 1993 S. 3), in der Fassung vom 6. September 1994 (SächsGVBl. S. 1561) wird verordnet:

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes Großenhain vom 21. Februar 1997 (SächsGVBl. 1997 S. 129), in Kraft getre-

ten am 30. März 1997, geändert durch Verordnung vom 10. März 1999, wird um zwei Jahre bis zum 30. März 2001 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 12. März 1999

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Weidener
Regierungspräsident

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 86, Fax (03 51) 5 64 11 98

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Wirtschaft, Politik und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66, Fax (03 51) 4 87 47 49
E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 95,00 DM.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 2,80 DM bis zu 8 Seiten Umfang, 3,40 DM bis 16 Seiten, 4,00 DM bis 24 Seiten, 4,60 DM bis 32 Seiten; für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,60 DM berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).
Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 7,49 DM = 3,83 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>